Die gemischten Gerichte in Aegypten, ihre Zuständigkeit und ihre legislativen Befugnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

E. Bolm,
Referendar am Landgericht III in Berlin.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Göttingen 1915.
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548110_0151

Literatur.

Albrecht, W., Grundriß des osmanischen Staatsrechts. Berlin 1905.

Antonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei; Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1. Jahrgang. Berlin 1895.

Bénoit, Étude sur les capitulations entre l'empire ottoman et la France et sur la réforme judiciaire en Égypte. Nancy 1890.

Bergfeld, Die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei in Zivil- und Strafsachen. Dissert. Greifswald 1898.

Bonnevay, Organisation judiciaire de l'Égypte. Thèse Lyon 1902.

Deligeorges, Die Kapitulationen in der Türkei. I. Teil. 1907.

v. Dungern, Das Staatsrecht Aegyptens. Graz 1911.

Fayed, Les tribunaux mixtes d'Égypte. Thèse Paris 1912.

v. Fircks, Aegypten. Bd. II. Berlin 1894.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. Tübingen 1901.

Gane, C., Die gemischten Gerichte in Aegypten und deren rechtlicher Charakter. Dissert. Rostock 1910.

v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens. Leipzig 1903.

Guillaumot, L'Égypte moderne en droit international. Thèse Paris 1891.

Hartmann, M., Verfassung und Verwaltung des islamischen Staates Kultur der Gegenwart.

Jarmer, Gerichtsbarkeit über Fremde in Aegypten. Dissert. Greifswald 1909.

Lamba, De l'évolution de la condition juridique des Européens en Égypte. Thèse Paris 1896.

Lamba, Droit public et administratif de l'Égypte (Lois organiques du Khédivat). Kairo 1909.

Lippmann, Konsularjurisdiktion im Orient. Leipzig 1898.

v. Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1915.

Kaufmann, W., Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld. Berlin 1891.

Mandelstam, La justice ottomane dans ses rapports avec les puissances étrangères. Paris 1911.

Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst. Berlin 1874.

Mikonios, Les consuls en Orient et les tribunaux mixtes. Dissert. Genf 1881.

Milner, A., England in Egypt. London 1909.

Niemeyer-Strupp, Jahrbuch des Völkerrechts. Bd. I. München-Leipzig 1913.

Paturaud-Miraud, Les tribunaux mixtes d'Égypte. Poitiers 1899.

Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'empire ottoman. Bd. I und II. Paris 1911.

Piggot, Exterritoriality. The law relating to consular jurisdiction and residence in oriental countries. London 1908.

Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de la Barbarie. Paris 1899.

Sayur, M., Grundzüge des ägyptischen Staatsrechts. Dissert. Jena 1909.

Schwörbel, Die Konsulargerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe in Aegypten. Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin IX, 2. Abt. 1906.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Vercamer, La jurisdiction mixte égyptienne et ses attributions législatives. Brüssel 1911.

Sammlungen, Zeitungen und Zeitschriften nebst den im Text gebrauchten Abkürzungen.

Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung, Wien, 57. Jahrgang, No. 6: Sperl, Die gemischten Gerichte in Aegypten.

Annuaire de la législation étrangère.

Annuaire de l'Institut de droit international.

Aristarchi Bey, Législation ottomane ou recueil des lois, règlements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'empire ottoman. Konstantinopel 1873/81.

Borelli Bey und Ruelens, La législation égyptienne annotée Bd. I: Codes mixtes. Brüssel, Paris, Kairo 1892.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen in Auswahl. Halle 1905.

Journal de droit international privé, herausgegeben von Clunet (Clunet).

Law Quarterly Review.

Martens und de Cussy, Recueil manuel et pratique de traités, 7 Bände 1846/57, fortgesetzt bis Ende 1885 von Geffcken.

The Near East, A weekly Review of oriental politics, literature, finance and commerce.

Nouveau Recueil général des traités, begründet von F. v. Martens, jetzt herausgegeben von Triepel (NRG).

Nordd. Allg. Zeitung.

Reichsgesetzblatt (RGBL.).

Reichsbote.

Revue de droit international et de législation comparée, herausgegeben von Rolin (RI).

Revue des Deux-Mondes.

Revue générale de droit international public, herausgegeben von Pillet und Fauchille (RDIP).

Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bände 1911 mit Nachtrag 1912.

Testa, Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman. Paris 1897/1902.

Zorn, Ph., Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze No. 21.

Einleitung.

Historische Entwicklung der Fremdgerichtsbarkeit in Aegypten.

Im modernen öffentlichen Recht gilt heute allgemein der Grundsatz, daß die Gesetze des souveränen Staates ohne Unterschied auf alle Bewohner des Staatsgebietes, Nationale wie Fremde, Anwendung finden. Der Staat kann die Rechtslage der in seinem Gebiet wohnenden Fremden nach eigenem freien Ermessen regeln, sei es, daß er die Fremden den Nationalen gleichstellt, sei es, daß er sie in ihrer Rechtsstellung Einschränkungen unterwirft, sie in mancher Beziehung von der Ausübung öffentlicher und privater Rechte und Pflichten ausschließt. Kraft seiner Gebietshoheit hat der souveräne Staat die ausschließliche Herrschaft in seinen Gebieten[1]), die sich auf alle Zweige staatlicher Tätigkeit erstreckt. Er hat demnach auch das Recht, innerhalb seines Gebiets die Gerichtsbarkeit auszuüben und kann den Vertretern fremder Staaten jede Handlung untersagen, die sich als ein Eingriff in seine Justizhoheit darstellt. Diese Grundsätze gelangten im Laufe des 16. Jahrhunderts im christlichen Europa all-

1) Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, Tübingen 1901, S. 65/66. Vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 1905, Berlin, S. 421—459, 467.

gemein zur Herrschaft; das Territorialsystem, demzufolge jeder dem Recht des Gebiets untersteht, in dem er sich aufhält, siegte über das System der Personalität, wonach jeder nach dem Recht seines Geburtslandes beurteilt wurde. Damit verschwand in den christlichen europäischen Staaten meist auch die Fremdenjurisdiktion. Nicht parallel ging die Entwicklung in den nichtchristlichen Ländern des Orients, wo das System der Territorialität noch heute nicht zur vollen Anerkennung gelangt ist. Dies gilt besonders für das osmanische Reich, dessen Souveränität demnach einige ihrer normalen Attribute entbehrt. Die von den Ländern des Orients mit dem Abendlande getroffenen Abmachungen tun der Regel Abbruch, nach welcher der souveräne Staat allein Recht in seinem Gebiete zu sprechen hat. Sie sichern den Fremden das Recht, durch die Rechtsprechung ihrer Konsuln abgeurteilt zu werden. Aus welchen Gründen ist es nun zu erklären, daß die Territorialmacht im Orient nicht auch die Gerichtsbarkeit über die Fremden ausgeübt hat, daß die Chalifen und Sultane den Fremden Privilegien erteilten, die diese fast unabhängig von der Gebietshoheit des orientalischen Staates machten? Um diese Frage beantworten zu können, wird man zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der Stellung der Fremden im Orient eingehen müssen.

Im Occident war das Prinzip der Personalität ursprünglich nur auf die verschiedenen Stämme innerhalb eines und desselben Staates angewandt worden, die Fremden dagegen galten als rechtlos. Erst als mit der Ausbreitung der Handelsbeziehungen zu Beginn des Mittelalters sich mehr und mehr das Bedürfnis geltend machte, den fremden Kaufleuten eine gesicherte Rechtsstellung zu verschaffen, ward das Personalitätsprinzip auch auf diese ausgedehnt. Die Fremden-

jurisdiktion kam besonders im Mittelmeerbecken zur Ausbildung. Spanische, italienische und französische Handels- und Seestädte, wie Pisa, Genua, Florenz, Venedig, Marseille bedangen sich aus, daß ihre Angehörigen im fremden Land von eigenen Landsleuten nach heimischem Gesetz abgeurteilt wurden. Mit dem Orient traten diese Städte besonders seit dem Zeitalter der Kreuzzüge in engeren Handelsverkehr. Sie folgten den Kreuzfahrern in die von diesen eroberten Länder und forderten auch dort für ihren Handel Privilegien, vor allem das Recht eigener Jurisdiktion. Durch Abkommen, die sog. Kapitulationen [1]), die sie mit den mohammedanischen Staaten abschlossen, ließen sie sich von diesen mannigfache Vorrechte für ihre Angehörigen zusichern. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Abkommen, die vor allem Handel und Wandel von lästigen Schranken befreien und die Fremden vor der Willkür der Regierung schützen sollten, betrafen die Zusicherung der Freiheit der Person und Unverletzlichkeit des Eigentums und Wohnsitzes; das Zugeständnis der Konsularvertretung und ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Konsuls in Streitsachen zwischen den Angehörigen seiner Kolonie; die Steuerfreiheit mit Ausnahme der Zollabgaben; die Freiheit des Handels und Verkehrs wie der Religionsausübung [2]).

Ein blühender Handelsverkehr entwickelte sich mit Aegypten, dem klassischen Lande des Durchgangshandels nach Indien und China. Alle Verletzungen der Rechte der Euro-

1) Das Wort „Kapitulation" leitet sich vermutlich von capitulum her. Die Kapitulationen wurden in einzelne Kapitel oder Artikel eingeteilt. Lippmann, Konsularjurisdiktion im Orient, Leipzig 1898.

2) Literatur: Mandelstam, La justice ottomane dans ses rapports avec les puissances étrangères; Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de la Barbarie, Paris 1899; Piggot, Exterritoriality; the law relating to consular jurisdiction and residence in oriental countries, London 1892.

päer durch die einheimischen Beamten und Einwohner vermochten seine Ausbreitung nicht zu hindern. Die italienischen Seestädte gründeten hier die ersten Siedelungen und erlangten die erbetenen Kapitulationen. Die ältesten bekannten Urkunden aus dem 12. Jahrhundert verweisen noch auf früher erteilte Konzessionen[1]). Die gewährten Privilegien waren ihrem rechtlichen Charakter nach einseitige, frei widerrufliche Gnadenakte des einheimischen Herrschers, die bei jedem Regierungswechsel des Sultans erneuert werden mußten[2]). Erst seitdem die Festsetzung des Inhalts dieser Abkommen auf Unterhandlungen der Bevollmächtigten beider Staaten, des christlichen wie des orientalischen, beruhte, kann man von Kapitulationen im strengen Sinne des Wortes reden. Wenn auch solche Abkommen materiell Verträgen nahezu gleichzustellen sind, kann man sie doch noch nicht als Verträge in formellem Sinne ansehen. Sie wurden von dem Sultan einseitig in Form einer Verordnung verkündet.

Als erste christliche Großmacht trat Frankreich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Ludwig IX.) in nähere Beziehungen zu Aegypten. Es schloß zahlreiche Abkommen, die sämtlich die Stärkung der französischen Handelsinteressen bezweckten. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts nehmen die Kapitulationen einen anderen Charakter an. Frankreich erlangt eine überwiegende Machtstellung vor den anderen

1) Gane, Die gemischten Gerichte in Aegypten und deren rechtlicher Charakter, S. 18; Deligeorges, Die Kapitulationen in der Türkei, I. Teil, 1907; Gavillot, Les capitulations et la réforme judiciaire. Kapitulation des italienischen Freistaats Pisa mit Ägypten 1154, mit Sultan Saladin 1173. Vgl. Martens, Konsularwesen und Konsularjurisdiktion im Orient, Berlin 1874, S. 109/110.

2) Bénoit, Études sur les capitulations entre l'Empire Ottoman et la France, Nancy 1890, S. 4 ff.; Mikonios, Les consuls en Orient et les tribunaux mixtes, Genf 1881.

christlichen Staaten im Orient. Die von ihm abgeschlossenen Kapitulationen werden internationale Verträge von bindender Kraft mit wechselseitigen Rechten und Pflichten für die Kontrahenten. 1517 ward Aegypten von dem Türkensultan Selim erobert. 1535, ein Jahr nach Abschluß des Bündnisses zwischen Frankreich und der Türkei, kam die erste Kapitulation zwischen diesen beiden Ländern zustande. Die letzte Kapitulation, die nur für Aegypten Geltung hatte, war von Frankreich 1528 mit dem türkischen Sultan abgeschlossen worden. Franz I. erhielt 1535 [1]) von Sultan Suleiman dem Prächtigen eine Kapitulation von 16 Artikeln mit positiven, ins einzelne gehenden Bestimmungen, die Frankreichs Vorrang vor den anderen christlichen Staaten im Orient feierlich bestätigten. Der Sultan verpflichtete sich persönlich zur Innehaltung der Kapitulation, doch band seine Verpflichtungserklärung noch nicht seine Nachfolger. Praktisch waren die Kapitulationen seitdem bindende Verträge. Wenn auch die Pforte theoretisch noch immer die einseitige Widerruflichkeit behauptete, hat doch tatsächlich ein solcher Widerruf nie stattgefunden [2]). Aegypten hatte seit der Eroberung durch die Türkei seine eigene Souveränität verloren. Als türkische Provinz stand es unter der Souveränität des osmanischen Reiches. Alle Verträge, die zwischen der Türkei und den auswärtigen Mächten geschlossen wurden, im besonderen die Kapitulationen, galten nunmehr normalerweise zugleich für Aegypten. Die Kapitulationen, die Frankreich in der Folgezeit mit dem osmanischen Reiche abschloß, zielten

1) Tatsächlich ist die Kapitulation erst Februar 1536 erlassen. Vgl. P. Arminjon, Origines, sources et nature du droit des Capitulations Ottomanes, Clunet 1905, S. 563. Text der Kapitulation Strupp I, 11, Testa Bd. I, S. 15.

2) Lippmann S. 59 und Lamba S. 12—13, 62.

in erster Linie darauf ab, die Handelssuprematie Frankreichs im Orient zu festigen und zu sichern. Der französische Einfluß wurde noch gestärkt durch das Protektorat über die römischen Katholiken sämtlicher Nationen, das sich Frankreich im Orient anmaßte und das in der Kapitulation von 1673 offizielle Anerkennung und Bestätigung fand[1]). In jener Zeit reisten die Abendländer unter französischem Schutz in der Levante und wurden allgemein als „franchi" angesehen, eine Bezeichnung, die sich für die Europäer im Orient bis in die jüngste Zeit erhalten hat[2]). Gekrönt ward die zielbewußte Politik Frankreichs durch die große Kapitulation vom 28. Mai 1740 zwischen König Ludwig XV. und Sultan Mahmud I.[3]), die noch heute die Grundlage der rechtlichen Beziehungen der christlichen Völker zur Türkei, vor allem auf dem Gebiete der Fremdenjurisdiktion, bildet. Soweit sie nicht rein politischer Natur sind, kehren ihre wesentlichen Bestimmungen in allen späteren Kapitulationen der anderen christlichen Staaten Europas wieder. Sie ist die erste Kapitulation, die nicht mit dem Tode des Sultans, der sie bewilligt hatte, ablief. Art. 85 enthält die Verpflichtungserklärung des Sultans für sich und seine Nachfolger, keine Änderung in den Bestimmungen der Kapitulation ohne die Zustimmung Frankreichs zu treffen. Die anderen Großmächte, die das Protektionsrecht der Franzosen über die Christen im Orient bestritten, forderten nacheinander für sich das Recht, unter eigener Flagge im Orient

1) Siehe Du Mont, Corps universel diplomatique du Droit des Gens, tome VII, part. I, Amsterdam, La Haye, 1701, S. 232a, II; 233a, XIX; 234a, XLIII, II. Vgl. auch Art. 62 des Berliner Vertrages 1878.

2) Erst in den letzten Jahren hat sich in der Türkei für den Deutschen mehr und mehr die Bezeichnung „Alemanjaly" eingebürgert.

3) Text bei Strupp, I, 48.

Handel zu treiben. Sie schlossen gleichfalls nach dem Vorbilde Frankreichs Kapitulationen mit der Pforte ab[1]), die nach ihrem Geist, wie häufig auch nach ihrem Wortlaut einander getreu nachgebildet waren, sodaß die Fremden im osmanischen Reiche nahezu dieselben Rechte und Privilegien genossen. Ihre gleiche Rechtsstellung ergab sich schon daraus, daß allen Verträgen die Meistbegünstigungsklausel entweder ausdrücklich beigefügt war oder doch als stillschweigend in sie eingeschlossen galt. Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der Türkei vom 22. März 1761[2]) ist noch heute in Geltung. Seine Bestimmungen wurden durch die Verträge von 1840 und 1862[3]) auf die Mitglieder des deutschen Zollvereins, sowie durch den deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890[4]) mit wesentlichen Erweiterungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt.

Wenn man begreifen will, warum den Fremden im Orient eine besondere Rechtsstellung durch die Kapitulationen eingeräumt wurde, so muß man sich das Wesen des islamischen Staates als einer religiösen Gemeinschaft vor Augen halten. Muhammed war gleichzeitig Religionsstifter und Staatengründer. Glaube und Recht sind in den theokratischen Islamstaaten miteinander verquickt. Das geltende Gesetz ist die Scharī'a, d. h. die von Gott seinem Gesandten Muhammed geoffenbarten Satzungen, die nicht nur die Stellung des Menschen zu Gott, sondern auch das Verhalten der Menschen zueinander, insbesondere ihr Leben in staat-

1) England 1579; Österreich 1615, 1718; Rußland 1785. Abdr. Martens-Cussy und Testa.

2) Aristarchi Bey Bd. IV, S. 25.

3) Aristarchi Bey Bd. IV, S. 30 u. S. 40.

4) RGBl. 1891, S. 117ff.

licher Gemeinschaft regeln[1]). Voll berechtigte Bürger des islamischen Gemeinwesens sind nur die Muslime, die Ungläubigen stehen außerhalb der staatlichen Rechtsordnung. Eine Gleichstellung der Muslime mit den Nichtmuslimen würde nicht nur den ausdrücklichen Bestimmungen des Korans und der heiligen Tradition widerstreiten, sie wäre auch dem Geist des Islams zuwider, der den Krieg gegen die Andersgläubigen zur Pflicht jedes Muslims macht. Die Christen und Juden, die im Besitz einer geschriebenen göttlichen Offenbarung sind (ahl al kitab) werden geduldet, wenn sie nur die staatliche Oberhoheit des islamischen Staates anerkennen und „in Demut" den ihnen auferlegten Tribut, die Kopfsteuer (dschizia), zahlen. Der islamische Staat greift in ihr soziales Gemeinschaftsleben, in ihre Gerichtsorganisation nicht ein. Der Fremde, der in der Türkei reist oder wohnt, bleibt seinem persönlichen Gesetz unterworfen, weil das Recht des osmanischen Staates ein religiöses Recht ist, an dem er nach islamischer Auffassung keine Gemeinschaft haben kann. Das islamische Recht, das ein integrierender Bestandteil der islamischen Religion ist, ist nur für die Gläubigen bestimmt und darf auf Andersgläubige keine Anwendung finden. Aus dieser Anschauung heraus haben die islamischen Staaten aus freien Stücken den Fremden die Kapitulationen zugebilligt. Die Gewährung der Fremdenjurisdiktion findet ihre Erklärung in dem theokratischen Charakter des muslimischen Gesetzes, in der ganzen Staats- und Religionsauffassung der Muhammedaner. Mit Gewalt sind die Kapitulationen nicht erzwungen worden. Der Ver-

1) M. Hartmann, Verfassung und Verwaltung des islamischen Staates. Kultur der Gegenwart. W. Albrecht, Grundriß des osmanischen Staatsrechts, Berlin 1905, S. 22.

trag von 1535 ist zur Zeit des Höhepunktes der Macht des osmanischen Staates geschlossen worden.

Die Kapitulationen regeln allein die Stellung der Fremden im Orient, nicht aber umgekehrt auch die Stellung der Muhammedaner im Occident. Sie erkennen dem Muhammedaner im Abendlande nicht die gleichen Rechte wie dem Abendländer im osmanischen Reiche zu. Die Fremden werden in weitem Umfange der Einwirkung der Lokalbehörden des muhammedanischen Staates entzogen und ihren eigenen nationalen Behörden unterstellt. Nicht gerechtfertigt ist jedoch die Behauptung, daß die Kapitulationen den Fremden Exterritorialität zubilligen. Prinzipiell ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Ausländer der Landesregierung unterworfen sind und diese berechtigt ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen, die für Eingeborene wie Fremde in gleicher Weise verbindlich sind [1]). Das Privilegium der Exterritorialität, als absolute Regel aufgestellt, hieße die Gebietshoheit des osmanischen Reiches leugnen, deren Unantastbarkeit wiederholt unter der Garantie der europäischen Mächte bestätigt ist (Art. 7 des Pariser Vertr. 1856). Es würde in formellem Gegensatz zu der Regel „locus regit actum" stehen. Von einer Exterritorialität der Fremden kann man nur in der Begrenzung der Zugeständnisse reden, die ausdrücklich durch die Kapitulationen eingeräumt sind. Unter diesen Vorrechten und Immunitäten ist neben der Freiheit des Handels und Verkehrs, der Religionsausübung, der Niederlassung und der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes von besonderer Bedeutung die Eigengerichtsbarkeit der Fremden. Die Unvereinbarkeit der Sitten und Ideen, die Verschiedenheit des muhammedanischen und abend-

1) Beweis: das von der Pforte 1867 erlassene Gesetz über das Grundeigentum, das auch für die Fremden verbindlich ist.

ländischen Rechts, der Rassen- und Religionsgegensatz zwischen Christen und Muselmanen machten die Garantie einer eigenen Rechtsprechung zur Sicherung der Interessen der Fremden für die europäischen Kolonien zu einer Notwendigkeit.

Legen wir die französische Kapitulation von 1740 zugrunde, die allen späteren Kapitulationen zum Muster gedient hat [1]), so ergibt sich für die Rechtsprechung, der die Fremden im osmanischen Reiche unterstanden, in Kürze folgendes Bild: Der Konsul allein hat die Macht über seine Nationalen in sämtlichen Streitigkeiten, zivil- wie handelsrechtlicher Natur, zu erkennen (Art. 26). Eine Ausnahme bilden lediglich die Immobiliarprozesse, die ausschließlich den einheimischen Gerichten vorbehalten bleiben, auch wenn beide Parteien Ausländer derselben Nationalität sind [2]). In gemischten Zivilsachen, d. h. in Zivilprozessen zwischen Fremden verschiedener Nationalität, ist die Konsularrechtsprechung zuständig (Art. 52). Nach dem Gewohnheitsrecht, das sich neben den Kapitulationen entwickelt hatte, gelangen diese Streitsachen vor Gerichte, die aus Fremden verschiedener Nationalität zusammengesetzt sind, oder unterstehen der Rechtsprechung des Konsuls des Beklagten nach dem Grundsatz des römischen Rechts: actor sequitur forum rei [3]).

Das Entscheidungsrecht in Zivilsachen zwischen Ausländern und Eingeborenen steht den einheimischen Gerichten zu ohne Unterschied, ob der Fremde Kläger oder Beklagter ist. Doch kann sich der einheimische Kläger, wenn er es vorzieht, auch an den Konsul des Beklagten wenden. In Strafsachen ist der Konsul zuständig, sofern der Angeklagte und der Verletzte Angehörige seines Staates sind (Art. 15).

1) Lippmann, S. 66.

2) Antonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, S. 116.

3) Lamba, S. 66, 69.

Sind dagegen bei einem Verbrechen oder Vergehen Fremde verschiedener Nationalität beteiligt, so ist die Rechtsprechung des Konsuls des Beschuldigten zuständig. Zwar hat dieser Fall eine ausdrückliche Regelung durch die Kapitulationen nicht gefunden, doch würde es deren Geist widersprechen, wollte man die Entscheidung hier der Lokalgerichtsbarkeit anvertrauen [1]). Ist durch die strafbare Handlung ein Osmane verletzt, so sind gemäß Art. 65 die einheimischen Gerichte zuständig. Abweichend von dieser Praxis stellten die Vereinigten Staaten auf Grund ihres Vertrages mit der Türkei vom 7. Mai 1830 vergeblich die Forderung auf, daß die amerikanischen Konsuln strafbare Handlungen ihrer Nationalen aburteilen sollten, auch wenn der Verletzte türkischer Untertan sei [2]). In allen Fällen, in denen ein Fremder vor die osmanischen Gerichte gerufen wird, dürfen diese nur im Beisein eines Dragomans des zuständigen Konsulats verhandeln, der der Landessprache mächtig und mit dem Gerichtsverfahren vertraut ist. Neben der Rechtsprechung übten die Konsuln die ausschließliche Polizeigewalt über ihre Staatsangehörigen wie die diesen meist gleichgestellten Schutzgenossen ihres Landes aus.

In Aegypten nahm die Jurisdiktionsimmunität im Laufe des 19. Jahrhunderts einen weiteren Umfang an als in den übrigen Teilen des osmanischen Reiches. Diese Ausdehnung der Fremdenrechtsprechung über das in den Kapitulationen vorgezeichnete Maß hinaus war das ausschließliche Werk gewohnheitsrechtlicher Entwicklung. Sie bildet das wesentliche Merkmal des Kapitulationssystems in Aegypten. Seit Ende des 18. Jahrhunderts übte die Türkei über

1) Vgl. Fayed, Les tribunaux mixtes d'Egypte thèse, Paris 1912, S. 13.

2) v. Liszt, Völkerrecht 1915, S. 149.

Aegypten eine nur noch nominelle Herrschaft aus. Die Mamelucken waren Herren des Landes, das seine frühere wirtschaftliche Bedeutung eingebüßt hatte. Eine völlige Umwälzung trat unter der Statthalterschaft Mehemed Alis ein, der die aufrührerischen Mamelucken niederwarf, Handel und Industrie förderte und für Ordnung und Sicherheit im Lande sorgte. Sein Versuch, sich zum unabhängigen Herrscher Aegyptens zu machen, scheiterte infolge des Eingreifens der Großmächte. Doch ward ihm durch die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 das Vizekönigtum unter der Suzeränität des Sultans übertragen, der die erbliche Statthalterwürde seines Vasallen durch den Investiturfirman vom 13. Februar 1841 anerkannte [1]). Während seiner Regierung strömten die Europäer in Scharen in das Nilland. Sie wurden nicht mehr gezwungen, in abgeschlossenen Kolonien zu leben, sondern konnten sich nach freiem Belieben ihren Wohnsitz wählen und überall im Lande Grund und Boden erwerben [2]). Die durch die Kapitulationen getroffene Regelung hatte wohl allen Anforderungen genügt, solange nur eine kleine Anzahl Fremder einfache Handelsbeziehungen im Lande unterhielten. Seitdem jedoch die Fremdenkolonien rasch anwuchsen, war das Land, gezwungen durch die schnelle wirtschaftliche Entwicklung, aus seiner Abgeschlossen-

1) Die Firmane sind als Kundgebungen des souveränen Willens der Sultane Gesetze des osmanischen Reiches. Vgl. v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens, Leipzig 1903, S. 191/92. Abdr. der Londoner Konvention und des Investiturfirmans bei Lamba, Droit public et administratif de l'Égypte, Kairo 1909, S. 601—603, 611—613.

2) Mikonios, S. 81; Lamba, S. 67 u. 72. In der Türkei ist das Recht des Grundbesitzes den Fremden erst 1867 eingeräumt. Protokoll, auf Grund dessen die Ausländer zum Genuß des Eigentumsrechts zugelassen werden können, unterzeichnet vom Norddeutschen Bund am 7. Juni 1869, s. NRG., Bd. XX, S. 83.

heit herausgetreten. Es ward offenbar, daß die Kapitulationen zur Regelung der verwickelten Beziehungen auf wirtschaftlichem und internationalem Gebiete nicht mehr ausreichten. Die Konsuln setzten sich über die Bestimmungen der Verträge hinweg und ersetzten sie durch Gebräuche und Gewohnheiten, die allmählich die Kraft von Gesetzen erlangten. Die Regel actor sequitur forum rei, die auf Grund der Kapitulationen in den übrigen Teilen des osmanischen Reiches auf die Prozesse zwischen Fremden verschiedener Nationalität eingeschränkt war, wurde in Aegypten kraft Gewohnheit auch auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen Fremden und Eingeborenen ausgedehnt und damit zur ausschließlichen Geltung gebracht. In Zivil- wie Handelssachen untersteht der Fremde nunmehr den einheimischen Gerichten nur in den Fällen, in denen der Eingeborene die Rolle des Beklagten hat. Ist der Eingeborene Kläger, so bleibt der Fremde der Rechtsprechung seines Landes unterworfen, welches auch die rechtliche Natur des Streites ist. Auch die Immobiliarklagen sind von dieser Regelung nicht ausgenommen. In der Türkei dagegen ist der Fremde in Zivil- wie Handelssachen den Landesgerichten unterworfen, sobald ein Eingeborener als Kläger oder Beklagter am Streite beteiligt ist.

In Strafsachen erklärten sich die Konsuln im Widerspruch mit den Kapitulationen zur Aburteilung aller Straftaten für zuständig, die von Europäern an Eingeborenen begangen wurden, während in der Türkei der Fremde der Konsularjurisdiktion nur untersteht, wenn das Opfer der Strafhandlung ein anderer Fremder ist. Dieser Brauch, der jede Strafrechtsprechung der Landesgerichte über die Fremden aufhob, wurde von der ägyptischen Regierung durch das Dekret Saïd Paschas 1857 gesetzlich anerkannt [1]).

1) Lamba, S. 77—78; Lippmann, S. 118.

Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist in der mangelhaften Organisation der einheimischen Justiz zu suchen, die den Europäern nicht die nötigen Garantien der Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit zu bieten vermochte. Die religiöse Rechtsprechung auf Grund des muselmanischen Gesetzes war für die Fremden unannehmbar. In Strafsachen fehlte das Institut der öffentlichen Klage. In Zivilsachen zogen die Eingeborenen vor, ihre Klage direkt vor die Konsularrechtsprechung des Fremden zu bringen. Häufig wurde eine Entscheidung des einheimischen Gerichts unmöglich gemacht, da der Dragoman des fremden Beklagten, dessen Zuziehung bei der Verhandlung erforderlich war, absichtlich nicht erschien, um seinen Landsmann zu begünstigen. Auch das Urteil des Eingeborenengerichts konnte nur unter Mitwirkung der Konsularbehörde des verurteilten Fremden vollstreckt werden. Die Regel der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes verbot aber, daß ägyptische Vollstreckungsbeamte den Verurteilten ohne Zustimmung und Intervention seines Konsuls auspfändeten. Verweigerte dieser seine Mitwirkung zur Vollstreckung des Urteils, so war der einheimische Kläger gezwungen, seinen Prozeß vor der Konsularbehörde des fremden Beklagten noch einmal anzustrengen, um im Falle seines Obsiegens ein vollstreckbares Urteil gegen diesen zu erlangen. Es war daher weniger zeitraubend und kostspielig, wenn er seine Klage gleich beim Konsulargerichte einleitete. Da die Konsularrechtsprechungen häufig die Interessen ihrer Nationalen einseitig berücksichtigten, war es den Eingeborenen nicht immer möglich, gegenüber den Fremden zu ihrem guten Recht zu kommen. Schließlich ging die Praxis auf dem Wege allmählicher Übung, die durch diplomatischen Druck noch unterstützt wurde, so weit, daß die Konsulargerichte sich das Recht anmaßten, alle

Prozesse zwischen ihren Landsleuten und den Einheimischen zu entscheiden, auch ohne daß diese sich direkt an sie wandten. Sogar Zivilprozesse gegen Eingeborene konnten demnach unter Verletzung des Prinzips actor sequitur forum rei bei dem Konsulargerichte des Klägers angestrengt werden[1]).

Die Prozeßregel a. s. f. r., die den Fremden der Rechtsprechung der lokalen Gerichte entzog, hatte zur Folge, daß die ägyptischen Gesetze auf ihn unanwendbar blieben; denn die konsularischen Rechtsprechungen urteilten nach ihren eigenen nationalen Gesetzgebungen. Da die einheimischen Gerichte die Fremden nicht verurteilen konnten, war es für den ägyptischen Staat in letzter Linie unmöglich, für die Ausländer verbindliche Gesetze zu erlassen. Der Staat hatte keine legislative Gewalt über sie. Rechtsprechungs- und legislative Immunität kennzeichnen das System, das die Fremden in Aegypten bis zur Einführung der Gerichtsreform 1876 genossen haben[2]). Man kann nicht sagen, daß diese Praxis dem Geist der Kapitulationen zuwiderlief, wie es Nubar Pascha in seinem Bericht an den Khediven Ismail August 1867 behauptete[3]). Sie führt das Prinzip der Personalität der Rechte, dessen positiver Ausdruck die Kapitulationen sind, folgerichtig durch und läßt sich zwar nicht dem Buchstaben, aber doch ihrem Grundgedanken nach besser mit den Kapitulationen vereinbaren, als die in der Türkei durch Vertrag mit den Mächten geschaffene Rechtsordnung, laut der die Anwendung des einheimischen Gesetzes auf die Ausländer die Regel bildet. Dennoch barg das System zahlreiche Mißstände in sich, gegen welche die gewohnheitsrechtliche Entwicklung machtlos war, die nur durch

1) Lamba, S. 71.

2) Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman, Bd. II, S. 263.

3) Testa, Bd. VIII, S. 353.

eine Justizreform in großem Maßstabe behoben werden konnten. In Aegypten herrschten ebensoviele Rechtsprechungen und Gesetzgebungen, als Nationalitäten im Lande vertreten waren. Eine solche Vielgestaltigkeit des Gerichtswesens mußte von beklagenswerten Folgen für die gesamte Rechtspflege sein. Ein Gefühl der Rechtsunsicherheit herrschte in allen Kreisen der Bevölkerung; besonders Handel und Industrie litten unter den unhaltbaren Zuständen. Neben den Landesgerichten bestanden 17 verschiedene Konsularrechtsprechungen. Die Bildung einer passiven Streitgenossenschaft war unmöglich. Wollte ein Deutscher eine Forderung gegen Angehörige verschiedener Nationalität einklagen, so mußte er sich an ebensoviele verschiedene Gerichte wenden, als Nationalitäten in Frage kamen[1]). Da die Gerichte gemäß den nationalen Gesetzen ihres Landes urteilten, deren Bestimmungen meist von einander abwichen, so ergingen häufig in derselben Sache die widerspruchsvollsten Rechtsentscheidungen. Eine Widerklage war ausgeschlossen. Denn der Konsul oder das Gericht des Beklagten hatte keine Jurisdiktion über den Kläger, falls dieser anderer Nationalität war. Die Übelstände mehrten sich noch, wenn die Beklagten Berufung bei den Obergerichten ihrer Heimatländer einlegten. Der Kläger mußte seinen Prozeß alsdann vor den ausländischen Berufungsinstanzen seiner Prozeßgegner fortführen. Und welche Instanz sollte die Interessenkonflikte lösen, wenn gleichzeitig beide Parteien gegen das Urteil appellierten und jede ein obsiegendes rechtskräftiges Urteil erstritt?[2]) Im Konkurse konnte es vorkommen, daß der Konkursverwalter gleichzeitig vor der lokalen Gerichtsbarkeit und sämtlichen Konsulargerichten auftreten mußte.

1) Fayed, S. 18.
2) Lamba, S. 80.

In Immobiliarsachen trafen die Kapitulationen keine Regelung, da sie den Europäern den Erwerb von Grund und Boden im muselmanischen Lande untersagten. Als jedoch die ägyptische Regierung unter Mehemed Ali den Fremden die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum erteilt hatte, erklärten die Konsulargerichte ihre Zuständigkeit auch auf diesem Gebiete, die ihnen durch keinen Vertrag zuerkannt war[1]). Da jeder Konsul das in seinem Lande geltende Immobiliarrecht anwandte, herrschte bald eine wahre Anarchie auf dem Grundstücksmarkte, die jede gute Organisation des Bodenkredits, jeden geregelten Hypothekenverkehr unmöglich machte. Dies mußte besonders nachteilig für ein Land sein, dessen wichtigster Erwerbszweig, die Landwirtschaft, einen gesunden Grundbesitz nicht entbehren konnte. Bei Klagen gegen die Regierung des Khedive erklärten sich die Konsulargerichte für unzuständig. Da die Fremden diese Streitsachen auch nicht vor den einheimischen Gerichten zum Austrag bringen wollten, wurden sie nur selten im Rechtswege erledigt, sondern Gegenstand oft langwieriger diplomatischer Unterhandlungen, deren Ausgang meist von politischen Rücksichten und Beziehungen beeinflußt wurde[2]).

In Strafsachen machte es sich unangenehm fühlbar, daß man nicht einmal den einfachen Polizeiübertretungen der Fremden auf wirksame Art begegnen konnte. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze hatten für sie keine verbindliche Kraft, da sie in Strafsachen ausschließlich der Jurisdiktion ihrer Konsuln unterworfen waren. Die Organisation einer Fremden-Polizei war demnach unmöglich, denn die

2) Bénoit, S. 88; Paturaud-Miraud, Les tribunaux mixtes d'Égypte, Poitiers 1899, S. 50.

3) Lippmann, S. 119; Féraud-Giraud, Les institutions judiciaires de l'Égypte, RJ., Bd. XXII, 1890, S. 71.

Polizeireglements, welche die Fremden nicht verpflichteten, wurden von ihnen nur wenig beachtet. Um dem Khedive wenigstens die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu ermöglichen, bewilligten ihm die Konsuln 1853 und 1866 das Recht, die Gemeindepolizei zu organisieren und jeden auf frischer Tat ertappten Fremden festzunehmen [1]). Bei diesen Zuständen konnte es nicht wundernehmen, daß viele Übeltäter, die nicht auf frischer Tat ergriffen wurden, ihrer gerechten Strafe, oft unter Mitschuld ihres Konsulats, entgingen. Zudem hatte jeder Staat das Recht, die Auslieferung seiner Nationalen im Falle ihrer Verurteilung zum Tode zu beanspruchen.

In Handelssachen wurden die geschilderten Mißstände ein wenig gemildert durch die Einrichtung gemischter Handelsgerichte in Kairo und Alexandrien nach dem Vorbilde der Handelsgerichte in der Türkei. Sie entschieden in Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen, gerieten aber bei der Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Zivil- und Handelssachen in häufige Kompetenzkonflikte mit den Konsulargerichten [2]).

1) Paturaud-Miraud, S. 52; Fayed, S. 19.

2) Lippmann, S. 118—119: Die gemischten Handelsgerichte in Aegypten sind in Kraft seit 1846; sie wurden durch Reglement des Cherif Pascha vom 3. September 1861 reorganisiert. Sie setzten sich aus einem ägyptischen Richter als Präsidenten, zwei eingeborenen und zwei fremden Richtern zusammen und entschieden nach Stimmenmehrheit. Die Beisitzer wurden aus der Zahl der eingeborenen bezw. fremden Notabeln gewählt. Appellationsinstanz war für Kairo der Gerichtshof in Alexandrien, für Alexandrien das Gericht in Kairo. Das muselmanische See- und Handelsrecht, das sie anwandten, ist dem französischen Gesetz nachgebildet. Sie sind als eine Vorstufe zu den gemischten Gerichten anzusehen. Vgl. auch Lamba, S. 73—74.

I. Kapitel.

Vorverhandlungen zu der Gerichtsreform in Aegypten.

Alle diese Mißstände eines für die Gesamtheit unzuträglichen Systems forderten Beseitigung. Die Europäer bildeten mit ihrer Jurisdiktion, der sich auch die Eingeborenen unterworfen hatten, einen Staat im Staate. Die Vielfältigkeit der Rechtsprechungen, die es fast in jedem Streitfalle zweifelhaft machte, welches Recht maßgebend sein würde, rief einen förmlichen Notstand in der Rechtspflege hervor. Wollte sich die Territorialmacht ihrer Justizhoheit nicht gänzlich berauben lassen, so mußte die weitgehende Kompetenz der Konsularrechtsprechung eingeschränkt werden. 1867 richtete der ägyptische Minister des Auswärtigen Nubar Pascha an den Khedive einen Bericht, in dem er die Beschwerden der Regierung und die Reformvorschläge zusammenfaßte[1]). Er setzte die traurige Lage des herrschenden Rechtszustandes auseinander, verlangte Rückkehr zu den Kapitulationen, jedoch unter Einführung der durch die Bedürfnisse der Zeit geforderten Aenderungen, nd entwarf den Plan einer einheitlichen Gesetzgebung, die

1) Testa, Bd. VIII, S. 353.

in Zivil- wie Strafsachen auf alle Einwohner des Landes anwendbar ist. In Immobiliarsachen sollten die Territorialgerichte Recht sprechen. Den Konsuln blieb die Zivilrechtsprechung über ihre Nationalen vorbehalten. Die neuen „gemischten Gerichte" (tribunaux mixtes), die sich aus fremden und einheimischen Richtern nach Vorbild der gemischten Handelsgerichte zusammensetzten, waren ägyptische Landesgerichte, die von dem Khedive bestellt werden und in seinem Namen Recht sprechen. Die Wahl der fremden Richter stand ausschließlich der ägyptischen Regierung ohne Einmischung der fremden Mächte zu. Der Entwurf gab somit dem Khedive das Hoheitsrecht der Territorialjustiz zurück. Er trennte die Rechtsprechung von der Verwaltung, indem er die Unabhängigkeit der neuen Gerichte vor der Regierung und den fremden Mächten sicherstellte. Die Gesetzbücher sollten unter Anlehnung an die französische Gesetzgebung von einer internationalen Kommission europäischer und ägyptischer Gesetzgeber abgefaßt werden. Die Mächte nahmen diese Vorschläge nur mit Zurückhaltung auf, wenn sie auch ihre Berechtigung zum Teil anerkannten. Die französische Kommission, die 1867 in Paris zusammentrat, unterwarf den Plan einer sorgfältigen Prüfung [1]). Sie nahm die Konsularrechtsprechung gegen den Vorwurf der Parteilichkeit in Schutz und wies auf die Gefahren hin, die durch die Aufgabe der alten Gewohnheitsrechte für die Interessen der Europäer entstehen könnten. Bei Streitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationalität erhielt sie die Konsularrechtsprechung aufrecht. Die Parteien haben jedoch die Verpflichtung, in ihren Kontrakten von vornherein die Rechtsprechung zu bezeichnen, die über die Sache entscheiden

1) Paturaud-Miraud, S. 55; Bénoit, S. 91.

soll. Sie können demnach auch durch Vereinbarung die neuen Gerichte zuständig machen. In Strafsachen blieb gleichfalls die alte Ordnung für alle Verbrechen und Vergehen bestehen. Die neuen Gerichte wurden nur mit der Verfolgung der einfachen polizeilichen Übertretungen betraut. Zudem sollten die europäischen Richter der ägyptischen Regierung durch die fremden Mächte bezeichnet werden. Die Mitwirkung der Konsularbehörden bei der Vollstreckung wurde nicht aufgehoben. Nach diesen Beschlüssen waren die neuen Gerichte nur Ausnahmegerichte. Die Jurisdiktionsimmunität der Fremden in Zivil- wie Strafsachen blieb die Regel. Nur für die Streitsachen zwischen Fremden und Eingeborenen wurde das alte System zugunsten der neuen Gerichte teilweise aufgehoben. Die gemischten Gerichte erkennen in allen Zivil- und Handelssachen, in denen ein Eingeborener Beklagter ist.

Diese Beschlüsse schienen Nubar Pascha unannehmbar. Er erwirkte von den Mächten die Einberufung einer internationalen Kommission in Kairo zur Vorberatung der Reform. Sie trat am 28. Oktober 1869 zusammen und legte ihren Beratungen den französischen Plan zugrunde[1]). Die Regierung erklärte sich bereit, auch die Eingeborenen in ihren Streitsachen untereinander den neuen Gerichten zu unterwerfen. Die Delegierten gingen auf diesen Vorschlag nicht ein, erkannten aber die Schaffung einer einheitlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung als notwendig an. Ihre Beschlüsse unterscheiden sich nur wenig von denen der französischen Kommission. Immerhin wird den neuen Gerichten neben den Streitsachen zwischen Fremden und Eingeborenen

1) P. Merruau, L'Égypte sous le gouvernement d'Ismail Pascha: Revue des Deux-Mondes, August 1876. Paturaud-Miraud, S. 57 ff.

das Entscheidungsrecht in den Streitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationalität zuerkannt. Gleichfalls werden sie für die Prozesse gegen die Regierung und die Verwaltungsbehörden sowie für die Immobiliarstreitigkeiten zwischen Fremden und Eingeborenen, die Nubar Pascha ihnen nicht überweisen wollte, für zuständig erklärt. Die Vollstreckung ihrer Urteile erfolgt ohne Mitwirkung der Konsularbehörden. In Strafsachen wird die Rechtsprechung auf Verbrechen und Vergehen ausgedehnt, doch tritt die Strafreform nicht gleichzeitig mit der Reform in Zivil- und Handelssachen in Kraft. Ihre Verwirklichung wird erst nach einjähriger Tätigkeit der neuen Gerichte erfolgen, wenn die noch zu schaffende Strafgesetzgebung nach dem Urteil der Mächte die nötigen Garantien bietet. Die richterlichen Beamten hat der Khedive aus einer von den Mächten vorgelegten Liste zu wählen.

Der Bericht der Kommission, der einen vollständigen Organisationsplan der neuen Gerichte enthält, wurde den Mächten mitgeteilt und in seinen Grundzügen gebilligt[1]). Die französische Regierung war mit der Ausdehnung der Strafkompetenz nicht einverstanden. 1870 trat eine zweite französische Kommission zusammen, die einen Gegenentwurf aufstellte[2]). Dieser läßt den neuen Gerichten nur noch die Kompetenz in Übertretungen. Er verlangt als ausdrückliche Bedingung des Beitritts zur Justizreform das Recht für die Mächte, auf das alte Rechtssystem zurückzugreifen, falls die neuen Gerichte sich nicht bewähren sollten. Im übrigen nimmt er die Beschlüsse der Kommission von Kairo an. Die Verhandlungen wurden durch den deutsch-französischen Krieg

1) Martens, NRG. 2. S. Bd. II, S. 587—589. Premier projet d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte, April 1870.

2) Martens, NRG. 2. S. Bd. II, S. 589—592. Projet français pour la réorganisation des tribunaux en Égypte, Mai 1870.

unterbrochen. Nubar Pascha hatte inzwischen mit der Pforte verhandelt, um die Reform auch dem suzeränen Staat gegenüber sicher zu stellen.

Bis zum Jahre 1866 beruhte die staatsrechtliche Stellung Aegyptens auf der Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 und dem Firman des Sultans vom 13. Februar 1841 [1]). Auf Grund dieser Urkunden hat Aegypten nur die Stellung einer Provinz im osmanischen Reiche. Der Khedive regiert im Namen des Sultans und kann mit anderen Mächten nur durch Vermittlung der Pforte unterhandeln; die von der Türkei geschlossenen internationalen Verträge sind grundsätzlich auch für ihn bindend. Eine erhöhte Autonomie und unabhängigere Stellung gewann Aegypten durch die Firmane der Jahre 1866 und 1867, die durch den Firman vom vom 8. Juni 1873 [2]), die Frucht der Unterhandlungen Nubar Paschas, ergänzt und bestätigt wurden. Er gibt dem Khedive das Recht, mit den fremden Mächten direkt zu unterhandeln und Verträge abzuschließen, sofern die Abmachungen weder selbst politische Ziele verfolgen, noch in die von der Pforte abgeschlossenen politischen Verträge eingreifen. Dem Khedive steht die gesamte Verwaltung und ausschließliche Gesetzgebung im Lande zu. Er kann ohne die Kontrolle der Pforte Zoll- und Handelskonventionen vereinbaren, die Polizei wie die Stellung der Fremden in Aegypten zu der Regierung wie der Bevölkerung regeln. Diese Herrschaftsrechte gehören nicht mehr der Rechtssphäre der Pforte als des souveränen Staates an. Der Khedive übt sie nicht kraft Auftrages, als Vertreter fremder Rechte aus, sondern kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen [3]).

1) Siehe S. 20, Anm. 1.

2) Abdr. Lamba, Droit public et administratif de l'Égypte, S. 635 - 639.

3) v. Grünau, S. 336; Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 189.

Er hat gegenüber der Türkei administrative, finanzielle und kommerzielle Autonomie. Wenn er auch nach außen in einzelnen Beziehungen von der Pforte abhängig und ihr zu jährlicher Tributzahlung verpflichtet ist, so steht er doch für die inneren Angelegenheiten seines Landes einem souveränen Herrscher gleich. Aegypten ist nicht nur als Provinz mit besonderen Privilegien und Regierungsorganen zu betrachten, es ist ein halbsouveräner Staat, der unter der Suzeränität der Türkei steht[1]). Auf Grund des Firmans war der Khedive nunmehr in den Stand gesetzt, die Justizreform selbständig ohne Mitwirkung oder Weisung des suzeränen Staates durchzuführen. Die Behauptung, daß er die Verhandlungen mit den Mächten in Verletzung der suzeränen Rechte der Pforte, in Widerspruch mit dem internationalen Recht geführt habe, läßt sich nicht rechtfertigen[2]). Der Firman von 1873, den der Sultan dem Khedive gegenüber der noch abwartenden Haltung der Mächte erteilte, bedeutete zweifellos den Beitritt der Pforte zu der Reform. Er ermächtigte den Khedive, wenn nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach die zur Einführung der gemischten Gerichte nötigen Verträge mit den Mächten abzuschließen. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit des ägyptischen Staates erkannten die europäischen Staaten schon dadurch an, daß sie mit der Regierung in direkte Unterhandlungen traten und Verträge abschlossen. Nach Beendigung des Krieges wurden die Verhandlungen am 11. Januar 1873 in Konstantinopel wieder aufgenommen. Ein lebhafter Streit entspann sich um die Strafreform. Nubar Pascha erklärte sie für den Eckstein des Gebäudes; er wolle lieber die ganze Reform fallen lassen, als in diesem Punkte nach-

1) v. Liszt, S. 179.

2) Guillaumot, L'Egypte moderne en droit international. Thèse. Paris 1891, S. 197.

geben[1]). Um das Werk nicht scheitern zu sehen, war Frankreich zu einigen Zugeständnissen gezwungen. Es erkannte die Zuständigkeit der neuen Gerichte für Verbrechen und Vergehen an, die von Mitgliedern der gemischten Gerichte oder gegen sie bei Gelegenheit oder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit begangen werden, erzielte im übrigen aber Vertagung der Strafreform. Auch setzte es durch, daß der betrügerische Bankbruch weiter dem Richter des Personalstatuts unterstellt wurde. Es erwirkte endlich, daß die neuen Gerichte in allen Sachen, welche die Konsuln, diplomatischen Agenten, religiösen Gemeinschaften, Klöster, Hospitäler und Schulen betreffen, für unzuständig erklärt wurden. Die Kommission beendigte ihre Arbeiten am 15. Februar 1873[2]). Am 24. Februar 1873 teilte Nubar Pascha den Mächten den endgültigen Text des »projet de règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte« mit. Gleichzeitig überreichte er die sechs Gesetzbücher, nach denen die neuen Gerichte Recht sprechen sollten: 1) Code civil, 2) C. de commerce, 3) C. de commerce maritime, 4) C. de procédure civile et commerciale, 5) C. pénal, 6) C. d'instruction criminelle. Die Gesetzbücher waren in Anlehnung an die französische Gesetzgebung von dem französischen Advokaten Maunoury verfaßt[3]). Noch im Jahre 1873 wurde der Entwurf von sämtlichen

1) Vgl. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 291.

2) NRG. 2. Série, Bd. II, Nr. 123, S. 597 ff.

3) Text der Gesetzbücher bei Borelli Bey u. Ruelens, La législation égyptienne annotée, Bd. I. Brüssel, Paris, Kairo 1892. Über die gemischten Gesetze vgl. Paturaud-Miraud, S. 79 ff.; G. Charmes, La situation en Égypte. La réforme judiciaire, ses résultats, son avenir. Revue des Deux-Mondes 15. XI. 1880; Féraud-Giraud, Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté. Paris 1884.

Mächten mit Ausnahme Frankreichs angenommen[1]). Die französische Regierung stimmte der Reform erst Ende des Jahres 1874 zu, und zwar unter einigen Vorbehalten, die auch die übrigen Mächte für sich geltend machten. Sie betrafen hauptsächlich die Ernennung von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, die Zusammensetzung der Spruchkammern, die Exterritorialität der Konsuln, Streitigkeiten über Fragen des Personalstatuts, insbesondere die rechtliche Stellung gewisser religiöser und gemeinnütziger Anstalten[2]). Die Beitrittserklärungen der Regierungen, die durch die konstitutionellen Gesetze ihrer Länder gebunden waren, bedurften noch der Zustimmung der nach der Verfassung zuständigen Körperschaften. Da Art. 4 Ziff. 7 der deutschen RV. das Konsularrecht der Kompetenz des Reiches unterstellt, mußte ein Reichsgesetz ergehen, das die Ermächtigung zur Einschränkung der den deutschen Konsuln in Aegypten zustehenden Gerichtsbarkeit erteilte. Dies geschah durch das RG. vom 30. März 1874 (RGBl. S. 23). Es lautet: „Die den Konsuln des Deutschen Reiches in Aegypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung soll jedoch die Zeitdauer von fünf Jahren nicht übersteigen“[3]). Zur Ausführung des

1) Beitritt der verschiedenen Mächte: s. Martens, NRG. 2. S., Bd. II, S. 690—700.

2) Die Vorbehalte wurden auch in das Protokoll über den Anschluß des Deutschen Reiches an die Gerichtsreform vom 5. Mai 1875 aufgenommen. Anhang dazu vom 22. Januar 1876; s. Martens, NRG. 2. S., Bd. II, Nr. 127, S. 693; Fleischmann, Völkerrechtsquellen in Auswahl. Halle 1905, S. 144/45.

3) s. auch die Verhandlungen des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs, 2. Legislaturperiode, 1. Session, Sitzung vom 14. März 1874 u. 16. März 1874.

Gesetzes erging die kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875 betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten (RGBl. S. 381). Da die Mächte nach Ablauf des fünfjährigen Provisoriums beschlossen, die Justizreform weiter bestehen zu lassen, mußte durch ein neues Reichsgesetz vom 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145) die im Gesetz vom 30. März 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben werden[1]).

1) Kaiserl. Verordn. vom 23. Dezember 1880. Aufhebung der in § 71 der Kaiserl. Verordn. vom 23. Dezember 1875 enthaltenen Beschränkungsdauer. RGBl. S. 192.

II. Kapitel.

Allgemeiner Charakter der Reform.

Die Einweihung der neuen Gerichte hatte schon stattgefunden, als das französische Parlament nach langen Diskussionen am 17. Dezember 1875 seine Zustimmuung zur Reform gab[1]). Es befürchtete, daß die neue Institution der erste Schritt zur gänzlichen Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit sei. Die Handelswelt hatte ihre rasche Annahme empfohlen, denn nur durch den Beitritt Frankreichs war die Vertretung des französischen Elements in den neuen Gerichten garantiert[2]). Das Verfassungsgesetz für die gemischten Gerichtshöfe, das Règlement d'organisation judiciaire (ROJ.)[3]), wurde am 16. September 1875 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1876 erlassen. Die Gerichte begannen ihre Tätigkeit am 1. Februar 1876. Die Reform wurde zunächst nur versuchsweise auf einen Zeitraum von fünf Jahren zugestanden. Diese ursprüngliche provisorische Eigenschaft fand in dem deutschen RG. vom 30. März 1874 wie in dem französischen Gesetze vom 17. Dezember 1875 ihre

1) Pélissié du Rausas, Lettres d'Égypte im Journal des débats. Paris 9. Aug. u. 1. Sept. 1906.

2) Paturaud-Miraud S. 67/68.

3) Vielfach abgedruckt, so bei Testa Bd. VIII S. 339 ff.; Martens NRG. 2. S. Bd. II S. 680 ff.; Annuaire de l'Institut I, 321 ff.

formelle Bestätigung. Eine Streitfrage hat sich darüber erhoben, ob die Reform auch nach Ablauf der ersten fünfjährigen Periode ihren widerruflichen Charakter behalten hat, oder ob sie seit ihrer ersten Verlängerung im Jahre 1881 eine endgültige Einrichtung geworden ist, die die Mächte nicht mehr ohne Verletzung des Organisationsreglements aufheben können. Art. 40 Tit. III ROJ. bestimmt, daß die Mächte erst nach Ablauf des ersten fünfjährigen Zeitraumes, wenn die Erfahrung nicht den praktischen Nutzen der Reform erwiesen hat, entweder zu der alten Ordnung der Dinge zurückkehren oder im Einvernehmen mit der ägyptischen Regierung andere Maßnahmen beraten können. Einige Schriftsteller sind der Ansicht, daß die Einrichtung der gemischten Gerichte schon nach Ablauf der ersten Periode definitiv geworden sei. Fauchille[1]) stützt diese Meinung auf die Fassung des Art. 40, der das Rücktrittsrecht der Mächte an die Bedingung knüpft, daß die Erfahrung nicht den praktischen Nutzen der Reform erwiesen hat. Die Mächte hätten von diesem Recht nur bei Ablauf der ersten fünfjährigen Probezeit, nicht aber später mehr Gebrauch machen können; denn der Artikel habe nur die erste Versuchszeit im Auge; er sage keineswegs, daß das Recht der Staaten bestehe, „wenn die Erfahrung nach diesem Zeitraum den praktischen Nutzen nicht erweist" (»ne confirme pas« . . .), sondern „wenn sie ihn nicht erwiesen hat" (»si l'expérience n'a pas confirmé . . .«). Nach dem Ablauf der ersten Probezeit seien die gemischten Gerichte eine dauernde Einrichtung geworden, da eine entgegenstehende Erklärung nicht erfolgt sei. Ihr Fortbestand sei nicht abhängig von den weiteren Beschlüssen der Mächte über ihre Verlängerung. Auch das

1) Les tribunaux mixtes d'Égypte, leur prorogation et leurs modifications. RDJP. 1894 S. 126 ff.

Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 bestätige, daß die Reform keine vorübergehende Institution sei[1]). Dieses Gesetz, dessen Art. 38 die Zuständigkeit der Reformgerichte für die Klagen der Staatsschuldenkasse gegen die ägyptische Regierung feststellt, verknüpfe das Bestehen der Reform mit dem der Gläubiger der ägyptischen Schuld. Da die Schuld erst 1941 getilgt sei[2]), könne bis dahin keine Rede von der Aufhebung der Gerichte sein, zumal deren dauernde Natur von neuem durch den Vertrag der Großmächte und der Türkei über die Garantierung der ägyptischen Schuld vom 18. März 1885 (RGBL. S. 302), sowie durch das internationale Dekret vom 6. Juni 1890 über die neue privilegierte Anleihe anerkannt sei[3]). Denn die beiden Abkommen erstreckten die Vorschriften des Liquidationsgesetzes auch auf die garantierte und die neue privilegierte Anleihe. Man weist auch darauf hin, daß bisher die Mächte stets die Befugnisse der Gerichte verlängert und damit die Brauchbarkeit der Reform anerkannt haben[4]). Die Bedingung, von der das Recht der Mächte zur Aufhebung der Reform abhänge, sei daher ausgefallen, und die Reform habe endgültigen Charakter gewonnen. Alle diese Argumente können u. E. nur von geringer Beweiskraft sein. Die Zuständigkeitsbestimmungen in den erwähnten Gesetzen zwingen nicht zu dem Schluß, daß der Fortbestand der Reformgerichte an die Dauer der Staatsschuldenkasse gebunden ist. Vielmehr ist das Klagrecht der Schuldenkasse von der Existenz der Reformgerichte abhängig und steht und fällt mit diesen.

1) So auch v. Liszt S. 167; Lamba S. 312.

2) RDJP. 1896 S. 245.

3) Vgl. Lamba, Droit public et administratif de l'Egypte, S. 413–415.

4) Fayed S. 39.

Auch würde es wohl nicht schwer fallen, nach Aufhebung der gemischten Gerichte eine andere Rechtsprechung zu finden, der man die Klagen der Schuldenkasse überweisen könnte. Ebensowenig ist in der Aufhebung der fünfjährigen Zeitbeschränkung durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1880 eine Anerkennung der Dauer der Reform zu erblicken. Der deutschen Regierung sollte durch das Gesetz nur die Befugnis gegeben werden, den einzelnen Verlängerungen der Reform zuzustimmen, ohne immer wieder bei Ablauf jeder Periode ein neues Reichsgesetz erwirken zu müssen. Auch die Mächte sind offenbar nicht der Ansicht, daß die Reform eine dauernde Einrichtung ist. Hegten sie diese Überzeugung, so würden sie sie wohl geltend gemacht und sich die aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Reformgerichte erspart haben, zumal die meisten unter ihnen ein großes Interesse an der gesicherten Fortdauer der gemischten Gerichtsbarkeit haben. Zudem erhellt aus den Verhandlungen, die zu dem Abschluß der Reform geführt haben, daß die Mächte keineswegs gewillt waren, auf die Kapitulationen und Gewohnheitsrechte zu verzichten. So machte Frankreich in seiner Note vom 25. Oktober 1875 den ausdrücklichen Vorbehalt, daß gegebenenfalls, d. h. wenn die Mächte ihre Zustimmung zu der neuen Ordnung zurückziehen müßten, die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte in vollem Umfange wieder auflebt. Die Anerkennung der Reform als einer dauernden Einrichtung würde aber einen Verzicht auf die Kapitulationen in sich schließen, soweit diese durch die Reform geändert oder aufgehoben sind. Zu einer auch nur teilweisen Aufgabe der alten durch die Kapitulationen gewährten Garantien, welche die Stellung der Europäer im Orient seit Jahrhunderten schützen, hätten die Fremden nie die Hand geboten. Man würde sich mit dem Willen der Gesetzgeber, mit dem Geist,

in dem sich die Mächte der Reform angeschlossen haben, in Widerspruch setzen, wollte man den Art. 40 in buchstäblichem Sinne auslegen. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß, wie bisher, die Kapitulationen das absolute Gesetz der Beziehungen zwischen der Regierung und den Fremden bilden. Ihre Herrschaft ist nur eingeschränkt; sie ruht nur, ist aber nicht vernichtet. Sollten die Mächte zu der Überzeugung kommen, daß die Reform nicht mehr den berechtigten Erwartungen genügt, so können sie nach Art. 40 entweder zu dem alten unbeschränkten System der Kapitulationen zurückkehren oder im Einvernehmen mit der ägyptischen Regierung andere Maßnahmen beraten. Art. 40 bezieht sich nicht nur auf den ersten fünfjährigen Zeitraum, seine Bestimmungen haben für jede spätere Periode volle Geltung[1]). Die gemischte Rechtsprechung hat demnach keine gesicherte Existenz. Ihre Tätigkeit ist von dem guten Willen der Mächte abhängig, die allein das Recht haben, ihre Einwilligung in die Fortdauer der Reform zu versagen. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 40 ist die Frage der Aufhebung der Reform ihrer Initiative überlassen. Die ägyptische Regierung kann nicht einseitig die Verlängerung verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen; sie ist an die neue Einrichtung in der Form gebunden, die durch das Organisationsreglement festgelegt ist. Da die Mächte nur auf Grund dieses Reglements der Justizreform beigetreten sind, hat die ägyptische Regierung mit der Bestellung der Gerichte auch die Verpflichtung übernommen, sie in der von den Mächten gebilligten Form aufrecht zu erhalten. Eine

1) Der gleichen Ansicht v. Grünau S. 261; Schwörbel, Die Konsulargerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe in Aegypten. Mitt. des Seminars f. Orient. Sprachen zu Berlin IX, 2. Abt. 1906, S. 7.

Änderung in der bestehenden Ordnung könnte nur mit Einwilligung der Signatarstaaten erfolgen [1]). Diese Anschauung wurde 1899 mit Nachdruck von Deutschland, Frankreich und Rußland vertreten, als die ägyptische Regierung die Verlängerung der Reform nur um ein Jahr forderte, unter dem Vorwande, daß die Arbeiten der damals gerade tagenden Kommission noch nicht beendet seien. Schon 1893 hatte sie keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie ihrer Meinung nach Einfluß auf die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Gerichte habe. Durch ein Rundschreiben vom Dezember 1897 zeigte sie den Mächten an, daß sie die Erneuerung von der Annahme von Maßnahmen abhängig machen wolle, die sie in Vorschlag bringen werde [2]). Unterstützt von dem englischen auswärtigen Amt gab sie nunmehr klar zu erkennen, daß sie sich nach Ablauf einer jeden Verlängerung als nicht mehr gebunden betrachte und ihr allein die Initiative zu Erneuerungsvorschlägen zustehe. Deutschland, Frankreich und Rußland sahen klar, daß die ägyptische Regierung den Verlängerungsantrag nur deshalb auf ein Jahr begrenzte, um durch diplomatischen Druck die Annahme ihrer Vorschläge zu erwirken. Sie erklärten daher, daß die ägyptische Regierung ihre Rechte überschritten, daß sie sich eine Initiative beigelegt habe, die nur ihnen zukomme. Der Vertreter Deutschlands teilte mit, daß die kaiserliche Regierung der Ansicht sei, daß diese einjährige Verlängerung die

1) A. A.: Vercamer, La jurisdiction mixte égyptienne et ses attributions législatives, Brüssel 1911, S. 60, der die Befugnis der ägyptischen Regierung zur einseitigen Aufkündigung der Reformgerichtsbarkeit aus ihrer Territorialsouveränität herleitet, da er eine Beschränkung ihrer Justizhoheit durch die internationalen Verträge nicht anerkennt.

2) Babled, Les tribunaux égyptiens et le renouvellement de leurs pouvoirs, RDJP. Bd. VI, 1899.

letzte sein müsse, und sie ihre Zustimmung nur unter der Bedingung gebe, daß die ägyptische Regierung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten in eine fünfjährige Erneuerung willige. Vor der entschiedenen Haltung der drei Mächte, die nicht die Reform jedes Jahr in ihrem Bestehen bedroht sehen wollten, gab die Regierung nach und suchte im Februar 1899 eine Verlängerung der gemischten Gerichte um fünf Jahre nach. Die letzte Prorogation lief am 31. Januar 1915 ab[1]). Nach einer Meldung der Times aus Kairo[2]) werden die Befugnisse der gemischten Gerichte um ein Jahr bis zum 1. Februar 1916 verlängert. Die Lücken, die durch den Abgang der deutschen und österreichischen Richter während des Krieges entstanden sind, werden nicht ausgefüllt[3]).

Der Plan Nubar Paschas, eine einheitliche starke Rechtsprechung zu schaffen, die in Zivil- wie Strafsachen auf alle Bewohner des Landes ohne Unterschied anwendbar ist, hatte keine Verwirklichung gefunden. Die Mächte hatten zwar eine Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit bewilligt, als Gegenleistung aber Garantien verlangt, durch deren Zugeständnis die Schöpfung einer nationalen ägyptischen Justiz vereitelt wurde. Die neue Gerichtsorganisation war nur ein Schritt auf dem Wege zu einer territorialen Rechtsprechung, die nach dem Grundsatz der Justizhoheit sämtliche Bewohner des Landes ergreift. Sie bildete ein Kompromiß zwischen den Wünschen der ägyptischen Regierung auf unbeschränkte Justizhoheit und den Forderungen der Mächte, einen Mittelweg zwischen der Jurisdiktionsimmunität der Fremden und

1) Dekret des Khedive vom 30. Januar 1910, abgedruckt in NRG. 3. S. III 320.

2) Reichsbote vom 4. Januar 1915.

3) Die einzelnen Prorogationsperioden: 31. Januar 1881, 1882, 1883, 1884, 1889, 1894, 1899, 1900, 1905, 1910, 1915.

ihrer Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates.

Überblicken wir die gesamte Gerichtsorganisation Aegyptens, so finden wir uns vier verschiedenen Rechtsprechungen gegenüber. Die Konsulargerichte waren durch die gemischten Gerichtshöfe in ihrer Zuständigkeit nur eingeengt worden. Beide Jurisdiktionen ergänzen sich einander. Die Konsuln sind weiter zuständig 1) für alle Zivil- und Handelssachen zwischen Fremden gleicher Nationalität, sofern es sich nicht um Immobiliarklagen handelt. Art. 9 tit. I ROJ.; 2) für alle von Fremden verübten Straftaten mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl von strafbaren Handlungen, die zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehören; 3) für alle Angelegenheiten des Personalstatuts, die ihre Nationalen betreffen. Neben den neuen Gerichten blieb auch die einheimische Gerichtsbarkeit bestehen, die in die Eingeborenengerichte und die religiösen Gerichte des Personalstatuts zerfällt. Die Eingeborenengerichte (tribunaux indigènes) sind weltliche Gerichte und nach europäischem Muster organisiert[1]). Sie entscheiden alle Zivil- und Handelssachen zwischen Eingeborenen, soweit nicht Streitigkeiten des Personalstatuts in Frage kommen. In Strafsachen erkennen sie über alle von Eingeborenen begangenen Straftaten, die nicht in die Kompetenz der gemischten Gerichte fallen. Sie bilden demnach für die Eingeborenen die Rechtsprechung gemeinen Rechts. Für Streitigkeiten zwischen Fremden kommen sie nicht in Betracht. Die von ihnen an-

1) Sie wurden durch Dekret des Khedive vom 14. Juni 1883 reorganisiert und setzen sich aus einheimischen und fremden Richtern zusammen. Die einheimischen Richter sind in der Mehrzahl. Vgl. Jarmer, Gerichtsbarkeit über Fremde in Aegypten, S. 51; Lamba, Droit public et administratif de l'Egypte, S. 275–299.

gewandten Gesetze sind in Anlehnung an das französische Recht unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen Verhältnisse des Landes geschaffen und frei von jeder religiösen Beimischung [1]). Außerdem bestehen für die Einheimischen ebensoviele Gerichte des Personalstatuts als Religionen und Sekten im Lande vertreten sind. In den europäischen Staaten gehören die Angelegenheiten des Personalstatuts zur Zuständigkeit der Zivilgerichte und werden durch das Zivilrecht beherrscht. Im Orient und namentlich in Aegypten ist diese Materie den geistlichen Gerichten vorbehalten, die sämtlich nach eigenen religiösen Gesetzen Recht sprechen. Für die Muhammedaner sind die geistlichen Gerichte die Mehkemeh, in denen der Kadi nach dem auf dem Koran beruhenden Gesetz urteilt, für die verschiedenen christlichen Konfessionen die Patriarchate.

Die Organisation und Zuständigkeit der gemischten Rechtsprechung, die durch die internationalen Verträge von 1876, insbesondere durch das Organisationsreglement festgelegt ist, werden wir zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung machen. Zuvor ist noch die Frage zu erörtern, welcher rechtlichen Natur die neuen Gerichtshöfe sind. In der Literatur werden sie bald als internationale, bald als Landesgerichte bezeichnet. Daneben findet sich auch die vermittelnde Meinung, daß sie weder einen rein nationalen, noch rein internationalen Charakter zeigen, sondern ihrer Zusammensetzung wie ihrem Wesen nach gemischt sind [2]). Nicht haltbar ist die Ansicht v. Grünaus [3]), der die Reformgerichte für ägyptische Landesgerichte hält, da sie von der

1) Paturaud-Miraud, S. 147.

2) Dutrieux, La question judiciaire en Egypte, RJ. Bd. VIII S. 584; Fayed S. 37, 104; Fauchille, De l'exécution des jugements rendus par les tribunaux mixtes d'Egypte, Clunet 1880, S. 457 ff.

3) S. 274 ff., 284. Ebenso Guillaumet, S. 198.

ägyptischen Regierung durch Landesgesetz bestellt seien, nach ägyptischem Landesrecht urteilten und man die ausschließlich von der ägyptischen Regierung ernannten Richter als ägyptische Staatsbeamte ansehen müsse. Auch ist die von v. Grünau und anderen Autoren verfochtene These abzulehnen, die in dem Recht der gemischten Gerichte ein Landesrecht sieht, das nach den mit den anderen Staaten getroffenen Abmachungen völkerrechtlich vorausgesetzt oder geboten ist[1]). Nach dieser Auffassung hat der ägyptische Staat die organischen Dekrete wie die Gesetzbücher der Reform erlassen, um die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die anderen Staaten gewillt waren, der Einschränkung ihrer Rechte zugunsten der Reform zuzustimmen. Da das Recht nicht auf internationaler Vereinbarung zwischen Aegypten und den Mächten beruhe, nicht das Ergebnis des Gemeinwillens der an der Reform beteiligten Staaten darstelle, sei Aegypten weder völkerrechtlich zum Erlaß der Gesetze verpflichtet gewesen, noch hätte es dazu gezwungen werden können. Nachdem es aber die Gesetze, deren Erlaß die Voraussetzung für den Beitritt der Mächte bildete, einmal eingeführt habe, müsse es sie auch aufrecht erhalten. Die Mächte hätten zwar einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Reform ausgeübt, diese sei jedoch allein dem Rechtswillen des ägyptischen Staates entsprungen, der sie aus eigener Machtvollkommenheit, nicht in Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht erlassen habe. Dem ist entgegen zu halten, daß formell die Gerichte zwar durch ein vom Khedive erlassenes und verkündetes Dekret eingesetzt worden sind. Auch ist das Recht der gemischten Gerichtsbarkeit, die organischen Dekrete wie die Gesetzbücher, welche die Grundlage ihrer Errichtung bil-

1) So auch Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 290; Fleischmann, S. 138 Anm. 3.

den, in Aegypten publiziert worden; die Gesetze sind jedoch von internationalen Kommissionen verfaßt, über ihren Inhalt haben sich die beteiligten Mächte zuvor mit der ägyptischen Regierung verständigt. Die Regierung handelte dabei nicht aus eigener Initiative, aus einem selbständigen nur ihr angehörenden Rechtswillen, wie es erforderlich gewesen wäre, um den von ihr erlassenen Gesetzen den Charakter von Landesgesetzen zu verleihen, sondern als ausführendes Organ der Mächte[1]). Der Umstand, daß die ägyptische Regierung die auf die Reform bezüglichen Gesetze und Dekrete publizierte, beweist nicht, daß diese reines Landesrecht sind. Auch internationale Abkommen müssen in jedem Lande durch besondere Gesetze verkündigt werden, um sie für die Staatsangehörigen verbindlich zu machen. (Vgl. Art. 2 Deutsche RV.). Ein Gesetz erhält nicht schon durch die bloße Tatsache der Verkündung den Charakter eines Landesgesetzes, wenn es nicht zugleich dem ausschließlichen Rechtswillen des Staates entspringt. Das Recht der gemischten Gerichtsbarkeit ist aber ein Ausfluß des Rechtswillens sämtlicher an der Reform beteiligter Staaten. Es beruht auf dem Zusammenwirken der Signatarstaaten und der ägyptischen Regierung, die auf Grund der getroffenen Abkommen zur Einführung der Gerichte verpflichtet war. Nach seiner Entstehung wie nach der Möglichkeit seiner Änderung ist es als internationales Recht zu bezeichnen[2]). Wie die gemischten Gerichte von der ägyptischen Regierung nur mit Einwilligung der Mächte eingesetzt werden konnten, so können sie auch nur durch internationales Abkommen wieder auf-

1) Gane, C., Die gemischten Gerichte in Aegypten und deren rechtlicher Charakter, Dissert. Rostock 1910; Schwörbel, S. 28.

2) Kaufmann, W., Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891, S. 24 ff.

gehoben oder in ihrer Organisation verändert werden (Art. 40 Tit. III ROJ.). Wären sie aber Landesgerichte, so hätte die Regierung die Macht, sie kraft eigenen Rechtswillens wieder außer Kraft zu setzen.

Die fremden Richter, welche die Mehrheit gegenüber den einheimischen Richtern besitzen, werden von der ägyptischen Regierung ausgewählt und ernannt. Sie empfangen von ihr Bestallung wie Besoldung und sprechen nicht im Namen der an der Reform beteiligten Staaten, sondern im Namen des Khedive Recht. Wenn aber auch formell der ägyptischen Regierung das Ernennungsrecht allein zusteht, so ist sie doch praktisch in der Ausübung dieses Hoheitsrechts sehr beschränkt und von der Mitwirkung der fremden Mächte abhängig. Sie ist verpflichtet, die fremden wie die einheimischen Richterstellen in dem durch die internationalen Verträge festgestellten Zahlenverhältnis zu verteilen (Art. 4 Tit. I ROJ.). Vor jeder Anstellung fremder Richter muß sie sich vertraulich an die Justizminister der in Frage kommenden Länder wenden, um deren Vorschläge zu hören. Diese äußern sich darüber, ob die von ihr in Aussicht genommenen Beamten die nötigen Garantien bieten, oder bezeichnen nötigenfalls auch selbst Persönlichkeiten, die für das Richteramt bei den gemischten Gerichten in Betracht kommen (Art. 5 Tit. I ROJ.). Dieses Verfahren ist charakteristisch für die internationale Stellung der fremden Richter, die man schwerlich nationale Staatsbeamte nennen kann[1]). Denn tatsächlich werden sie durch die ausländischen Regierungen bestimmt, sind gleichsam deren Abgeordnete und leiten von ihnen ihre Machtvollkommenheit her[2]). Der ägyptische Staat darf

1) Kaufmann S. 29/30.
2) Charmes, G., Revue des Deux-Mondes vom 15. Nov. 1880.

seine Wahl nur unter den von den fremden Mächten bezeichneten Personen treffen und allein solche fremde Staatsangehörige anstellen, die von ihren Regierungen die Erlaubnis zur Annahme des Amtes erhalten haben. Ohne diese Einwilligung kann ein Fremder nicht das ihm von der ägyptischen Regierung übertragene Richteramt antreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die gemischten Gerichte als internationale Gerichtshöfe anzusehen sind. Die Verträge zwischen den Mächten und der ägyptischen Regierung, welche die Einführung der neuen Gerichte zum Inhalt haben, stellen völkerrechtliche Rechtsbeziehungen dar. Durch sie wird der ägyptische Staat vertragsmäßig in seiner Justizhoheit beschränkt, die er in der gemischten Rechtsprechung nur gemeinsam mit den europäischen Mächten ausübt. Die neue Gerichtsbarkeit bildet ein Organ der Rechtsprechung der Signatarstaaten der Reform, die ihr einen Teil der konsularischen Jurisdiktion überwiesen haben. Ihr Träger ist die völkerrechtliche Staatengemeinschaft; denn der Beitritt ist auch dritten, noch nicht beteiligten Staaten offen gehalten, die sich jederzeit durch völkerrechtliches Abkommen der Reform anschließen können. Die von Nuber Pascha erhoffte nationale Gerichtsbarkeit hatte sich nicht verwirklichen lassen. Unter Mitwirkung der Mächte war eine internationale Rechtsprechung entstanden.

III. Kapitel.

Die Organisation der gemischten Gerichte.

Ihre Organisation, die schon häufig eingehende Bearbeitung gefunden hat, sei hier nur in kurzen Zügen geschildert[1]). Es bestehen drei Gerichte erster Instanz in Kairo, Alexandria und Mansurah[2]) und ein Appellhof in Alexandria. Dieser setzt sich gegenwärtig aus zehn ausländischen[3]) und sechs ägyptischen Richtern zusammen[4]). Auch in den Gerichten erster Instanz haben die fremden Richter die Mehrheit. Die Zahl der Mitglieder des Appellhofes wie der Gerichte erster Instanz kann erhöht werden, wenn es der Appellhof für die Bedürfnisse des Dienstes für erforderlich hält, doch darf durch die Stellenvermehrung nicht das fest-

1) Bousquet, Les nouveaux tribunaux égyptiens: Revue des Deux-Mondes 1. März 1878; Martin-Sarzeaud, La réforme judiciaire en Egypte, Clunet Bd. XIII, 1886, S. 270; Privat, De l'organisation judiciaire en Egypte, ebenda Bd. XIV, 1887, S. 521 ff.; Dutrieux, RJ., Bd. VIII S. 573 ff.

2) Das Gericht von Mansurah hatte ursprünglich seinen Sitz in Zagazig, dann in Ismailia.

3) Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Vereinigte Staaten mit je einem Sitz vertreten. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 301.

4) Anfänglich hatte der Appellhof nur 7 fremde und 4 einheimische Richter. Art. III Tit. I ROJ.

gesetzte Zahlenverhältnis zwischen den fremden und einheimischen Richtern geändert werden (Art. 4 Tit. I ROJ.). Die Stellung der Richter ist mit wirksamen Garantieen umgeben, die Beeinflussungen und Bestechungen durch die Regierung hindern und eine Gewähr für eine unabhängige und unparteiliche Rechtspflege bieten sollen. Sie sind unabsetzbar und empfangen gleiche Besoldung. Ihre Beförderung und Versetzung erfolgt auf Beschluß des Appellhofes. Der betreffende Richter muß jedoch mit der Veränderung seiner Amtsstellung einverstanden sein (vgl. § 8 deutsches GVG.). Ehrende Auszeichnungen wie Schenkungen seitens der ägyptischen Regierung dürfen von den Richtern nicht angenommen werden bei Strafe der Amtsentsetzung und des Gehaltsverlustes ohne jedes Recht auf Entschädigung. Nach dem Grundsatz der Inkompatibilität können die Gerichtsbeamten während der Zeit ihrer Amtstätigkeit kein anderes besoldetes Amt bekleiden. Die Disziplinargewalt über sie wie über die Advokaten übt der Appellhof aus, der auch über die zur Durchführung der inneren Organisation notwendigen Reglements und Anordnungen Beschluß zu fassen hat (vgl. Art. 19—25 Tit. I). Bei jedem Gericht besteht eine Gerichtsschreiberei, deren Aufgaben durch Art. 26 RGJ.[1]) vom 9. Juni 1887 näher bestimmt sind. Außerdem sind den Gerichten Gerichtsvollzieher, Dolmetscher und Gerichtsdiener zugeteilt (Art. 6—8 Tit. I ROJ.). Die Gerichtsorganisation wurde durch Errichtung einer Staatsanwaltschaft ergänzt, an deren Spitze ein fremder Oberstaatsanwalt (procureur général) steht (Art. 26 Tit. I ROJ.). Ihm sind eine genügende Anzahl von Substituten beigegeben, die gleich

1) Das Règlement général judiciaire, erlassen in Ausführung des Art. 37 Tit. I ROJ., abgedruckt bei Borelli-Bey S. 27—58.

ihm vom Khedive nach freier Wahl ernannt und jederzeit wieder abgesetzt werden können, ohne daß eine Verpflichtung bestände, den Rat der Mächte einzuholen. Das Organisationsreglement enthält keine Bestimmung darüber, ob auch Ausländer zu staatsanwaltschaftlichen Ämtern herangezogen werden sollen. Seit 1878 die fremden Stellvertreter des Oberstaatsanwalts zu Richtern erster Instanz bestellt wurden, blieben nur noch eingeborene Substituten übrig [1]). Zwar haben sich einige Mächte, wie Deutschland und Frankreich, in den Konventionen über den Beitritt zur Justizreform [2]) ausbedungen, daß Angehörige ihrer Staaten in der Staatsanwaltschaft Verwendung finden, doch haben sie, wenigstens vorläufig, dieses Recht nicht geltend gemacht (Art. 26—30 Tit. I ROJ.). Die Gerichtssprachen für die Verhandlungen wie die Abfassung der Akten und Entscheidungen sind arabisch, französisch, italienisch und englisch [3]) (Art. 16 Tit. I ROJ.). Die Sitzungen sind öffentlich; die Verteidigung ist frei (Art. 15 Tit. I). Die Advokatur der gemischten Gerichte (barreau), organisiert auf Grund der Art. 175—219 RGJ., kennt nicht die Scheidung des französischen Rechts in Sachwalter, die den Prozeß instruieren und die Schriftsätze verfassen (»avoués«) und Advokaten, die vor Gericht plaidieren (»avocats«). Jeder Fremde, der nach den Bestimmungen seines Heimatlandes zur Ausübung der Advokatur befugt ist, hat Anspruch auf Zulassung zu ihr auch bei den gemischten Gerichten (Art. 17 Tit. I ROJ).

1) Bonnevay, Organisation judiciaire de l'Egypte. Thèse Lyon 1902, S. 10.

2) S. Art. 3 des Anschlußprotokolles des Deutschen Reiches vom 5. Mai 1875; Fleischmann S. 144.

3) Die englische Sprache unter Zustimmung der Mächte durch Dekret des Khedive vom 17. April 1905 zugelassen.

Die Reformgerichte erster Instanz sind im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit Zivil-, Handels- und Strafgerichte[1]). Als Zivil- und Handelsgerichte wie auch als Strafgerichte spielen sie eine dreifache Rolle. Die Zivil- und Handelsgerichte sind je nach der Art des Falles mit verschiedener Zusammensetzung und verschiedenen Befugnissen Gerichte für einstweilige Verfügungen (tribunal des référés), summarische Gerichte und ordentliche Zivil- oder Handelsgerichte. Als summarische Gerichte wie als Gerichte für den Erlaß einstweiliger Verfügungen urteilen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen. Als Strafgerichte sind die gemischten Gerichte einfache Polizeigerichte, Kammern für die Voruntersuchung von Verbrechen und Vergehen (chambre du conseil) oder korrektionnelle Gerichte (tribubunal correctionnel). Das Tribunal des référés wird von einem beauftragten fremden Einzelrichter gebildet. Er entscheidet in kontradiktorischer Verhandlung über eilige Maßnahmen in Zivil- und Handelsstreitigkeiten, ohne über die Sachen dem Grunde nach zu urteilen (sans préjudice du fond), insbesondere über den Erlaß einstweiliger Verfügungen und die Vollstreckung von Urteilen (Art. 34 des C. m. de proc. civile et commerciale, der in Art. 136—146 auch das Verfahren regelt). Gegen seine Entscheidungen steht Berufung zu. In dem summarischen Gericht, das vor allem in Bagatellsachen und Besitzklagen in einfachem raschen Verfahren erkennt, verhandelt gleichfalls ein beauftragter Einzelrichter. Er muß als Friedensrichter einen Vergleich der Parteien in allen den Sachen anstreben, die zur normalen sachlichen Zuständigkeit des summarischen Ge-

1) Vgl. über die Gerichtsorganisation Pélissié du Rausas Bd. II, S. 309—323.

richts gehören (Art. 28 des C. de pr., geändert durch Dekret vom 26. März 1900)[1]). In allen anderen Fällen finden Vergleichsverhandlungen nur statt, sobald eine Partei es beantragt[2]). Nach Art. 29 des Prozeßgesetzes kann der Summarrichter in allen Sachen erkennen, die ihm die Parteien in beiderseitigem Einverständnis übertragen, sofern die gemischten Gerichte überhaupt zur Entscheidung dieser Sachen zuständig sind. Prinzipiell ist das summarische Gericht bis zu 10000 Piaster Wert zuständig; ohne Wertgrenze ist seine Kompetenz bei Klagen wegen Feldschäden und Lohnzahlungen. Die Entscheidungen des Gerichts werden sofort rechtskräftig, falls der Wert des Streitgegenstandes nicht 1000 Piaster übersteigt. Gegen die Urteile in Besitzklagen steht immer Berufung zu[3]). Das ordentliche Zivilgericht setzt sich aus 5 Richtern, 3 einheimischen und 2 fremden, zusammen (Art. 2 Tit. I ROJ.). Es entscheidet in erster und letzter Instanz in allen Zivilsachen, die nicht dem summarischen Gericht zustehen, sofern die Klagsumme nicht 10000 Piaster übersteigt. Ist der Wert der Klagsumme nicht zu bestimmen, überschreitet er 10000 Piaster, oder ist lediglich über die Zuständigkeit entschieden, so ist Berufung an den Appellhof möglich. Als Berufungsinstanz urteilt das Zivilgericht in allen Sachen, in denen das summarische Gericht nur in erster Instanz erkennt mit Ausnahme der Besitzklagen und der Mietstreitigkeiteu betr. die Wakfgüter[4]), für die der Appellhof zuständig ist (Art. 390, 32 des C. de pr. in Verbindung mit dem Dekret vom 26. März 1900).

1) Annuaire de la législation étrangère Bd. 30.

2) Art. 97—105 RGJ. regeln die Aufgabe des summarischen Gerichts als Vergleichsgericht.

3) Vgl. Lippmann, S. 129.

4) D. i. der Immobiliarbesitz der muhammedanischen religiösen Anstalten und Korporationen.

Das ordentliche Handelsgericht ist gleichfalls mit zwei eingeborenen und drei fremden Richtern besetzt. Als Beisitzer mit beratender Stimme sind ein fremder und ein einheimischer Kaufmann tätig. Ihre Abwesenheit zieht jedoch nicht die Nichtigkeit des Urteils nach sich. Das Gericht erkennt in erster Instanz in allen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des gemischten Handelsgesetzes als Handelssachen anzusehen sind, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des summarischen Gerichts gehören, in alleiniger Instanz in allen Handelssachen, sofern die Klagsumme nicht 10000 Piaster überschreitet. (Art. 33 C. de pr.)

Gegen Urteile, die nicht mit Berufung anfechtbar sind und in den Fällen des Art. 424 des Prozeßgesetzes steht Nichtigkeitsbeschwerde (requête civile) zu, die jedoch weder suspensive noch devolutive Wirkung hat. Der abgewiesene Beschwerdeführer muß 400 Piaster Strafe zahlen und ist zu Schadensersatz verpflichtet [1]). (Art. 431 C. de pr.)

In dem Polizeigericht (tribunal de simple police) richtet ein fremder Einzelrichter in Übertretungssachen (juge des contraventions); gegen seine Urteile steht nur Berufung zu, falls sie eine Freiheitsstrafe aussprechen (Art. 1, 6 Tit. II ROJ.; Code d'instruction criminelle Art. 150). Die Voruntersuchungskammer besteht aus zwei fremden und einem eingeborenen Richter (Art. 2 Tit. II ROJ., geändert durch Dekret vom 26. März 1900). Nach Art. 12 Tit. II ROJ. ist sie mit der Voruntersuchung der Verbrechen und Vergehen betraut. Nach Abschluß der Untersuchung erkennt sie entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verweisung der Sache an das korrektionnelle Gericht oder das Schwurgericht, je nachdem der Verdacht eines Vergehens

1) Vgl. Schwörbel, S. 10.

oder Verbrechens vorliegt. Das Tribunal correctionnel setzt sich aus zwei fremden und einem einheimischen Richter sowie 4 Beisitzern zusammen. Es urteilt als Berufungsinstanz über die Entscheidungen des Polizeigerichts (Art. 27 Tit. II ROJ.; Art. 152 C. d'instruction criminelle), als alleinige Instanz über die Vergehen, die gemäß Art. 7—9 Tit. II ROJ. in seine Zuständigkeit fallen.

Die örtliche Zuständigkeit des Appellhofes erstreckt sich über ganz Aegypten. Er ist in Strafsachen Schwurgericht oder Kassationshof, in Zivil- und Handelssachen Berufungsgericht. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Das Schwurgericht (cour d'assises) urteilt über die Verbrechen, die ihm durch Art. 7—9 Tit. II ROJ. überwiesen sind. Es besteht aus 12 Geschworenen und 3 Räten des Appellhofes, einem einheimischen und 2 fremden. Die Beisitzer im korrektionnellen Gericht wie die Geschworenen müssen sämtlich Fremde sein, falls der Angeklagte Fremder ist; ist er Aegypter, oder richtet sich das Verfahren gleichzeitig gegen Fremde und Aegypter, so sind die Beisitzer und die Geschworenen je zur Hälfte Eingeborene und Fremde (Art. 3 Tit. II ROJ., abgeändert durch Dekrete vom 26. März 1900 und 24. Dezember 1906; Art. 4 Tit. II ROJ. in Verbindung mit dem Dekret vom 24. Dezember 1906). Der Angeklagte kann verlangen, daß die Hälfte der Beisitzer bezw. Geschworenen seiner Nationalität angehört, und, falls die Liste der Beisitzer und Geschworenen seiner Nationalität nicht ausreicht, die Nationalität bezeichnen, der die noch fehlenden Beisitzer und Geschworenen angehören sollen (Art. 4 Tit. II ROJ.). Art. 5 fügt hinzu, daß bei Vorhandensein mehrerer Angeklagter jeder von ihnen eine gleiche Anzahl von den Beisitzern bezw. Geschworenen seiner Nationalität verlangen kann. Die Angeschuldigten, die infolge

der begrenzten Zahl der Beisitzer und Geschworenen ihr Recht nicht ausüben können, werden durch das Los bestimmt. Die Liste der Geschworenen fremder Nationalität wird alle Jahre durch das Konsularkorps aufgestellt, das aus dieser Liste auch die Beisitzer für die korrektionnellen Gerichte auswählt (Art. 29, 32 Tit. II ROJ.). Die Geschworenen müssen wenigstens 30 Jahre alt und seit einem Jahr in Aegypten ansässig sein.

Die Befugnisse und Aufgaben wie die sachliche Zuständigkeit des Kassationshofes, der durch eine Kammer des Appellhofes gebildet wird, sind durch die Art. 153—154, 175, 250—252 des C. d'instr. crim. geregelt. Das Kassationsgesuch ist bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, sofern Verurteilung erfolgt ist, in folgenden drei Fällen zulässig: 1) wenn der durch das Urteil festgestellte Tatbestand keine strafbare Handlung darstellt; 2) wenn Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen vorliegt (vgl. § 394 deutsche StrPO.); 3) wenn das Verfahren wegen festgestellter Verfahrensmängel nichtig ist. Im ersten Falle muß der Kassationshof die Freisprechung des Verurteilten aussprechen. Ist im zweiten Falle das angefochtene Urteil durch das Polizeigericht gefällt, so muß er selbst in der Sache entscheiden, wenn er die Tat als Übertretung ansieht. Ist er aber der Meinung, daß sie den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens ausfüllt, so verweist er die Sache an das zuständige Gericht oder den Untersuchungsrichter. Hat das korrektionnelle Gericht das Urteil erlassen, so hat er selbst die Entscheidung zu fällen, wenn nach seinem Urteil der Tatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens gegeben ist. Liegt aber der Tatbestand eines Verbrechens vor, so muß er die Sache an den Untersuchungsrichter verweisen. Handelt es sich um

eine Entscheidung des Schwurgerichts, so muß er das Verfahren für nichtig erklären und den Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht stellen, sofern die von dem angefochtenen Urteil verhängte Strafe härter als die Strafe ist, die bei Anwendung der richtigen Gesetzesbestimmungen in der neuen Entscheidung ausgesprochen werden müßte. Im dritten Falle muß der Kassationshof das Verfahren annullieren und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das in Frage kommende Gericht zurückverweisen. Doch darf die neue Entscheidung nicht von den Richtern gefällt werden, die das aufgehobene Urteil erlassen haben. Die Aufgabe des Kassationshofes beschränkt sich demnach lediglich auf eine rechtliche Nachprüfung der Sache. Es ist zu untersuchen, ob die gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens beobachtet sind und auf Grund des durch das frühere Urteil festgestellten Tatbestandes ohne Gesetzesverletzung entschieden ist.

Ein Kassationshof für Zivil- und Handelssachen ist in der gemischten Gerichtsbarkeit nicht vorgesehen. Obwohl in Aegypten nur ein Appellhof besteht, ist doch die Einheit der Rechtsprechung nicht garantiert. Die beiden Kammern des Appellhofes, die unabhängig voneinander und mit gleichen Befugnissen in Zivil- wie Handelssachen Recht sprechen, haben häufig in gleichen oder analogen Rechtsfragen abweichende Entscheidungen gefällt. Um diesem Mißstande abzuhelfen, traf das zweite Dekret des Khedive vom 24. Dez. 1906 mit Zustimmung der Mächte folgende Regelung: Ist eine der Kammern des Apellhofes der Ansicht, daß sich in einer zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage die früheren Urteile des Gerichts widersprechen, oder glaubt sie, von der bisherigen Rechtsprechung abweichen zu müssen, so *kann* sie beantragen, daß die Rechtsfrage von den vereinigten Kammern des Appellhofes erörtert und entschieden werde.

Dieses System, das nur ein Aushilfsmittel bildet, vermag die Gefahren einer widerspruchsvollen Rechtsprechung nicht zu beseitigen. Denn die Einholung der Entscheidung der vereinigten Kammern ist nicht obligatorisch, wie nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz § 137 die Einholung der Entscheidung der vereinigten Straf- bezw. Zivilsenate des Reichsgerichts, sondern nur fakultativ. Die mit der Rechtsfrage befaßte Kammer wird wohl meist auf die Verweisung der Sache an den Appellhof verzichten und ihre eigene rechtliche Ansicht durch Urteil feststellen. Auch ist die Gefahr einer Verschiedenheit der Rechtsprechung der Gerichte erster Instanz, die als Berufungsgerichte über summarische Sachen entscheiden, nicht behoben. Wie du Rausas (Bd. II S. 322) mit Recht bemerkt, hätte man für die Zivil- und Handelssachen eine analoge Regelung wie für die Strafsachen schaffen und den vereinigten Kammern des Appellhofes die Befugnisse eines Kassationshofes übertragen sollen. Im Falle der Verletzung, falschen Auslegung und Anwendung des Gesetzes wäre dem Kassationsgesuch stattzugeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das in Frage kommende Gericht zurückzuverweisen. Doch müßte dieses verpflichtet sein, seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrundezulegen, die der Appellhof in der streitigen Rechtsfrage als maßgebend festgelegt hat.

Die Senate des Appellhofes bestehen aus 3 einheimischen und 5 fremden Richtern (Art. 3 Tit. I ROJ.). Wie in den Gerichten erster Instanz führt auch im Appellhof ein ägyptischer Richter den Ehrenvorsitz, während die tatsächliche Geschäftsleitung dem von seinen Kollegen mit Stimmenmehrheit erwählten Vizepräsidenten zusteht (Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2, Tit. I ROJ.). Im Falle der Behinderung des Vize-

präsidenten führt sein Stellvertreter den Vorsitz, der gleich ihm unter den fremden Richtern erwählt wird. Der Appellhof entscheidet 1) über Berufungen gegen Urteile, die in erster Instanz durch die Zivil- und Handelsgerichte gefällt sind (C. de proc. Art. 390—416); 2) über Berufungen gegen Urteile, die in erster Instanz durch die summarischen Gerichte in Besitzklagen und in Mietklagen betr. die Wakfgüter gefällt sind.

Die Codes mixtes, nach denen die gemischten Gerichte Recht sprechen, sind oft lebhaft kritisiert worden. Man machte ihnen zum Vorwurf, daß sie nicht genügend die kulturellen Verhältnisse Aegyptens berücksichtigten. Man muß jedoch erwägen, daß es keinesfalls ein leichtes Unternehmen war, mit einem Schlage ein auf alle Einwohner anwendbares einheitliches Gesetz in einem Lande zu schaffen, in dem nach Sprache, Sitte und Religion verschiedene Rassen im bunten Gemisch nebeneinander leben. In einem solchen Kreise mußte die Einführung einer von außerhalb entliehenen Gesetzgebung von manchen Übelständen begleitet sein. Dennoch stellte sie einen unleugbaren Fortschritt dar. Die neuen Gerichte wandten in den Grenzen ihrer Zuständigkeit ein einheitliches Gesetz an und machten der früheren Rechtszersplitterung der Konsularjurisdiktionen ein Ende. Art. 11 des C. civil mixte und Art. 34 Tit. I ROJ. schreiben vor, daß sich der Richter im Falle des Stillschweigens, der Unzulänglichkeit und Unklarheit des Gesetzes an die Grundsätze der Billigkeit und des natürlichen Rechts halten soll. Da man auf diesem Gebiete für Christen und Muhammedaner vielfach zu ganz verschiedenen Folgerungen und Ergebnissen gelangt, wird man diese Bestimmung dahin auslegen müssen, daß der Richter europäische Grundsätze anzuwenden hat, wenn es sich um Klarstellung oder Ergänzung von Bestimmungen und Rechtsinstituten

europäischen Rechtscharakters handelt. Betrifft die Frage aber muhammedanische Rechtsverhältnisse und Einrichtungen, so wird er auf muhammedanische Rechtsanschauungen und Prinzipien zurückgreifen müssen [1]). Die Gerichte bewährten sich schon in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit wider Erwarten gut, so daß die Mächte nach Ablauf des ersten fünfjährigen Zeitraumes nicht daran dachten, von ihrem Aufhebungsrechte Gebrauch zu machen [2]). Man wird nicht fehlgehen, wenn man dem Urteil des italienischen Ministers Mancini beipflichtet, daß die gemischten Gesetze trotz einzelner Mängel wohl einen Vergleich mit den Gesetzbüchern europäischer Staaten aushalten können.

1) S. Paturaud-Miraud S. 83.

2) Vgl. Féraud-Giraud, Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté S. 43.

IV. Kapitel.

Zuständigkeit der gemischten Gerichte.

Abschnitt I.

Ihre Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen.

Die gemischte Gerichtsbarkeit, die grundsätzlich nur zuständig wird, wenn ein Fremder am Streite beteiligt ist, kann nicht als eine territoriale Rechtsprechung gemeinen Rechts, sondern nur als eine Ausnahmerechtsprechung angesehen werden[1]). Die ägyptische Regierung, die in ihr die Hoffnungen auf eine nationale Justiz nicht verwirklicht sah, ließ keine Gelegenheit vorübergehen, um diesen Charakter der Reform zu betonen. Sie stimmte zwar häufig einer Ausdehnung ihrer Zuständigkeit zu, wenn diese auf Kosten der Konsularrechtsprechung erfolgen mußte, widersetzte sich aber standhaft jeder Aenderung, die eine Einschränkung der lokalen Gerichtsbarkeit befürchten ließ. So lehnte sie entschieden den Antrag ab, der den Eingeborenen gestatten wollte, die Zuständigkeit der gemischten Gerichte zu vereinbaren[2]). Die Parteien können weder durch ausdrückliches Abkommen noch stillschweigend auf die lokale oder konsu-

1) Der gleichen Ansicht Lamba, S. 96 ff.; Fayed, S. 45.
2) Paturaud-Miraud, S. 91.

larische Rechtsprechung verzichten und den Reformgerichten Sachen übertragen, für die diese nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zuständig sind. Als Ausnahmerechtsprechung sind die gemischten Gerichte in ihrer Kompetenz durch die in dem Organisationsreglement getroffene Regelung beschränkt. Abmachungen der Parteien, welche in die durch die internationalen Verträge gesetzlich festgelegte Ordnung der Zuständigkeit der verschiedenen Rechtsprechungen eingreifen, sind als unwirksam zu behandeln [1]).

a) Örtliche Zuständigkeit.

Die Rechtsprechung der gemischten Gerichte erstreckte sich anfänglich über das gesamte ägyptische Gebiet mit Einschluß des Sudans, der sich 1885 in einer Aufstandsbewegung von Aegypten losgerissen hatte. Nach seiner Wiedereroberung durch die Engländer wurde durch den Vertrag vom 19. Januar 1899 zwischen Großbritannien und der ägyptischen Regierung [2]) entschieden, daß die gemischte wie die konsularische Gerichtsbarkeit im Sudan zugunsten der lokalen Gerichte aufgehoben ist. Der Sudan ist, mit dem Eroberungsrecht belastet, 1899 an Aegypten zurückgefallen und steht seitdem unter der gemeinsamen Herrschaft von England und Aegypten [3]). Man kann ihn nicht als souveränen Staat bezeichnen, da er in voller Abhängigkeit von anderen Staaten steht, die seine Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung leiten oder überwachen [4]). Der Vertrag vom

1) E. des Appellhofes v. 4. Februar 1888: Clunet 1889, S. 140.

2) Abdr. Fleischmann, S. 289—291.

3) So auch Sanur, Grundzüge des ägyptischen Staatsrechts. Jena 1909; Cocheris, Situation internationale de l'Égypte et du Soudan, 1905; v. Liszt, Völkerrecht, S. 76/77.

4) A. A.: Fayed, S. 51 u. v. Dungern, Das Staatsrecht Aegyptens. Graz 1911.

Jahre 1899, der eine rein politische Frage regelt, ging nicht nur aus der souveränen Macht Aegyptens, sondern auch der Großbritanniens hervor. Er bildet einen Souveränitsakt im Sinne des Art. 11 Tit. I ROJ., über dessen Gültigkeit oder Tragweite den gemischten Gerichten kein Urteil zusteht. Nur die Vertragsmächte der Reform und die Türkei könnten den Vertrag kritisieren, ihn billigen oder zurückweisen [1]).

Die Eingeborenen können immer vor die Reformgerichte geladen werden, selbst wenn es sich um Schuldverpflichtungen handelt, die nicht in Aegypten eingegangen sind (Art. 13 C. civil mixte). Ebenso steht es mit den Ausländern, die sich in Aegypten aufhalten (Art. 14 C. c. m.). Sie können gleichfalls wegen Inlands- wie Auslandsverbindlichkeiten von Eingeborenen und Fremden, die nicht einmal ihren Wohnsitz in Aegypten zu haben brauchen, vor den gemischten Gerichten belangt werden [2]); hat der Fremde seinen Wohnsitz nicht in Aegypten, so untersteht er den gemischten Gerichten nur in bezug auf die Schuldverpflichtungen, die im Lande befindliche Mobilien und Immobilien betreffen, oder sich aus Verträgen herleiten, die in Aegypten abgeschlossen oder daselbst vollstreckbar sind [3]). In diesen Fällen ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers und, wenn der Kläger keinen Wohnsitz in Aegypten hat, das Gericht in Alexandrien zuständig. In Handelssachen können drei Gerichtsstände nebeneinander begründet sein. Der Beklagte untersteht in gleicher Weise den Gerichten, in deren Bezirken die Schuld einge-

1) Vgl. E. des gemischten Gerichts v. Kairo v. 11. April 1910; Clunet, 1911, S. 1320.

2) E. des Appellhofes v. 22. Februar 1877: Clunet, 1878, S. 178.

3) E. des gemischten Gerichts in Kairo v. 1. Dezember 1884: Clunet, 1889, S. 140.

gangen, die Ware geliefert ist und die Zahlung erfolgen sollte[1]).

b) Zuständigkeit in Hinsicht auf die Person.

Nach Art. 5 des C. c. m. sind die gemischten Gerichte nur zuständig, wenn die Streitteile nicht der gleichen Nationalität angehören. Art. 9 Tit. I ROJ. erklärt gleichfalls, daß die Reformgerichte in Zivil- und Handelssachen zwischen Fremden und Eingeborenen und zwischen Fremden verschiedener Nationalität erkennen. Streit hat sich über die Auslegung des Begriffes „Fremder" im Sinne des Art. 9 erhoben. Man darf unter den „Fremden" weder ausschließlich die Untertanen der Staaten verstehen, die vor der Gerichtsreform die Kapitulationsrechte für sich beanspruchen konnten, noch auch nur die Angehörigen der Mächte, die sich der Reform angeschlossen haben[2]). Beide Auslegungen sind zu eng. Sie unterwerfen die Untertanen der nicht christlichen Staaten auch fernerhin der Gerichtsbarkeit der Lokalgerichte und entziehen die Angehörigen der Staaten, die der Reform nicht beigetreten sind, der Rechtsprechung der gemischten Gerichte. Man muß das Wort „Fremder" vielmehr in seinem gebräuchlichen Sinne fassen und darunter alle die Personen begreifen, die nicht Eingeborene sind. Dies ist auch die von der Rechtsprechung der gemischten Gerichte vertretene Ansicht, die alle Nicht-Osmanen als Fremde, alle Osmanen unter Einschluß der Aegypter als Eingeborene betrachtet[3]). Doch unterstehen der neuen Gerichtsbarkeit

1) Vgl. E. des Appellhofes v. 28. März 1906: Clunet, 1907, S. 824.

2) Vgl. Fayed, S. 53; Guillaumot, S. 210 u. E. des Gerichts von Alexandrien v. 13. Mai 1876: Clunet, 1876, S. 409, deren rechtliche Begründung vom Appellhof nicht gebilligt wurde.

3) E. des Appellhofes v. 23. Januar 1890: Clunet, 1891, S. 1020; Paturaud-Miraud, S. 98.

ohne weiteres nur die Angehörigen der Staaten, die vor der Reform nicht im Besitze der Kapitulationsrechte waren und daher auch nicht die Wahl hatten, sie beizubehalten oder auf sie zu verzichten. Eine Zuständigkeit der Lokalgerichte kann für ihre Streitigkeiten nicht anerkannt werden. Gehören die Fremden aber einer Macht an, die vor der Reform im Genusse der durch die Kapitulationen und Gewohnheiten gewährten Privilegien stand, so sind die gemischten Gerichte nur zuständig, wenn sich diese Macht der Reform angeschlossen hat. Würde sie ihren Beitritt ausdrücklich verweigert oder später wieder zurückgezogen haben, so wären ihre Nationalen der Konsularrechtsprechung nach den vor der Reform geltenden Bestimmungen unterworfen [1]). Zu den Fremden im Sinne der gemischten Gesetzgebung sind noch die Schutzbefohlenen zu rechnen, die früher, als noch die Fremden im Orient unter dem Schutze Frankreichs standen, sehr zahlreich waren. Seitdem jedoch die übrigen Mächte nacheinander selbst den Schutz ihrer Angehörigen übernommen hatten, verschwand allmählich die Klasse der ausländischen Schutzbefohlenen. Auch die Zahl der eingeborenen Schutzgenossen verminderte sich stark, nachdem die Pforte in einem Reglement vom 9. August 1863 die Erblichkeit des Schutzverhältnisses aufgehoben und angeordnet hatte, daß jedes Konsulat vorbehaltlich besonderer Ermächtigung nur noch acht Schutzbefohlene haben dürfe. Durch den Erlaß wurde dem oft schwunghaften Handel, den die Konsuln durch den Verkauf der vielbegehrten Schutzpatente getrieben hatten, ein Ziel gesetzt [2]). Der Eingeborene, der im Besitze eines Schutzbriefes war, hatte teil an den Immunitäten und Privilegien der Fremden, ohne seiner Nationalität

1) Bonnevay, S. 12.
2) Bonnevay, S. 13; Lamba, S. 118–119.

verlustig zu gehen. Auch die gemischten Gerichte haben entschieden, daß die Schutzbefohlenen der Signatarstaaten als Fremde behandelt werden müssen, selbst wenn sie Osmanen oder Aegypter sind[1]). Da das Organisationsreglement keine Bestimmungen über ihre rechtliche Stellung enthält, sind sie nach den Vorschriften des Kapitulationenrechts auch in bezug auf die Rechtsprechung den Nationalen der Schutzmacht gleichzustellen. Der Fremde muß vor den gemischten Gerichten den Beweis seiner Nationalität durch Vorlegung eines Zeugnisses seiner Konsularbehörde führen, das seine Eintragung in die Konsulatsmatrikel bescheinigt[2]); der Eingeborene hat sich durch ein Zeugnis der zuständigen ägyptischen Behörde als Aegypter auszuweisen; der Schutzbefohlene muß sein Schutzpatent beibringen. Eine jede solche Urkunde erbringt genügenden Beweis der Nationalität, sofern nicht die Gegenpartei gleichfalls ein behördliches Zeugnis vorzulegen vermag, nach dem die in Frage stehende Person nicht der in der ersten Urkunde behaupteten Nationalität angehört. Es liegt sodann ein Konflikt zwischen den Behörden zweier verschiedener Staaten vor, der nicht auf gerichtlichem, sondern nur auf diplomatischem Wege zum Austrag gebracht werden kann. Die Nationalitätsfragen sind Angelegenheiten des Personalstatuts, die nach Art. 9 Tit. I ROJ. der Zuständigkeit der gemischten Rechtsprechung entzogen sind. Zunächst haben die Reformgerichte entschieden, daß bei einem Widerspruch zwischen amtlichen Nationalitätszeugnissen das Verfahren bis zur Lösung der Vorfrage durch die zuständigen Behörden ausgesetzt werden

1) E. des Appellhofes v. 24. Februar 1892: Clunet, 1893, S. 234; v. 12. Februar 1896: Clunet, 1896, S. 902.

2) Vgl. E. des Appellhofes v. 15. November 1877: Clunet, 1878, S. 187.

muß [1]). Die Vorlegung einer amtlichen Urkunde erbringt in der Regel den Beweis, daß die Einrede aus dem Personalstatut nicht aus reiner Schikane und in Verschleppungsabsicht erhoben, sondern ernsthaft und begründet ist [2]). Später ist der Appellhof aus praktischen Gründen von dieser Rechtsprechung abgewichen und hat die Nationalitätsfrage nicht nur selbst entschieden, wenn sie rein juristischer Natur war [3]); weitergehend hat er auch in allen den Fällen erkannt, in denen ihm sich widersprechende Nationalitätszeugnisse vorgelegt wurden, vorausgesetzt, daß der Prozeßgegenstand und die vorgelegten Urkunden ihm eine Entscheidung über den Nationalitätsstreit erlaubten. Da die diplomatischen Konflikte oft endlos seien, könne von einer Aussetzung des Verfahrens, die einer Justizverweigerung gleichkommen würde, keine Rede sein [4]). Aendert eine Partei ihre Nationalität im Laufe eines Prozesses oder verliert ein Schutzbefohlener das Vorrecht des Schutzes, sodaß der Prozeß nunmehr zwischen zwei Parteien gleicher Nationalität anhängig wird, so erklären sich die gemischten Gerichte nicht für unzuständig, sondern führen das Verfahren zu Ende kraft der Regel: »ubi initium, ibi et finem habere debet iudicium« [5]). Sie leugnen aber, daß auch die Eingeborenen-

1) E. des Appellhofes v. 19. April 1876: Clunet, 1876, S. 492; v. 1. Juni 1904: Clunet, 1906, S. 233.

2) Vgl. E. des Appellhofes v. 24. Januar 1895: Clunet, 1896, S. 209.

3) E. des Appellhofes v. 25. Mai 1893: Clunet, 1895, S. 186; v. 21. Februar 1900: Clunet, 1901, S. 838.

4) Vgl. Pelissié du Rausas, Bd. II, S. 375 und die von ihm im Auszug zitierten Entscheidungen des Appellhofes vom 17. Dezember 1902; ferner E. des Appellhofes v. 16. Juni 1904: Clunet, 1906, S. 505.

5) Lamba, S. 116—117; E. des Appellhofes v. 18. März und 29. April 1891: Clunet, 1892, S. 272; v. 23. März 1892: Clunet, 1892, S. 1057; v. 15. März 1893: Clunet, 1895, S. 185.

gerichte die gleiche Regel für sich geltend machen können, und behaupten, daß diese, sobald die vor ihnen anhängigen Sachen einen gemischten Charakter gewinnen, unzuständig werden, in welchem Stadium sich auch das Verfahren befindet. Zur Begründung dieser Entscheidung berufen sie sich auf das Organisationsreglement, das die lokalen Gerichte in allen 1875 vor ihnen anhängigen gemischten Prozessen für unzuständig erklärte. Daraus gehe klar hervor, daß der Gesetzgeber ihre absolute Unzuständigkeit in gemischten Sachen gewollt habe. Der Grundsatz des Art. 9, nach dem die Reformgerichte für Prozesse zwischen Personen verschiedener Nationalität ausschließlich zuständig sind, aber zwischen Parteien gleicher Nationalität nicht entscheiden können, erleidet in der einen wie der anderen Richtung Ausnahmen. So erkennen sie in Honorarklagen zwischen Advokaten und Klienten gleicher Nationalität, sofern die Honorarbeträge für Prozesse geschuldet werden, die vor ihnen verhandelt sind [1]). Dieser Kompetenzerweiterung stehen als zwei weitere Ausnahmen von dem Prinzip des Art. 9 zwei Kompetenzeinschränkungen gegenüber, welche die Konsuln und die unter dem Schutz der einzelnen Signatarstaaten stehenden religiösen und Unterrichtsanstalten betreffen. Art. 7 der deutschen Konvention vom 5. Mai 1875 bestimmt, daß die Generalkonsuln, Vizekonsuln, Konsuln nebst ihren Familien und allen in ihrem Dienst stehenden Personen der neuen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind [2]). Er hält den

1) Art. 197 RGJ.; Féraud-Giraud, Du règlement des honoraires d'avocats devant les tribunaux m. d'Égypte, Clunet, 1883, S. 136; E. des franz. Kassationshofes v. 27. November 1899: Clunet, 1900, S. 328.

2) Unter dem gleichen Vorbehalt haben Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn und Rußland die Reform angenommen.

Grundsatz der Exterritorialität für die Konsuln und ihre Häuser aufrecht. Die kaufmännischen Konsuln wie die im aktiven Konsulatsdienst stehenden Dragomane genießen die gleiche Immunität, nicht aber die Titulardragomane, die Kawassen und die übrigen konsularischen Wahlbeamten [1]). Die Rechtsprechung der gemischten Gerichte ist den durch Art. 7 betroffenen Personen gegenüber absolut unzuständig [2]). Sie können nicht auf die ihnen zugewiesene Rechtsstellung verzichten. Die Ernennung eines Fremden oder Eingeborenen zum Konsularbeamten hat zur notwendigen Folge, daß die gemischte Gerichtsbarkeit zur Entscheidung aller Prozesse unzuständig wird, die von oder gegen den Ernannten vor ihr eingeleitet sind. Wird ihre Inkompetenz nicht geltend gemacht, so muß sie sich von Amtswegen für unzuständig erklären. Nach Art. 7 konnten zwar die Eingeborenen ihre Rechtsansprüche gegen die konsularischen Beamten und deren Dienstpersonal vor der Konsularrechtsprechung verfolgen, die Konsuln fanden aber umgekehrt keine Gerichtsbarkeit, bei der sie Klagen gegen die Eingeborenen hätten einleiten können. Da sie der Zuständigkeit des gemischten Gerichts entzogen waren und auch die Eingeborenengerichte sich unzuständig erklärten, mit der Begründung, daß sie nach dem Dekret vom 14. Juni 1883 [3]) lediglich zur Entscheidung von Zivil- und Handelssachen zwischen Eingeborenen eingesetzt seien, standen die Konsuln gleichsam außerhalb des Gesetzes. Für Klagen gegen Eingeborene konnten sie keinen Richter finden. Diesem Übelstande half das Dekret des Khedive

1) E. des Appellhofes v. 4. April 1889: Clunet, 1891, S. 286; v. 18. Juni 1905: Clunet, 1906, S. 502.

2) E. des Appellhofes vom 23. Dezember 1891: Clunet, 1892, S. 509.

3) Siehe Anm. 1, S. 43.

vom 1. März 1901 ab[1]), das den Interessen der konsularischen Beamten besser gerecht wird. Es ordnete an, daß alle diplomatischen oder konsularischen Berufsbeamten (»Missi«) und ihre Familien dritte Personen vor den gemischten Gerichten verklagen können, ohne diesen Gerichten selbst als Beklagte unterworfen zu sein, ausgenommen in den Fällen der Widerklage bis zum Betrage der mit der Hauptklage eingeklagten Summe. Falls sie Handel treiben und Immobilien in Aegypten besitzen oder ausbeuten, unterstehen sie der Rechtsprechung der gemischten Gerichte in allen Handels- und Immobiliarsachen, in denen ihre Beamteneigenschaft nicht in Frage kommt. Die diplomatischen und konsularischen Wahlbeamten (»electi«) und ebenso die Kawassen der fremden Staaten sind den Reformgerichten in allen Angelegenheiten, die nicht ihre amtliche Tätigkeit berühren, unterworfen[2]). Die unter dem Schutze Deutschlands stehenden religiösen und Unterrichtsanstalten sind in Art. 7 des Protokolls vom 5. Mai 1875 aufgezählt. Sie sind ebenso wie die Konsularbeamten vor Erlaß des Dekrets von 1901 der gemischten Gerichtsbarkeit absolut entzogen und können bei Klagen gegen die Eingeborenen keinen Richter finden[3]). Um auch

1) Abdruck bei Pelissié du Rausas, Bd. II, S. 382.

2) Den konsularischen Berufsbeamten ist von fast allen Staaten untersagt, in dem Lande ihrer Amtstätigkeit Handel zu treiben, nicht aber den konsularischen Wahlbeamten, die vielfach gerade unter den angesehenen Kaufleuten und Industriellen des Platzes gewählt werden. Vgl. Kaiserl. Verordn. v. 29. Juni 1908, RGBl., S. 469, § 5: „Die Berufskonsuln, ihre Familienangehörigen, die in ihrem Dienst befindlichen Personen und die konsularischen Beamten sind in gewissen Beziehungen der Landesgerichtsbarkeit unterworfen, wenn ihre amtliche Eigenschaft nicht in Frage kommt."

3) Nach der Kaiserl. Verordn. v. 10. Februar 1897, RGBl. S. 17 sind alle religiösen Anstalten unter deutschem Schutz der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen.

hier diesen Übelstand zu beheben, würde sich eine Ausdehnung des Dekrets auf diese Institute empfehlen. Abkommen in dieser Richtung haben bisher nur Österreich-Ungarn im November 1902 und Frankreich im April 1903 geschlossen[1]).

Die Reformgerichte haben beträchtlich an Bedeutung gewonnen durch die Ausbildung der Theorie des „gemischten Interesses" (intérêt mixte), die über den Wortlaut des Art. 9 Tit. I ROJ. hinausging, nach dem nur die Zivil- und Handelssachen zwischen Fremden und Eingeborenen und zwischen Fremden verschiedener Nationalität der gemischten Rechtsprechung unterworfen sind. Die rechtlichen Beziehungen stellen sich nur selten in der Form eines Vertrages dar, der einzig die Interessen der Vertragsparteien berührt. Meist sind mittelbar oder unmittelbar auch die Interessen dritter Personen in dem Rechtsstreit verwickelt. Die gemischten Gerichte haben sich nun in ständiger Rechtsprechung auch zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Einheimischen wie zwischen Fremden gleicher Nationalität für zuständig erklärt, sofern nur der Prozeß Interessen einer Person anderer Nationalität ins Spiel führt. Sobald ein solches gemischtes Interesse in einem Streit zwischen Parteien gleicher Nationalität vor dem Konsular- oder Eingeborenengericht auftritt, wird die Sache der bisher zuständigen Rechtsprechung entzogen und die Zuständigkeit der Reformgerichte begründet. Das ganze bisherige Verfahren gilt als nicht stattgefunden; es kann dem dritten Interessenten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Erscheint das gemischte Interesse aber in einem Prozeß vor den Reformgerichten, so bleiben diese zuständig, selbst wenn

1) Pelissié du Rausas, Bd. II, S. 389.

sich herausstellt, daß die Parteien der gleichen Nationalität angehören. Die gemischte Rechtsprechung geht bei der Feststellung ihrer Kompetenz nicht nur, wie Art. 9 ROJ., von der Nationalität der Parteien aus, sondern untersucht, ob Interessen, die Personen verschiedener Nationalität angehören, im Streite verfangen sind. Es ist nicht einmal erforderlich, daß ein Dritter persönlich in dem Prozeß intervenient[1]). Es genügt, daß ein wirklich ernstliches Interesse dieses Dritten in Frage kommt. Ergibt die Untersuchung der Sache, daß der Dritte kein schutzwertes Interesse an dem Streite hat, sondern lediglich herbeigerufen ist, um die wirklich interessierte Partei ihren natürlichen Richtern zu entziehen, so liegen nur Interessen von Individuen gleicher Nationalität vor, zu deren Beurteilung die gemischten Gerichte unzuständig sind[2]). Der Partei bleibt dann nur der Nachweis, daß der Prozeßgegner nicht der gleichen Nationalität wie sie selbst angehört, um die gemischten Gerichte doch noch zuständig zu machen[3]). Die Theorie kann sich zweifellos nicht auf den Wortlaut des Art. 9 berufen; sie hat aber in einem Spezialfall gesetzliche Anwendung gefunden. Art. 13 Tit. I ROJ. macht die gemischte Gerichtsbarkeit ausschließlich zuständig zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich auf die Rechtsgültigkeit der Hypothek eines Fremden an einem Grundstück und die Folgen dieser hypothekarischen Belastung unter Einschluß des Zwangsverkaufs beziehen.

1) E. des Appellhofes v. 14. März 1888 in der Sache Nasser, Padoa-Bey, De la compétence de la juridiction mixte dans les contestations entre les indigènes et les administrations de l'état en Égypte, Clunet, 1888, S. 301/302.

2) E. v. 29. April 1876: Clunet, 1876, S. 396; vgl. Guillaumot, S. 209; E. d. Eingebor.-Ger. Zagazig v. 21. Februar 1906: Clunet, 1907, S. 489.

3) E. des Appellhofes v. 12. April 1877: Clunet, 1878, S. 187.

Das in dieser Bestimmung liegende Prinzip haben die gemischten Gerichte auch auf andere Rechtsbeziehungen ausgedehnt und verallgemeinert. „Nach dem Text und dem Geist des Organisationsreglements", sagt eine Entscheidung des Appellhofes[1]), „dürfen die gemischten Interessen in Zweifelsfällen nur von den gemischten Gerichten abhängen, da sich sonst alle die durch die Reform gegebenen Garantien indirekt in ihrer Wirkung aufgehoben sehen würden". Die Theorie hat sich in ihrer dehnbaren Form ein fast unbegrenztes Anwendungsgebiet erobert und die Zuständigkeit der Reformgerichte erheblich zum Nachteil der Konsular- und Eingeborenenrechtsprechung erweitert. Vergeblich forderte die ägyptische Regierung vor der internationalen Kommission von 1898, durch Gesetz festzustellen, daß die Zuständigkeit der gemischten Gerichte sich nur nach der Nationalität der Prozeßparteien ohne Rücksicht auf die in den Streit verstrickten gemischten Interessen bestimmen dürfe. Die Mächte lehnten diesen Antrag ab und stellten sich auf den Boden der von der gemischten Rechtsprechung entwickelten Theorie, die hier zur Veranschaulichung in einzelnen Anwendungsformen erörtert werden soll.

Besonders bemerkenswert sind die Anwendungen der Theorie in den Materien des Grundstücks-, Konkurs-, Pfand- und Gesellschaftsrechts. Über den Antrag eines Eingeborenen auf Bestellung eines Zwangsverwalters für das Grundstück eines anderen Eingeborenen kann nur die gemischte Rechtsprechung entscheiden, wenn das Grundstück zugunsten eines fremden Gläubigers belastet ist. Die Zwangsversteigerung einer solchen Immobilie durch ein Eingeborenengericht vermag den Rechten des Fremden keinen Abbruch zu tun. Auch

1) Vgl. E. v. 14. März 1888; siehe Anm. 1, S. 72; Fayed, S. 62; Bonnevay, S. 15.

begründet eine hypothekarische Belastung zugunsten eines Eingeborenen, die nur in der Gerichtsschreiberei des Eingeborenengerichts eingetragen ist, keinen Vorrang gegenüber fremden Gläubigern. Sie kann diesen nicht eher entgegengehalten werden, als bis sie in der Gerichtsschreiberei des örtlich zuständigen gemischten Gerichts eingetragen ist. Ferner ist eine Immobiliarverfügung über ein Grundstück zwischen Eingeborenen, die vor dem Eingeborenengericht beurkundet ist, ohne Wirkung gegenüber einem später erfolgten Verkauf derselben Immobilie an einen Fremden, der in der Gerichtsschreiberei des gemischten Gerichts eingetragen ist[1]). Haben fremde Gläubiger hypothekarische Rechte an einem Grundstücke, die in die Register der Reformgerichte eingetragen sind, so sind diese in allen Prozessen zuständig, die das belastete Grundstück betreffen. In allen diesen Fällen sind es die durch die fremden Gläubigerrechte begründeten gemischten Interessen, welche die Reformrechtsprechung zuständig machen. Alle Immobiliareintragungen können den Fremden gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn sie nicht nur in den Gerichtsschreibereien der Eingeborenengerichte, die eine für die Ausländer unzuständige Rechtsprechung sind, sondern auch in den Registern der Reformgerichte erfolgen[2]).

1) E. des Appellhofes v. 20. Dezember 1893: Clunet, 1896, S. 210.

2) In Aegypten sind gleichzeitig drei Gerichtsbehörden berechtigt, die Begründung von Immobiliarrechten und den Wechsel des Grundeigentums kundbar zu machen: die gemischten Gerichte, die Eingeborenengerichte und die Mehkemeh. Da die Eingeborenen sich wegen Eintragung und Aushändigung ihrer Titel an die Gerichtsschreiber der Mehkemeh zu wenden pflegen, ist zwischen diesen und den Reformgerichten ein gegenseitiger Hülfsdienst eingerichtet. In den Gerichtsschreibereien der gemischten Gerichte sind delegierte Beamte der Mehkemeh und umgekehrt bei den Mehkemeh Beamte der Reformgerichte tätig, welche die Grundstücks- und Hypothekenurkunden zur Registerein-

In Konkursen braucht nur ein einziger Gläubiger einer anderen Nationalität als der Gemeinschuldner anzugehören, um die Reformgerichte ausschließlich zuständig zu machen. Es ist nicht einmal erforderlich, daß der Gläubiger dem Antrag auf Konkurserklärung beigetreten ist; es genügt schon, daß sein Gläubigerrecht aus Gerichts- oder Prozeßakten hervorgeht[1]). Ist das Konkursverfahren vor der Konsular- oder Eingeborenenrechtsprechung anhängig, so hat das Auftreten eines solchen Gläubigers anderer Nationalität zur unmittelbaren Folge, diese Rechtsprechung mit rückwirkender Kraft unzuständig zu machen.

Gehören bei der Forderungspfändung der Pfandgläubiger, der Schuldner und der Drittschuldner sämtlich verschiedener Nationalität an, so können nur die Konsular- oder die Eingeborenengerichte zuständig sein. Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn zwei von ihnen der gleichen Nationalität sind und nur der Dritte einer anderen Nationalität angehört. Ein Streit, der sich in diesem Falle lediglich zwischen den beiden Personen gleicher Nationalität abspielt, ohne daß der Dritte in ihm ein berechtigtes Interesse zur Geltung zu bringen hat, ist der Entscheidung der Konsular- bezw. Eingeborenenrechtsprechung unterworfen. In diesem Sinne bestimmt das Dekret des Khedive vom 26. März 1900[2]), daß der Streit über den Grund und Betrag einer Forderung zwischen zwei Eingeborenen der Kompetenz der Eingeborenengerichte untersteht, falls der eine Eingeborene Pfandgläubiger, der andere Schuldner und der Fremde

tragung an ihre eigenen Gerichte übermitteln. Jeder Immobiliarakt erfährt demnach wenigstens eine doppelte Eintragung. Art. 31, 32 Tit. I ROJ.; Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 332.

1) E. des Appellhofes v. 11. März 1896 u. v. 19. Januar 1899: Clunet, 1902, S. 895; v. 10. November 1910: Clunet, 1911, S. 1319.

2) Annuaire de législ. étrangère Bd. 30, S. 530—533.

Drittschuldner ist. Es ordnet ferner an, daß der Pfandgläubiger, der eine Forderung eines Eingeborenen gegen einen anderen Eingeborenen gepfändet hat, während ein Verfahren wegen dieser Forderung vor der Eingeborenenrechtsprechung schwebte, gegen den Drittschuldner erst nach Abschluß des Prozesses vorgehen kann und nur einen Anspruch auf den durch das Eingeborenengericht zugesprochenen Betrag hat. Durch die Rechtsprechung sind die gleichen Prinzipien analog auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Pfandgläubiger und Schuldner oder der Schuldner und Drittschuldner der gleichen fremden Nationalität angehören [1]). Die gemischten Gerichtshöfe müssen in diesen Fällen ihre Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Pfändungsaktes, zu der sie nach der Theorie des gemischten Interesses zuständig sind, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Konsular- oder Eingeborenenrechtsprechung aussetzen.

In den bisher geschilderten Fällen ist ein Interessenkonflikt von mindestens drei Personen vorausgesetzt, von denen zwei Personen gleicher Nationalität in einem Streit stehen, an dessen Ausgang der Dritte, der einer anderen Nationalität angehört, mehr oder weniger interessiert ist. Das schutzwerte Interesse dieses Dritten gibt den gemischten Gerichten die Befugnis, auch in dem Streit zwischen den beiden Personen gleicher Nationalität zu erkennen. Die Theorie des gemischten Interesses hat aber auch in den Fällen Anwendung gefunden, in denen sich der Konflikt nur auf die direkt am Streit beteiligten Parteien beschränkt, ohne daß eine Rückwirkung auf die Interessen dritter Personen vorliegt [2]). Große praktische Bedeutung haben hier

1) E. des Appellhofes v. 15. Juni 1904: Clunet, 1906, S. 234; v. 12. Februar 1908: Clunet, 1908, S. 1246.

2) Vgl. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 338.

namentlich die Beziehungen der Eingeborenen und Fremden zu gewissen juristischen Personen, insbesondere Handels- und Aktiengesellschaften und Verwaltungsbehörden des ägyptischen Staates gewonnen.

Art. 46 und 47 des gemischten Handelsgesetzes bestimmen, daß die in Aegypten kraft eines Firmans des Khedive gegründeten Aktiengesellschaften ägyptischer Nationalität sind und ihre Hauptniederlassung im Lande haben müssen[1]). Die Nationalität der Gesellschaft richtet sich nach dem Ort ihrer Gründung und dem Ort ihres Sitzes. Die Aktien- und Handelsgesellschaften haben eine eigene von den Personen ihrer Teilhaber unabhängige Persönlichkeit. Die Nationalität der Mitglieder vermag auf die Nationalität der Gesellschaft keinen Einfluß auszuüben[2]). Nach dem gemischten Gesetz genügt nicht die einfache Tatsache der Errichtung in einem fremden Lande, um der Gesellschaft die Nationalität dieses Landes zu verleihen[3]). Diese hängt vielmehr von besonderen gesetzlich festgelegten Bedingungen ab, welche die Gründer nicht nach ihrem Belieben aufheben oder ändern können[4]). Wird eine Gesellschaft einzig zu dem Zwecke im Ausland gegründet, um sie der Kompetenz der gemischten Gerichte zu entziehen, so kann sie von diesen als nicht bestehend erklärt werden, sofern sie ihrem wahren Wesen nach ägyptischer Nationalität ist. Liegt aber eine

1) Vgl. Mc. Ilwraith, De la situation des sociétés étrangères en Égypte: Clunet, 1911, S. 1116 ff.

2) E. des Appellhofes v 26. März 1888: Clunet, 1889, S. 143.

3) So stellen auch die meisten Gesetzgebungen der Länder des europäischen Kontinents zwingende Vorschriften für die Gründung der Gesellschaften auf, während nach englischem Recht die bloße Errichtung einer Gesellschaft in England genügt, um dieser britische Nationalität zu verleihen.

4) E. des Appellhofes v. 29. April 1908: Clunet, 1909, S. 253.

solche Umgehung des gemischten Gesetzes nicht vor, so haben die im Ausland gegründeten Gesellschaften die Nationalität ihres Gründungslandes und können ungehindert ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie nur bei ihrer Gründung und in ihrem Geschäftsgange die Gesetze des Landes beobachten, von dem sie ihr Bestehen herleiten [1]). Eine solche ausländische Gesellschaft können die gemischten Gerichte nicht als nichtig erklären, weil sie nicht auf Grund eines Firmans des Khedive ihre Tätigkeit in Aegypten ausübt. Denn Art. 47 des gemischten Handelsgesetzes, nach dem Aktiengesellschaften mit fremder Nationalität nicht in Aegypten gegründet werden können, hat nur für die im Lande selbst, nicht aber für die im Ausland gegründeten Gesellschaften Geltung [2]). Der Gesellschaftsvertrag ist nur dann als rechtsgültig anzusehen, wenn er in genauer Befolgung des Gesetzes errichtet ist, dem die Gesellschaft ihrer Nationalität nach untersteht. Die gemischte Rechtsprechung muß daher zunächst durch Prüfung der Nationalität der Gesellschaft feststellen, welches Gesetz für die Gesellschaftsgründung maßgebend war, um alsdann nach den Gesetzen dieser Nationalität über die Rechtsgültigkeit des Vertrages befinden zu können. Zu einer solchen Entscheidung erklärte sich die gemischte Rechtsprechung für zuständig, sobald die Rechte der ausländischen Gesellschaft in Konflikt mit den Rechten von Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität gerieten, da alsdann gemischte Interessen in Frage kamen [3]). Erwägt man, daß

1) E. v. 4. November 1891: Clunet, 1892, S. 510.

2) E. des gemischten Gerichts von Kairo v. 25. Februar 1911: Clunet, 1912, S. 1248.

3) Diese Rechtsprechung wurde von dem britischen Konsulargericht in Kairo bekämpft, das der gemischten Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit aberkannte, um eine englische Gesellschaft als nicht bestehend zu erklären, da diese Materie das Personalstatut berühre, über das nur

die in Aegypten gegründeten Gesellschaften ägyptischer Nationalität sind, so wird man zunächst zu der Ansicht neigen, daß die Eingeborenengerichte in den Streitigkeiten zwischen diesen und den ägyptischen Untertanen zuständig sind. Dennoch behauptete die gemischte Rechtsprechung ihre eigene ausschließliche Zuständigkeit. Auch hier rechtfertigte sie diese Stellungnahme mit der Begründung, daß sich ihre Kompetenz nach dem Charakter der durch den Prozeß berührten Interessen, nicht aber nach der Persönlichkeit derer bestimme, die sie vertreten. Wenn auch die Prozeßparteien gleicher Nationalität angehörten, sei doch die gemischte Rechtsprechung zuständig, sobald sich nur ein gemischtes Interesse in unbestreitbarer Form zeige. Alle Gesellschaften, die von internationalen Konsortien in Aegypten gegründet sind, und deren Aktien und Anteile sich in den Händen von Personen verschiedener Nationalität befinden, unterstehen notwendig den Reformgerichten. Ihre ägyptische Nationalität vermag nicht die gemischten Interessen in ihrer Wirkung aufzuheben. Die verschiedenen Nationalitäten der Interessenten verschwinden nicht hinter der einheitlichen Nationalität der juristischen Person. Die ägyptische Nationalität dieser Gesellschaft ist gleichsam eine besondere gemischte Nationalität, die weder mit der eingeborenen noch mit einer fremden Nationalität zu identifizieren ist, sondern gewissermaßen beide in sich verschmilzt. Sie entzieht die Gesellschaften wohl der Konsularjurisdiktion, unterwirft sie aber nicht den Eingeborenengerichten. Diese Thesen sind in ständiger Rechtsprechung von den gemischten Gerichten verfochten und besonders klar in den Entscheidungen der Prozesse der Suezkanalgesellschaft, der ottomanischen Bank und der Wasser-

die eigenen Nationalgerichte erkennen könnten. E. v. 25. Dezember 1910: Clunet, 1912, S. 279.

gesellschaft in Kairo (»compagnie des eaux«) entwickelt[1]). So erklärte der Appellhof in einem Rechtsstreit der Suezgesellschaft mit einem Eingeborenen, daß die Kompagnie, die von Kapitalisten aller Länder gegründet sei, und die Förderung des internationalen Handels erstrebe, eine Gesellschaft ausländischen Charakters darstelle und daher in Prozessen mit Eingeborenen notwendig den gemischten Gerichten unterstehen müsse.

Eine analoge Entwicklung vollzog sich in der Rechtsprechung gegenüber den Verwaltungsbehörden des ägyptischen Staates. Nach Art. 10 Tit. I ROJ. sind die Regierung, die Behörden und die Daïras[2]) des Khedive und seiner Familienmitglieder den gemischten Gerichten in den Prozessen mit Fremden unterworfen. Die Reformgerichte unterscheiden auch hier scharf zwischen den Verwaltungsbehörden eingeborener und ägyptischer, d. h. gemischter Nationalität[3]). Die eingeborenen Verwaltungsbehörden unterstehen ihnen nur in ihren Streitigkeiten mit Fremden, die gemischten Behörden dagegen auch in ihren Beziehungen zu den lokalen Untertanen. Solche Verwaltungsbehörden gemischter Nationalität, bei denen sich die gemischten Interessen in ihrer Verfassung wie ihren Befugnissen offenbaren, sind die Staatsschuldenkommission (commission de la dette publique), die Verwaltung der Domänen und die Verwaltung der Daïra Sanieh. Die Einkünfte dieser Verwaltungen, die den Gläubigern des ägyptischen Staates verpfändet sind, dienen zur

1) E. des Appellhofes v. 20. Mai 1880, 11. Februar 1890, 11. Juni 1894, abgedruckt bei Lamba, S. 143—146, 151—152, 153—154; im Auszug zitiert bei Bonnevay, S. 19; vgl. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 341.

2) d. s. im Privateigentum des Khedive stehende Domänen.

3) E. des Appellhofes v. 31. Januar 1884, teilweise abgedruckt bei Padoa-Bey: Clunet, 1888, S. 302—303.

Verzinsung wie Tilgung der Staatsschuld. Der Schuldendienst wird durch Delegierte der Titelinhaber versehen. Die Schuldkommissare vertreten zwar eine staatliche Verwaltungsbehörde, ihre Tätigkeit läuft aber auf die Wahrnehmung gemischter Interessen hinaus. Sie überwachen die Verwendung der Einkünfte dieser Behörden zugunsten der Gläubiger verschiedener Nationalitäten. Aus diesen Gründen hat der Appellhof sie als juristische Personen gemischter Nationalität angesehen und sich ihnen gegenüber für ausschließlich zuständig erklärt[1]). Art. 37 des Dekrets vom 28. November 1904[2]), der den Art. 38 des Liquidationsgesetzes fast wörtlich wiedergibt, weist den gemischten Gerichten ausdrücklich die Zuständigkeit in Prozessen der Staatsschuldenkommission zu. Im Gegensatz zu den Behörden gemischter Nationalität besitzen der ägyptische Staat und die Verwaltungsbehörden, die lediglich seine Organe sind, eingeborene Nationalität. Rein inländisch sind die Behörden nur dann, wenn sie ohne jede fremde Einmischung allein die Regierung vertreten, die ein ausschließliches Recht auf ihre Leitung hat[3]). Der Staat darf sich ihnen gegenüber weder ganz noch teilweise seiner Souveränität entäußern. Sie sind keine selbständigen juristischen Personen, sondern bilden einen Teil

1) E. des gemischten Gerichts von Kairo v. 19. Mai 1880 und des Appellhofes v. 12. Mai 1881 gegenüber der Domänenverwaltung: im Auszug abgedruckt bei Padoa-Bey, Clunet, 1888, S. 304—305 und bei Lamba, S. 158—159; gegenüber der Daïra Sanieh v. 10. März 1887 u. 14. März 1888: gleichfalls im Auszug bei Padoa-Bey, Clunet, 1888, S. 301—302, 307, 313; bei Lamba, S. 161—162 (E. v. 14. März 1888) und bei Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 349—350.

2) Die gesamte Gesetzgebung über die ägyptische Staatsschuld ist in dem Dekret v. 28. November 1904 zusammengefaßt. Abdr. bei Lamba, Droit public et administratif de l'Égypte S. 677—686; vgl. ebenda S. 424—429.

3) Urteil des Zivilgerichts von Alexandrien v. 21. Januar 1888 in der Sache Sedki, bestätigt durch den Appellhof: abgedr. bei Padoa-Bey, Clunet, 1888, S. 303 u. 312.

der gesamten Staatsverwaltung. Den Reformgerichten unterstehen sie nur in ihren Beziehungen zu den Fremden. Solche Behörden eingeborener Nationalität sind seit Erlaß des Dekrets von 1904, das die besondere Verwendung ihrer Einkünfte für den Staatsschuldendienst aufhob, die Verwaltung der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien. Ihnen sind ferner die Zollbehörden und der Magistrat von Alexandrien zuzurechnen. Obgleich der Stadtrat nach dem Dekret vom 5. Januar 1890 eingeborener Nationalität ist, hat ihm der Appellhof doch gemischte Nationalität wegen des gemischten Charakters der von ihm vertretenen Interessen zugesprochen[1]). Dieser ergebe sich aus der internationalen Zusammensetzung wie den Befugnissen des Magistrats, der für Fremde wie Eingeborene verbindliche Abgaben erheben könne. Trotzdem diese Entscheidung mit der Rechtsprechung der Reformgerichte in Fragen des gemischten Interesses in Einklang stand, wurde sie dennoch auf Antrag der ägyptischen Regierung von den Mächten nicht gutgeheißen. Durch Dekret des Khedive vom 26. März 1900 wurde dem Art. 9 Tit. I ROJ. die ausdrückliche Bestimmung hinzugefügt, daß der Magistrat von Alexandrien in seinen Beziehungen zu den Eingeborenen der gemischten Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist[2]).

c) Sachliche Zuständigkeit.

aa) Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen.

In Hinsicht auf die Art der Sachen, die ihnen zur Entscheidung überwiesen sind, besitzen die Reformgerichte

1) E. des Appellhofes v. 12. März 1896, Abdruck bei Lamba, S. 177—179; zitiert bei Bonnevay, S. 22. Vgl. auch Lamba, Droit public et administratif de l'Egypte, S. 234—245, S. 584—586.

2) Annuaire de législ. étrangère, Bd. 30, S. 528—529.

eine Zuständigkeit in Zivil-, Handels-, und Verwaltungsstreitigkeiten.

Nach Art. 9 Tit. I ROJ. erkennen sie außerhalb des Personalstatuts in allen Zivil- und Handelssachen zwischen Eingeborenen und Fremden und zwischen Fremden verschiedener Nationalität. Ihre Zuständigkeit ist demnach begründet, wenn der Streit gemischter Natur ist, d. h. zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität besteht, und es sich nicht um eine auf das Personalstatut bezügliche Frage handelt[1]). In gemischten Streitsachen ist es den Parteien nicht erlaubt, durch Vereinbarung ihren Prozeß einer anderen als der ausschließlich zuständigen gemischten Rechtsprechung zu unterbreiten[2]). Ein von der Eingeborenenrechtsprechung in einer gemischten Sache gefälltes Urteil hat vor den Reformgerichten nicht das Gewicht der res iudicata[3]). Gemäß Art. 4 C. c. m. ist der Richter des Personalstatuts in den Rechtsverhältnissen des Personenstandes, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, des Ehestandes, der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge und der Vormundschaft und Pflegschaft zuständig. Die Streitigkeiten in dieser Materie konnten den gemischten Gerichten wegen der Unvereinbarkeit der europäischen und muhammedanischen Gesetzgebung in dem Bereich des Personalstatuts nicht zugewiesen werden. Sie sind nach dem Nationalgesetz des Beklagten zu entscheiden. In einem Prozeß zwischen zwei Ausländern verschiedener Nationalität ist das Konsulat des Beklagten zuständig. In einem Streit zwischen einem Einheimischen und einem Ausländer entscheidet die Fremdenjurisdiktion oder die Lokalrechtsprechung,

1) E. des Appellhofes v. 29. März 1876: Clunet, 1876, S. 394.
2) E. des Appellhofes v. 25. Mai 1892: Clunet, 1893, S. 621.
3) E. des Appellhofes v. 22. März 1901: Clunet, 1912, S. 589.

je nachdem der Ausländer oder der Einheimische Beklagter ist. Das Personalstatut findet seine Schranke im Realstatut, zu dem nach der gemischten Rechtsprechung alle Materien gehören, die im gemischten Gesetz eine vollständige Regelung gefunden haben. So gehört der gemischte Konkurs, über den in Art. 202—415 des gemischten Handelsgesetzes ein ausführliches Gesetzgebungssystem vorliegt, in allen seinen rechtlichen Beziehungen zum Bereich des Realstatuts [1]). Die Streitigkeiten des Personalstatuts bilden in der Regel nicht den Gegenstand eines selbständigen Prozesses sondern treten meist als Zwischenfragen in Klagen auf, durch die eine Angelegenheit des Realstatuts entschieden werden soll. Sie werden dann zu Vorfragen, die vor der Entscheidung der Hauptklage vor dem Richter des Personalstatuts zum Austrag gebracht werden müssen. Die gemischten Gerichte sind zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet, sofern die Vorfrage streitig, von dem Beklagten nicht in Verschleppungsabsicht vorgebracht ist und von ihrer Lösung die Entscheidung der Hauptklage abhängt. Da jedoch diese Bedingungen noch keinen genügenden Schutz gegen bösgläubige und widerspenstige Parteien boten, die bei jeder Gelegenheit den Lauf der Rechtsprechung durch Erhebung von Einwendungen aus dem Personalstatut hemmten, stellte der Appellhof noch als weiteres Erfordernis auf, daß ernsthafte Zweifel über die Vorfrage bestehen, und ihre Entscheidung durch das Gericht des Personalstatuts von der gemischten Rechtsprechung als notwendig anerkannt sein müßte [2]). Die Prüfung, ob solche Zweifel vorhanden sind, und die Lösung der Streitfrage durch das Gericht des Personalstatuts notwendig ist, ist der

1) Pelissié du Rausas, Bd. II, S. 366.

2) E. des Appellhofs vom 14. Dez. 1892, Clunet, 1893, S. 622; E. vom 4. Febr. 1909, Clunet, 1910, S. 262.

freien Würdigung des Richters überlassen, der, falls er eine bestimmte juristische Ansicht über die Frage vertritt, diese meist auch selbst entscheiden wird, unter dem Vorwand, daß kein ernster Zweifel über ihre Lösung vorliegt. Nur wenn er sich keine sichere Meinung darüber zu bilden vermag, ob die Einwendung aus dem Personalstatut begründet ist oder nicht, wird er die Parteien zur Entscheidung der Vorfrage an das zuständige Gericht des Personalstatuts verweisen. Hat dieses Gericht das Urteil in den Grenzen seiner Befugnisse gefällt, so muß der gemischte Richter es seiner Entscheidung der Hauptklage zugrunde legen, ohne es in rechtlicher Beziehung prüfen zu dürfen. Wird jedoch die Entscheidung nicht innerhalb einer angemessenen, von dem gemischten Gericht festzusetzenden Frist erlassen, so erlangt der gemischte Richter das Recht, trotz ernster Zweifel über ihre Lösung selbst die Vorfrage zu entscheiden [1]).

Durch besondere Bestimmungen suchte man die einfachen ägyptischen Bauern vor den fremden Wucherern zu schützen. Auf Antrag der internationalen Kommission von 1884 wurde das Dekret vom 5. Dezember 1886 erlassen, das den Art. 114 des gemischten Handelsgesetzbuches änderte. Die Reformgerichte können nicht in Prozessen Recht sprechen, die sich auf Wechsel, insbesondere auf Indossamente und Akzepte beziehen, die von weiblichen Personen oder ägyptischen, nicht handeltreibenden Bauern eigenhändig gezeichnet sind [2]).

Eine besondere Regelung hat die Immobiliarzuständigkeit der Reformgerichte in den Art. 9, 12 und 13 Tit. I ROJ. gefunden. Art. 9 bestimmt in seinem zweiten Absatz, daß die gemischten Gerichte allein in allen Immobiliarklagen zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwi-

1) Vgl. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 373.
2) Bonnevay, S. 56.

schen Fremden gleicher oder verschiedener Nationalität erkennen. Aus dem Text geht klar hervor, daß sie in Immobiliarsachen zwischen Eingeborenen unzuständig sind. Der Artikel wurde in dieser Fassung erst 1894 auf Antrag der ägyptischen Regierung durch die Mächte angenommen und 1900 durch khediviales Dekret eingeführt. Vor der Änderung lautete er dahin, daß die Reformgerichte alle dinglichen Immobiliarklagen zwischen allen Personen, selbst solchen gleicher Nationalität, entscheiden. Über die Auslegung der Worte „zwischen allen Personen" hat Streit geherrscht. Die einen nahmen die Bestimmung wörtlich und erklärten, daß die gemischten Gerichte auch für die Immobiliarklagen zwischen Eingeborenen zuständig seien. Diese mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Einklang stehende Lösung sei für das Land eine wirtschaftliche Notwendigkeit; denn eine doppelte Rechtsprechung in Immobiliarsachen schließe schwere Mißstände in sich. Auch der Urheber der Reform Nubar Pascha habe eine einheitliche Gesetzgebung und Rechtsprechung in Immobiliarprozessen zur Sicherung des Grundeigentums und Schaffung eines gesunden Bodenkredits gefordert. Die Gegner hielten dem mit Recht entgegen, daß Nubar Pascha den einheimischen Gerichten nicht jede Immobiliarzuständigkeit habe nehmen wollen; er habe lediglich die schädliche Kompetenz der Konsularjurisdiktionen gemeint, als er die Einheit der Rechtsprechung verlangte. Sein erster Plan habe den eingeborenen Gerichten sogar die ausschließliche Immobiliarkompetenz gelassen. Es sei nur ein Zugeständnis an die Mächte gewesen, wenn sich die ägyptische Regierung später entschlossen habe, den gemischten Gerichten die Immobiliarsachen zwischen Eingeborenen und Fremden zu überweisen. Sie habe keineswegs daran gedacht, den einheimischen Gerichten die Immobiliarstreitigkeiten zwischen Ein-

geborenen zu entziehen. Auch der von der französischen Kommission 1870 ausgearbeitete Entwurf, der den Landesgerichten die Zuständigkeit in Immobiliarsachen zwischen Eingeborenen lasse, beweise zur Genüge, daß gleichfalls die Gesetzgeber der Reform an eine einheitliche Immobiliarrechtsprechung nur in den Beziehungen zwischen Fremden gedacht haben. Wenn das Wort „Fremde" in der Fassung der französischen Kommission durch das Wort „Personen" in der endgültigen Redaktion ersetzt sei, so dürfe man doch unter den Personen nur die Fremden und nicht auch die Eingeborenen begreifen, wenn man den Willen der Gesetzgeber zur Geltung bringen wolle. Hätte man tatsächlich die Absicht gehegt, im Widerspruch zu der in den Vorarbeiten getroffenen Regelung in dem Art. 9 den Lokalgerichten jede Immobiliarkompetenz zu nehmen, so würde eine so wichtige Neuerung wohl nicht ohne längere Verhandlungen und Diskussionen hingenommen sein. Da die Änderung aber nur auf einem Versehen beruhe, müsse man die beiden Ausdrücke „Fremde" und „Personen" als synonym behandeln [1]). Diese Auslegung, die sich auch die gemischte Rechtsprechung zu eigen machte, fand in dem ersten Dekret des Khedive vom 26. März 1900 ihre legislative Sanktion [2]). Sie rechtfertigt sich auch aus den Art. 31, 32 Tit. I ROJ., die beide eine doppelte Immobiliarrechtsprechung voraussetzen. Denn wenn die Eingeborenengerichte nicht in Immobiliarsachen zwischen Einheimischen erkennen könnten, wäre der gegenseitige Hülfsdienst zwischen den Mehkemeh und den gemischten Gerichten zur Übermittelung der Immobiliarakten und -urkunden unverständlich. Die Streitfrage spiegelt getreu den Widerstreit der Interessen. Die ägyptische Regierung ver-

1) Vgl. Fayed, S. 71—72.
2) Annuaire de législ. étr., Bd. 30, S. 528—529.

schmähte eine einheitliche Immobiliarrechtsprechung auf Kosten der Eingeborenengerichte; die Mächte aber hatten nicht das nötige Zutrauen zu der einheimischen Rechtsprechung, um ihr die Immobiliarprozesse ihrer Angehörigen zu überweisen. Auch die Worte des Art. 9 »actions réelles immobilières« (dingliche Immobiliarklagen) sind nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen. Die gemischten Gerichte haben sich nicht nur zur Entscheidung der rein dinglichen, sondern auch der persönlichen Immobiliarklagen zwischen Fremden wie zwischen Fremden und Eingeborenen für zuständig erklärt. Es hieße auch hier dem Geist der Reform zuwiderhandeln, wollte man die Immobiliarstreitigkeiten, die ihren Grund in einem persönlichen Recht haben, von der Kompetenz der gemischten Gerichte ausschließen. Der Wille der Gesetzgeber ging dahin, wenigstens in den Beziehungen der Fremden untereinander eine einheitliche Immobiliarrechtsprechung zu schaffen. Von einer solchen Einheit könnte aber keine Rede sein, wenn die Reformgerichte nicht in persönlichen Immobiliarklagen erkennen könnten. Die Immobiliarsachen zwischen Eingeborenen sind der Regel nach den Lokalgerichten unterworfen. Nur wenn in einem Prozeß zwischen zwei Aegyptern das im Streit befangene Grundstück mit einer Hypothek zugunsten eines Fremden belastet ist, sind die gemischten Gerichte zuständig. Denn nach Art. 13 Tit. I ROJ. begründet allein die Tatsache der Bestellung einer Fremden-Hypothek an einem Grundstück, gleichviel, wer dessen Besitzer oder Eigentümer ist, die Zuständigkeit der gemischten Rechtsprechung, um über die Gültigkeit der Hypothek und alle ihre möglichen rechtlichen Folgen unter Einschluß des Zwangsverkaufes des Grundstückes wie der Verteilung des Erlöses zu erkennen. Die Regel des Art. 9 erleidet aus religiösen Rücksichten in Art. 12 Tit. I eine Ausnahme. Sie betrifft die

unveräußerlichen Wakfgüter. Man nennt so die Immobilien, die Privatleute Moscheen und religiösen Anstalten zu vollem Eigentum oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs überlassen. Die Stiftung kann ohne besondere Formalitäten erfolgen. Die Bestimmung hat große praktische Bedeutung, da die Wakfgüter in Aegypten einen erheblichen Teil des Grundbesitzes bilden. Den gemischten Gerichten sind die Klagen der Ausländer gegen die Wakfverwaltungen auf Rückforderung des Eigentums von Immobilien, die diese im Besitze haben, nicht unterworfen. Für die Eigentumsklagen, in denen das religiöse Institut Kläger ist, wie für alle übrigen Immobiliarklagen, seien es nun possessorische oder petitorische, tritt das Prinzip der uneingeschränkten Zuständigkeit der gemischten Gerichte in den Beziehungen zwischen Fremden und Eingeborenen wieder in Kraft. Die Konsulargerichte erkennen seit Einführung der Gerichtsreform in Immobiliarsachen zwischen Fremden nur noch, soweit Angelegenheiten des Personalstatuts, wie z. B. die Regelung der Immobiliarnachfolge eines Ausländers, in Frage kommen. Das osmanische Gesetz vom 16. Juni 1867 (7. Sepher 1284), das die Fremden im osmanischen Reich zum Erwerb von Grundeigentum unter den gleichen Bedingungen wie die Einheimischen zuließ, steht mit dem ägyptischen Immobiliarrecht nicht in Einklang; denn es unterstellt die Fremden in allen Immobiliarfragen den Landesgerichten. Die Pforte konnte seine Anerkennung in Aegypten, wo die Fremden schon seit Mehemed Alis Regierung das Recht des Grundbesitzes genossen, nicht durchsetzen.

bb) Zuständigkeit in Verwaltungs- und Finanzsachen.

Nicht nur den eigenen Untertanen gegenüber steht dem ägyptischen Staat die volle nur durch die Gesetze beschränkte Verwaltungsmacht zu, auch in den Beziehungen zu den

Fremden muß man ihm in Verwaltungssachen grundsätzlich unbeschränkte Handlungsfreiheit zusprechen. In den Art. 10 und 11 Tit. I ROJ. ist die Rechtsstellung der Fremden gegenüber den Verwaltungsbehörden näher geregelt. Nach Art. 10 sind die Regierung, die Verwaltungsbehörden und die Daïras des Khedive und seiner Familienmitglieder in Prozessen mit Fremden den gemischten Gerichten wie gewöhnliche Zivilpersonen unterworfen. Im Rahmen des Art. 11 untersteht die Regierung, selbst wenn sie als administrative Gewalt handelt, der gemischten Gerichtsbarkeit. Er bestimmt, daß die Gerichte nicht über das Staatseigentum entscheiden können. Sie können auch nicht über Souveränitätsakte und Maßnahmen der Regierung erkennen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und staatlichen Verwaltungsordnungen getroffen sind. Aber ohne eine Verwaltungsmaßnahme auslegen oder ihren Vollzug hindern zu können, sind sie zur Beurteilung der Eingriffe zuständig, die durch das Vorgehen der Behörde einem erworbenen Rechte eines Fremden zugefügt sind, das durch Verträge, Gesetze oder Abmachungen anerkannt ist[1]). Unter Art. 10 fallen die Prozesse administrativer und finanzieller Natur zwischen den Verwaltungsbehörden und den Fremden, z. B. die Streitigkeiten, welche die Staatsschuld, die Steuern, Abgaben und Zölle, die öffentlichen Arbeiten, die Entlassung der Beamten betreffen. Der Art. 11 grenzt die Befugnisse der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt voneinander ab. Er schafft einerseits eine Schutzwehr gegen Übergriffe der Verwaltung und Regierung; denn eine besondere Verwaltungsrechtsprechung, die

1) In der Fassung des Dekrets vom 26. März 1900, beschlossen von der internationalen Kommission 1898 bis 1899; vgl. G. Blanchard, La théorie de l'acte de souveraineté et de l'acte d'administration en droit mixte égyptien, RDJP. Bd. 20, Juli/August 1913, S. 433 ff; Annuaire de législ. étr., Bd. 30, S. 528—530.

das Recht hätte, Verwaltungsakte für nichtig zu erklären, besteht nicht in Aegypten. Anderseits schirmt er die Regierung gegen die Einmischungen der rechtsprechenden Gewalt und stellt fest, in welchem Maße die Akte der Staatsgewalt der Beurteilung der gemischten Gerichte unterstehen. Der nicht gerade klare Wortlaut der Bestimmung bietet in seiner Auslegung Schwierigkeiten und bedarf daher besonderer Erörterung. Verletzt der ägyptische Staat durch die Verwaltungshandlungen seiner Behörden anerkannte Rechte von Fremden, so ist er zivilrechtlich zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verantwortlich. Die geschädigten Fremden können ihre Schadensersatzklagen gegen ihn vor den gemischten Gerichten anstrengen. Seine Beziehungen zu ihnen sind juristisch Beziehungen privatrechtlicher Natur gleichgestellt und daher der Zivilrechtsprechung der Reformgerichte unterworfen. Die Art. 10 und 11 schufen eine gerichtliche Instanz für die Austragung der Konflikte zwischen der Regierung und den Fremden, die vor der Reform diplomatischer Regelung vorbehalten waren. Über die Tragweite des Art. 11 herrscht Meinungsverschiedenheit. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist den gemischten Gerichten nicht schlechthin jeder Eingriff in die Verwaltung untersagt. Unhaltbar ist aber die Ansicht, die ihnen allgemein das Entscheidungsrecht bei Überschreitung der Machtbefugnisse der ägyptischen Verwaltungsbehörden zuerkennen will [1]). Um Streitigkeiten über die Interpretation des Artikels vorzubeugen, erklärte die französische Regierung in einer Note vom 15. November 1875 an das ägyptische auswärtige Ministerium, daß ihrer Meinung nach der Art. 11 den Verwaltungsstreit von der Zivil- und Handelsrechtsprechung scheide, die allein den neuen Ge-

1) So M. Charmes in der Revue des Deux-Mondes, 1876.

richten zugewiesen sei. Die Reformrechtsprechung könne nicht so weit gehen, um über die Gesetzlichkeit der Steuern, deren Auferlegung die ägyptische Regierung für zweckmäßig halte, zu befinden. Die Gerichte hätten nicht das Recht, durch ihre Entscheidungen eine fiskalische Maßnahme zu sanktionieren, die auf diplomatischem Wege bestritten würde[1]). Diese Auslegung vermag in ihrer unbestimmten Fassung, die nur einen Spezialfall behandelt, nicht den Artikel in seiner Tragweite klarzustellen. Abzulehnen ist die Auffassung, die nur dann die Zuständigkeit der gemischten Gerichte annimmt, wenn das durch die Verwaltungsmaßnahme verletzte Recht seine Grundlage in einem Vertrage zwischen der Regierung und dem Fremden hat. Man muß ihnen auch das Entscheidungsrecht zuerkennen, wenn der administrative Akt in ein gesetzlich garantiertes Recht des Fremden eingreift[2]). Der ägyptische Staat kann unter Umständen sogar verantwortlich gemacht werden, wenn die Verwaltungshandlung dem Gesetze gemäß ist, da er über die Fremden keine legislative Gewalt hat. Die ägyptischen Gesetze und Reglements, die nicht mit Zustimmung der Mächte erlassen sind, verpflichten die Ausländer nicht. Wenn Art. 11 bestimmt, daß die gemischten Gerichte nicht über Souveränitätsakte und Regierungsmaßnahmen erkennen können, die in Einklang mit den Gesetzen und Verwaltungsreglements stehen, so sind unter diesen Gesetzen und Verwaltungsordnungen nur solche zu verstehen, welche die Zustimmung der Mächte erhalten haben. Eine andere Auslegung würde die legislative Immunität verletzen, die den Fremden in Aegypten auf Grund der Kapitulationen zusteht.

1) S. Paturaud-Miraud S. 116; E. des Appellhofes vom 28. Dez. 1882, im Auszug bei Borelli Bey, Législ. égypt., Art. 11 ROJ., Anm. 16.

2) Der gleichen Meinung Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 480; a. A.: Fayed, S. 81.

Die gemischten Gerichte können zwar die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden weder auslegen noch ihren Vollzug hindern, wohl aber steht ihnen die Prüfung zu, ob die Verwaltungsmaßnahmen innerhalb der Grenzen der Befugnisse erlassen sind, welche die Mächte der Regierung den Fremden gegenüber eingeräumt haben. Beruhen die Akte auf den von den Mächten oder der Generalversammlung des Appellhofes [1]) gebilligten Gesetzen und staatlichen Verwaltungsordnungen, so sind sie für die Fremden verbindlich, und diese können keine Schadenersatzansprüche geltend machen, wie groß auch der durch die Maßnahmen ihnen zugefügte Schaden sein mag. Denn gegenüber gesetzlichen Verwaltungshandlungen, die in vorschriftsmäßiger Form ergangen sind, gibt es kein erworbenes Recht und folglich auch keine Klage vor der gemischten Rechtsprechung [2]). Entspringt aber der Akt allein der Autorität und Machtvollkommenheit der Regierung, ohne daß ihm die Sanktion der Mächte zur Seite steht, so ist er den Fremden gegenüber nichtig und diesen auf Grund des Art. 11 vor den gemischten Gerichten eine Klage gegen die Regierung auf Ersatz des ihnen durch den Akt verursachten Schadens eröffnet. Aus den gleichen Gründen können die Reformgerichte auch nicht über Souveränitätsakte und Regierungsmaßnahmen entscheiden, die durch die Mitwirkung der Mächte für die Fremden verbindliche Kraft erlangt haben. War die Regierung nach den diplomatischen Verträgen und internationalen Abmachungen oder auf Grund besonderer Zustimmung der Mächte oder des Appellhofes zur Anordnung des Aktes ermächtigt, so sind die Fremden

1) Seit 1912 haben die Mächte den größten Teil ihrer legislativen Vorrechte dem Appellhof übertragen. S. Kap. V dieser Arbeit: Die legislativen Befugnisse der gemischten Gerichte.

2) Vgl. Blanchard, S. 456.

ihm unterworfen, aber im Unterschied zu der reinen Verwaltungsmaßnahme auch dann, wenn er nicht den Formvorschriften entspricht, z. B. von einer unzuständigen Stelle ausgeht; denn die Souveränitäts- und Regierungsakte, die meist wichtige Staatsinteressen berühren, dürfen in ihrem Bestehen weder von Formvorschriften abhängig sein noch der Einwirkung privater Personen unterliegen. Die gemischten Gerichte müssen sich in diesem Falle gegenüber einer Schadensersatzklage des verletzten Fremden für unzuständig erklären. Überschreitet die Regierung jedoch mit der Maßnahme die Grenzen der ihr durch die Mächte gegenüber den Fremden zugestandenen exekutiven und legislativen Gewalt, so begeht sie einen Willkürakt, für den sie von den fremden Staatsangehörigen vor der gemischten Rechtsprechung verantwortlich gemacht werden kann. Die Souveränität Aegyptens erstreckt sich allein auf die Staatsuntertanen, ergreift die Ausländer aber nur durch Vermittlung der fremden Souveränitäten. Art. 11 scheidet den Souveränitäts- und Regierungsakt von der reinen Verwaltungshandlung; während die gemischten Gerichte diese auf ihre Gesetzlichkeit prüfen können, steht ihnen nicht die gleiche Befugnis gegenüber dem Souveränitätsakt zu. Sind sie im Zweifel, ob er auf die Fremden anwendbar ist, so müssen sie das Verfahren aussetzen, bis die Mächte entschieden haben, ob der Akt auch gegen die Fremden zulässig ist. Diese Auffassung findet eine Stütze in dem Wortlaut des Art. 11, nach dem die Gerichte nicht über einen Souveränitätsakt erkennen können (connaître), d. h. sich weder ein Urteil über seine Tragweite und Wirksamkeit, noch über seine Gesetzmäßigkeit erlauben dürfen. Sind aber die Gerichte nicht zu dieser Entscheidung berechtigt, so ist es nur sinngemäß und allein auch dem praktischen Bedürfnis entsprechend, sie den Mächten zu

überlassen, welche die Befugnisse der ägyptischen Regierung gegenüber den Fremden festgelegt haben, also auch die gegebene Instanz sind, um über die Gesetzlichkeit des Souveränitätsaktes zu befinden.

Die Bestimmungen des Art. 11 haben eine reiche Anwendung durch die gemischte Rechtsprechung gefunden. So haben die Reformgerichte auf Grund des Art. 11 dem fremden Beamten eine Schadensersatzklage gegen den Staat wegen unzeitiger Verabschiedung gegeben, da die Entlassung einen Verwaltungsakt bildet und die Anstellung des Staatsbeamten sich nach Zivilrecht als Dienstvertrag darstellt, bei dem unzeitige Entlassung nach Art. 492 C. c. m. verboten ist[1]). Auch auf fiskalischem Gebiete ist der Art. 11 vielfach angewandt worden. Nach dem Recht der Kapitulationen kann die Steuerfreiheit der Fremden nur durch internationales Abkommen eingeschränkt werden. Die Fremden haben ein Recht darauf, daß die durch internationale Verträge oder gewohnheitsrechtliche Übung gebilligten Steuern und Abgaben von ihnen gemäß den feststehenden Regeln eingezogen werden. Die Erhebung einer nicht durch internationales Abkommen anerkannten Steuer oder Abgabe oder aber die vorschriftswidrige Einziehung einer von den Mächten sanktionierten Steuer bildet einen Eingriff in die Immunitätsrechte der Fremden, der den ägyptischen Staat zur Rückzahlung der erhobenen Summen nebst den gesetzlichen Zinsen vom Tage der Erhebung an verpflichtet[2]). In besonders bemerkenswerter Weise ist die Rechtsprechung in Finanzsachen ausgestaltet worden. Der Firman von 1873 hatte dem Khedive

1) S. Pélissié du Rausas S. 469; E. des Appellhofes vom 13. Juni 1888, im Auszug bei Borelli Bey, Législ. égypt, Anm. 23 zu Art. 11 ROJ.

2) S. Pélissié du Rausas S. 475; E. des Appellhofes vom 4. Februar 1885; Borelli Bey, Législ. égypt., Anm. 18 zu Art. 11 ROJ.

das Recht verliehen, unabhängig von der Pforte Anleihen im Ausland aufzunehmen. Infolge der schlechten Finanzverwaltung und der Verschwendung des Khedive Ismail war die Schuldenlast immer mehr angewachsen. 1876 sah sich die ägyptische Regierung gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen, da sie auf den europäischen Finanzmärkten keinen Kredit mehr erhalten konnte. Ein Dekret des Khedive vom 6. April 1876 hatte den Termin für die Zahlung der Schatzscheine und -anweisungen, die im April und Mai 1876 fällig wurden, um drei Monate hinausgeschoben. Ein fremder Gläubiger, Inhaber von zwei Wechseln, welche die Daïra Sanieh ausgestellt und das ägyptische Finanzministerium akzeptiert hatte, verklagte die Verwaltung der Daïra Sanieh vor der gemischten Rechtsprechung mit dem Antrage, die Wechselsumme nebst den gesetzlichen Zinsen vom Protesttage an zu zahlen. Der Appellhof verurteilte die Beklagte durch Entscheidung vom 3. Mai 1876 entsprechend dem Klagantrage [1]). Er sah die Beziehungen des ägyptischen Staates zu seinen fremden Gläubigern vom Standpunkt des Zivilrechts an. Der Staat stehe nach Rechten und Pflichten einem gewöhnlichen Privatschuldner gleich, der seinen Gläubigern gegenüber durch zivilrechtlichen Darlehnsvertrag gebunden sei und sich durch dessen Verletzung verantwortlich mache. Den fremden Gläubigern, in deren Rechte eingegriffen sei, müsse die gerichtliche Klage gegen den Schuldnerstaat gegeben sein. Das Dekret könne dem Kläger nicht entgegen gehalten werden, da es für die fremden Gläubiger keine verbindliche Kraft habe. Sehe man es als Gesetz an, so komme es für die gemischte Rechtsprechung nicht in Betracht, denn es sei nicht nach der Vorschrift des Art. 12

1) S. Clunet, 1876, S. 397.

C. c. m. erlassen[1]). Behandele man es aber als eine Verwaltungsmaßnahme, so falle es unter Art. 11 Tit. I ROJ. und mache den ägyptischen Staat ersatzpflichtig, da es erworbene Rechte von Fremden verletze.

Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte in Finanzsachen erfuhr bald darauf eine Erweiterung durch den Erlaß des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880[2]), das die ägyptischen Finanzen unter fremde Kontrolle stellte[3]). Am 2. Mai 1876 war die Staatsschuldenkasse errichtet worden, die gleichzeitig Mandatar der Kollektivinteressen der Gläubiger und Organ der Regierung für die Staatsschuldenverwaltung war. Als sich der Khedive 1879 von der lästigen Überwachung befreien und die Finanzorganisation des Landes nach eigenem Ermessen regeln wollte, ward er auf Veranlassung Frankreichs und Englands abgesetzt. Durch eine internationale Kommission wurde das Liquidationsgesetz beschlossen, das die Zustimmung der Mächte erhielt. Es reorganisierte die Schuldenkasse und erstreckte ihre Kompetenz auf die gesamten Finanzen. Die Kasse muß den Khedive zur Aufnahme von Anleihen ermächtigen und vor der gemischten Rechtsprechung alle Maßnahmen der Regierung verfolgen, die ohne ihre Genehmigung vollzogen sind und in die rechtliche Stellung der Staatsgläubiger eingreifen. Art. 38 des Gesetzes gibt den Schuldkommissaren als den gesetzlichen Vertretern der Titelinhaber das Recht, vor den Reformgerichten gegen die durch den Finanzminister vertretene Fi-

1) Art. 12 C. c. m.: »Les additions et modifications aux présentes lois seront édictées sur l'avis conforme du Corps de la magistrature et au besoin sur sa proposition.«

2) NRG., 1880, S. 117.

3) S. W. Kaufmann: Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891; Politis, La Caisse de la Dette égyptienne RDJP. 1896, S. 245 ff.

nanzverwaltung auf Ausführung der Bestimmungen zu klagen, welche die Verwendungen der verpfändeten Einkünfte, den Zinsfuß der Schulden, die Garantie des Fiskus und allgemein alle Verpflichtungen betreffen, die der Regierung kraft dieses Gesetzes im Hinblick auf den Dienst der privilegierten und vereinheitlichten Staatsschuld obliegen. Diese Klage ist durch Art. 37 des khedivialen Dekrets vom 28. November 1904 aufrecht erhalten [1]). Die Vorschriften des Liquidationsgesetzes wurden durch Dekret vom 27. Juli 1885 auch auf die von den Mächten garantierte Anleihe des gleichen Jahres ausgedehnt. 1888 schuf man einen Reservefonds, der im Falle der Unzulänglichkeit der verpfändeten Einkünfte die Fehlbeträge im jährlichen Schuldendienst decken und außerdem mit Genehmigung der Kasse außerordentliche Staatshaushaltsausgaben bestreiten sollte, wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichten. Ihm flossen die Hälfte der Überschüsse der für den jährlichen Schuldendienst verpfändeten Einkünfte und die Hälfte der nach Deckung des Staatshaushalts übrigbleibenden Einnahmen zu. Er gab Anlaß zu dem bekannten Prozeß der Schuldenkasse [2]). Die in diesem Prozeß ergangenen Urteile kennzeichnen besonders klar die Auslegung, welche die gemischte Rechtsprechung dem Art. 11 zuteil werden läßt. Die ägyptische Regierung hatte mit Zustimmung der Staatsschuldenkommissare Deutschlands, Englands, Italiens und Österreich-Ungarns dem Reservefonds 500 000 Pfund entnommen, um die Kosten der militärischen Sudan-Expedition zu decken. Der französische und russische Kommissar hatten das Vorgehen der Regierung nicht gebilligt und betont, daß die Kommission ihren Beschluß nicht ohne

1) S. S. 81 Anm. 2.

2) Babled, Le procès de la Caisse de la Dette égyptienne devant la Cour mixte d'Alexandrie: RDJP. 1896, S. 537 u. 1897, S. 124.

besondere Ermächtigung aller beteiligten Regierungen hätte fassen dürfen. Eine Gruppe von Titelinhabern untersagte daraufhin der Regierung, den Kommissaren die Auszahlung von Geldern für die Expedition anzubefehlen, und lud sie gleichzeitig mit den Kommissaren vor die gemischten Gerichte mit dem Antrage, die Beklagten solidarisch zur Rückzahlung aller bisher der Kasse entnommenen Summen zu verurteilen. Auch der französische und russische Kommissar verklagten die ägyptische Regierung wegen der gesetzwidrigen Wegnahme der Summe. Die Kläger, die ihre Klage auf Art. 11 ROJ. und Art. 38 des Liquidationsgesetzes stützten, behaupteten, daß die Kommissare der Majorität ihre Befugnisse überschritten hätten. Da der Schuldkommission keine politische Macht zustehe, seien die Kommissare nicht zu ihrer Entscheidung berechtigt gewesen, die politischen Charakter trage. Der Reservefonds sei durch internationale Konvention geschaffen, um die Verzinsung und Tilgung der Schulden gegen Ausfälle der verpfändeten Einkünfte sicher zu stellen. Die Titelinhaber hätten ein erworbenes Pfandrecht an den Summen des Fonds, der die Interessen der Gläubiger schützen, aber nicht zur Deckung von Kriegsausgaben dienen solle. Die Vorwegnahme der Gelder für die Expedition bedeute einen Eingriff in dieses erworbene Recht. Denn die entnommene Summe sei ihrer gesetzlichen Bestimmung, der Sicherung des Schuldendienstes, entzogen und das Pfand der Gläubiger dadurch vermindert. Die ägyptische Regierung machte demgegenüber geltend, daß die angegriffene Maßnahme den Charakter eines Souveränitätsaktes habe; sie halte sich in den Grenzen der internationalen Konventionen, durch die die Schuldenkasse errichtet und organisiert sei und sei unter Zustimmung der Majorität der die Mächte vertretenden Schuldenkommission ergriffen. Die gemischte Gerichtsbarkeit

könne deshalb nicht in der Sache entscheiden. Die Titelinhaber, die schon durch die Kommissare in der Wahrnehmung ihrer Rechte vertreten würden, könnten nicht auch noch direkt in der Sache intervenieren. Ihnen stehe daher keine Klage vor den gemischten Gerichten zu. Das Gleiche müsse von den Kommissaren der Minorität gelten, da die Kommission nur einheitlich vorgehen dürfe. Die Kommissare der Majorität stellten sich auf den Standpunkt, daß sie nicht als Mandatare der Titelinhaber, sondern als politische Macht gehandelt hätten, welche die Rechte delegierter Souveränität ausübe. Aus diesem Grunde sei die Klage gegen sie nicht statthaft. In erster Instanz verurteilte das Gericht in Kairo am 8. Juni 1896 die Regierung entsprechend dem Antrage [1]). Auf Berufung entschied der Appellhof durch Urteil vom 2. Dezember 1896 [2]). Wie das Gericht erster Instanz erklärte er sich der Regierung gegenüber für zuständig, da der angegriffene Akt keineswegs einen Souveränitätsakt darstelle, der nicht der Prüfung und Beurteilung der Gerichtsbehörde unterstehe, sondern lediglich eine ungesetzliche Maßnahme sei, welche die Rechte der Staatsgläubiger berühre. Er bejahte ebenfalls seine Kompetenz gegenüber den Kommissaren der Mehrheit, die nur ausnahmsweise in politischer Eigenschaft, prinzipiell aber als gesetzliche Mandatare der Titelinhaber ihre Tätigkeit ausübten. Die Klage der Titelinhaber wies er als unzulässig zurück, da diese nur zur Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte befugt seien, die Vertretung der Kollektivrechte der Gläubiger aber ausschließlich den Kommissaren der Kasse zustehe. Dagegen gab er den Klagen der Kommissare der Minorität statt; ihnen

1) Text des Urteils in der RDJP. 1896, S. 486.
2) Text RDJP. 1897, S. 124; Clunet, 1903, S. 681.

müsse man ein persönliches Klagerecht im Namen der von ihnen vertretenen Titelinhaber ihres Landes in allen Angelegenheiten gewähren, für die man sie als verantwortlich ansehe, wenn man nicht die Majorität in ihren Entscheidungen von jeder Kontrolle befreien und absolut unabhängig machen wolle. Für die Hauptaufgabe, die Vertretung der Gläubigerinteressen, die hier in Frage komme, habe jeder Kommissar auch einzeln einzustehen. Dem Grunde nach entschied das Gericht, daß die Kommissare mit der Zustimmung zu dem Vorgehen der Regierung ihr Mandat überschritten und außerhalb der durch die Dekrete kontraktlich vorgesehenen Fälle gehandelt hätten. Es liege daher ein ungesetzlicher Akt vor, über den die gemischten Gerichte erkennen könnten, selbst wenn man ihn als Souveränitätsakt gelten lassen wolle. Wenn auch der Reservefonds nach § 3 des Dekrets vom 12. Juli 1888 zur Deckung „außerordentlicher" Ausgaben bestimmt sei, so dürfe man darunter doch nicht militärische oder andere politische Ausgaben, sondern nur durch unvorhergesehene Zwischenfälle verursachte Ausgaben verstehen, wie z. B. eine Überschwemmung des Nils, Brände und Zerstörungen von staatlichen Gebäuden, Arbeiten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Die Mächte hätten sich im § 2 ausdrücklich das Recht vorbehalten, über jede neue Ausgabe selbst zu entscheiden. Damit lasse sich aber nicht vereinbaren, daß man den Schuldkommissaren das Recht zuerkenne, Kriegskosten aus Mitteln des Fonds zu bewilligen. Das Gericht erklärte daher die Abhebung der Summe aus dem Fonds für ungesetzlich und verurteilte die Regierung, sie nebst Zinsen zurückzuerstatten.

d) Vollstreckung der Entscheidungen der gemischten Gerichte.

Vor Einführung der Reform konnten nur die Urteile der Konsularbehörden gegen die Fremden vollstreckt werden, nicht aber die Entscheidungen der einheimischen Rechtsprechung, da diese gemäß der Regel actor sequitur forum rei nicht zur Erlassung von Urteilen gegen Fremde berechtigt war. Der Konsul, der das Urteil gefällt hatte, war auch mit seiner Vollstreckung betraut; die Lokalbehörden mußten erforderlichenfalls Beistand leisten. Die gemischten Gerichte vollstrecken die von ihnen gefällten Entscheidungen selbst [1]). Nach Art. 18 Tit. I ROJ. findet die Vollstreckung ohne irgendwelche Intervention der Konsularbehörden auf Befehl des Gerichts statt. Sie erfolgt durch die Gerichtsvollzieher, wenn notwendig, mit Unterstützung der Lokalbehörden, aber immer ohne jede Einmischung der Verwaltungsbehörden. Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 gilt für die Fälle, in denen nur unter Verletzung der Wohnung vollstreckt werden kann. Sie gibt die Regel des Kapitulationsrechts von der Unverletzlichkeit der Wohnung preis, um die Vollstreckung auch in der Wohnung des verurteilten Fremden zu ermöglichen. Die Konsularbehörde hat lediglich die Möglichkeit, der Vollstreckung beizuwohnen, ohne das Recht, sich ihr zu widersetzen. Der durch das Gericht mit der Vollstreckung beauftragte Beamte muß die Konsulate von Tag und Stunde der Vollstreckung bei Strafe der Nichtigkeit und des Schadenersatzanspruchs gegen ihn benachrichtigen. Die Nichtigkeit der Vollstreckung kann nur von der verurteilten Partei

1) Vgl. Vidal, De l'exécution en Égypte des jugements rendus à l'étranger, Clunet, 1887, S. 283 ff.; Fauchille, Exécution en France des jugements rendus par les tribunaux mixtes, Clunet, 1880, S. 457.

geltend gemacht werden. Erscheint der benachrichtigte Konsul nicht, so kann die gemischte Gerichtsbehörde auch allein zur Vollstreckung schreiten.

Die Konsularrechtsprechungen können die von ihnen gefällten Urteile zwar gegen die Person und die Mobiliargüter des Verurteilten vollstrecken, nicht aber gleichfalls auch gegen seine Immobilien, da die Immobiliarvollstreckung ausschließlich der gemischten Rechtsprechung zusteht, selbst wenn Gläubiger und Schuldner gleicher Nationalität sind. Doch bildet das Urteil der Konsularbehörde einen Vollstreckungstitel, kraft dessen der Gläubiger die Beschlagnahme der Immobilien seines Schuldners durchführen kann. Denn die Entscheidungen der Konsularbehörden können durch die gemischten Gerichte vollstreckt werden, ohne daß es eines besonderen Vollstreckungsbefehls des Gerichtspräsidenten, wie für die im Ausland gefällten Urteile, bedarf (Art. 468 C. de proc. m.)[1]). Die gemischte Gerichtsorganisation setzt die Konsularrechtsprechung voraus, mit der auch sie steht und fällt. Sie muß, wenn es erforderlich ist, zu der Vollstreckung der Entscheidungen, welche die Konsuln in den Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, ihre Mitwirkung leihen. Diese Regeln sind sinngemäß auch auf die Urteile auszudehnen, die von den Auslandsrechtsprechungen als Berufungsinstanzen der Konsulargerichte gefällt werden (in Deutschland vom Reichsgericht). Die Urteile der Gerichte fremder Länder haben in Aegypten die gleiche Kraft, die in jenen Ländern den Urteilen der ägyptischen Gerichte beigemessen wird. Sie sind nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter den gleichen Bedingungen und Formen vollstreckbar, welche die fremden

1) Urteil des gem. Gerichts von Kairo vom 23. März 1885, Clunet, 1889, S. 322; E. des Appellhofes vom 26. März 1890; Borelli Bey, Législ. égypt., Anm. 7 zu Art. 468 des C. de proc. m.

Gesetzgebungen gegenüber den ägyptischen Urteilen erfordern. Unterwirft die ausländische Rechtsprechung die ägyptischen Gerichtsentscheidungen einer rechtlichen Nachprüfung (révision au fond), so erfahren ihre Urteile die gleiche Behandlung in Aegypten. Das Organisationsreglement enthält keine Bestimmungen über die Vollstreckung der Auslandsurteile. Nach ständiger Rechtsprechung der Reformgerichte hat der gemischte Vollstreckungsrichter zu prüfen, 1) ob das fremde Urteil durch den zuständigen Richter formgerecht und in Übereinstimmung mit den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsregeln gefällt ist, welche die gemischte Gesetzgebung in dem Vollstreckungslande gegenüber den nicht in Aegypten wohnenden Fremden vorschreibt, und 2) ob es nichts enthält, was den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung widerspricht, die in dem Lande herrschen, in dem um die Vollstreckung des Urteils nachgesucht wird[1]). Da, wie Aegypten, auch Deutschland auf Grund des § 328 ZPO. die Vollstreckung nur bewilligt, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, und das Prinzip der Gegenseitigkeit in beiden Ländern nicht nur rechtlich anerkannt ist, sondern auch in tatsächlicher Geltung steht, sind in jedem der Staaten die Urteile des anderen unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbar.

Abschnitt II.

Zuständigkeit der gemischten Rechtsprechung in Strafsachen.

In Strafsachen hatte sich das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform besonders fühlbar gemacht, da hier

1) E. des Appellhofes vom 13. Januar 1889, Clunet, 1891, S. 287; E. vom 17. Dez. 1896, Clunet, 1898, S. 781; vom 2. Mai 1901, Clunet, 1903, S. 905.

die Fehler des alten Systems offen zu Tage lagen. Die Konsularrechtsprechungen waren nur langsam und lässig in der Verfolgung von Strafhandlungen ihrer Angehörigen. Zudem ließen sich die Fremden häufig nicht in die Matrikel ihres Konsulats eintragen, um jeder Überwachung zu entgehen [1]). Trotz dieser unhaltbaren Zustände, die den Fremden meist straffrei ausgehen ließen und der ägyptischen Regierung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmöglich machten, gelang es Nubar Pascha gegenüber dem Widerstande Frankreichs nicht, eine einheitliche Strafreform durchzuführen. Die Fremden werden auch heute noch in Aegypten nach den Strafgesetzgebungen ihrer Heimatländer abgeurteilt. Den gemischten Gerichten wurde durch die Konstantinopeler Kommission nur eine beschränkte Zuständigkeit zuerkannt, die im Titel II ROJ. ihre Regelung gefunden hat. Die Bestimmungen des Organisationsreglements finden in den Vorschriften des Code pénal und C. d'instruction criminelle ihre Erklärung und Ergänzung. Da diese Gesetze die Grundlage für die Beratungen der Kommission bildeten, müssen sie als ein Bestandteil der gemischten Gesetzgebung auf strafrechtlichem Gebiete angesehen werden, soweit sie sich mit den Kommissionsbeschlüssen, die ihren Niederschlag in Tit. II ROJ. gefunden haben, vereinbaren lassen (Art. 34 Tit. I ROJ.). Nach Art. 6 Tit. II unterstehen den gemischten Gerichten ausschließlich alle die Übertretungen, welche die Fremden gegen ägyptische Polizeigesetze begehen, auch wenn der Verletzte und der Angeklagte der gleichen Nationalität angehören [2]). Handelt es sich indessen um Übertretungen konsularischer Polizeiverordnungen,

1) S. Fayed S. 95.
2) E. des Appellhofes vom 16. Nov. 1892, Clunet 1893, S. 621.

so ist die Konsularrechtsprechung zuständig[1]). Die Übertretungen der Eingeborenen werden von den einheimischen Gerichten abgeurteilt. Nach der gemischten Gesetzgebung sind strafbar die in Art. 331 bis 340 C. pénal aufgezählten Übertretungsfälle und alle Übertretungen der Polizeigesetze, die nach den Vorschriften des Dekrets vom 31. Januar 1889 erlassen sind[2]). Über Vergehen und Verbrechen erkennen die gemischten Gerichte nur in Ausnahmefällen. Doch sind ihnen hier in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Fremde wie Eingeborene ohne Unterschied unterworfen, während sie bei Übertretungen die Rechtsprechung lediglich über die Fremden ausüben.

Sie urteilen a) über die Verbrechen und Vergehen, die gegen die Richter, Geschworenen und Beamten der gemischten Gerichtshöfe in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes begangen werden, wie Schmähungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Tätlichkeiten, Bestechungsversuche u. s. f. (Art. 7 Tit. II ROJ.).

b) Über die Verbrechen und Vergehen, die gegen die Vollziehung ihrer Entscheidungen und Anordnungen gerichtet sind, z. B. tätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsbeamte in der Ausübung von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urteilen; Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines Staatsbeamten, um die Vollstreckung der Entscheidungen zu hindern; Entwendung von Gerichtsakten, Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, Verheimlichung entwichener Strafgefangener u. s. f. (Art. 8 Tit. II ROJ.).

c) Endlich sind sie für alle Verbrechen und Vergehen zuständig, die von Richtern, Geschworenen oder Justizbeamten

1) Vgl. Kaiserl. Verordnung vom 4. Februar 1904 wegen Übertretungen, RGBl. S. 61.

2) Abdruck bei Clunet, 1910, S. 430; Testa, Bd. VIII, S. 574.

in der Ausübung ihres Berufs oder infolge Mißbrauches ihres Amtes begangen werden, wie Bestechung, Justizverweigerung, Erpressung, Unterschlagung öffentlicher Gelder, ungesetzliche Verhaftung, Fälschung von Aktenstücken u. s. f. (Art. 9 Tit. II ROJ.)[1]).

Eine wichtige und notwendige Erweiterung erfuhr die Strafrechtsprechung der gemischten Gerichte im Jahre 1900. Auf das Gutachten der internationalen Kommission von 1898 wurde durch das dritte Dekret vom 26. März 1900 der Art. 6 Tit. II ROJ. durch die Bestimmung erweitert, daß den gemischten Gerichten die Täter und Teilnehmer der in Kapitel IX des Code pénal geregelten Delikte, d. h. des einfachen und betrügerischen Bankbruchs und gewisser damit zusammenhängender Delikte unterstehen[2]). Seitdem sind die Reformgerichte in den Stand gesetzt, einen Gemeinschuldner zu verfolgen und abzuurteilen, dessen betrügerische Handlungen von ihnen im Laufe eines vor ihnen anhängigen gemischten Konkursverfahrens aufgedeckt werden. Sind alle am Konkurs beteiligten Personen und der Gemeinschuldner selbst Eingeborene oder gehören sie der gleichen fremden Nationalität an, so kann die gemischte Rechtsprechung die Bankeruttdelikte nicht aburteilen. Vor der Reform von 1900 war der betrügerische Bankbruch als Verbrechen nach Art. 295 C. pénal mit Zwangsarbeit bestraft und unterstand dem Schwurgericht. Da jedoch die Erfahrung bewiesen hatte,

1) Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dez. 1875 RGBl. S. 381 § 3 betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten sind die unter a) und b) zusammengefaßten Gruppen von Verbrechen und Vergehen auch fernerhin den Konsulargerichten unterworfen, wenn der verletzte Beamte oder Richter die Bestrafung des Täters vor dem deutschen Konsulargericht beantragt. Die Verbrechen und Vergehen sind in § 3 der Verordnung einzeln aufgezählt.

2) Annuaire de législ. étr., Bd. 30, S. 533—536.

daß die Zusammensetzung der Jury infolge des Nationalitätenhaders großen Schwierigkeiten begegnete und eine gute Rechtsprechung nicht gewährleistete, behandelte man ihn als Vergehen und überwies ihn dem korrektionnellen Gericht. Um den Ausländern die nötigen Garantien zu bieten, werden der einfache und betrügerische Bankbruch und die verwandten Delikte von Gerichten abgeurteilt, in denen das fremde Element überwiegt. Sie setzen sich aus zwei fremden und einem ägyptischen Richter und vier fremden Beisitzern zusammen, wenn der Angeklagte Fremder ist. Ist er Einheimischer, so sind nur zwei Beisitzer Fremde. Auch muß die Strafverfolgung eines Fremden wegen dieser Vergehen zuvor durch einen fremden staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Richter genehmigt werden[1]). Für alle von Fremden in Aegypten begangenen Straftaten, die nicht unter die Bankeruttdelikte und die Verbrechen und Vergehen der Art. 7—9 Tit. II ROJ. fallen, bleiben die Konsulargerichte die Rechtsprechungen gemeinen Rechts. Doch können die gemischten Gerichte über alle zivilen Schadenersatzklagen erkennen, die sich auf Verbrechen und Vergehen gründen, gleichviel, ob diese in ihre Kompetenz fallen oder nicht, sofern nur der Täter und der Verletzte nicht gleicher Nationalität sind. Ein in einer solchen Sache von der Konsularrechtsprechung gefälltes Urteil gilt den gemischten Gerichten gegenüber als nicht ergangen. Wenn auch das Konsulargericht die Schadenersatzklage akzessorisch zur Strafklage entscheidet, so setzt es sich doch damit in Widerspruch zu Art. 9 Tit. I, der die Reformgerichte in Zivilsachen zwischen Fremden verschiedener Nationalität für ausschließlich zuständig erklärt. Auch haben die Urteile der

1) Vgl. Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 431; Dekret des Khedive vom 24. Dezember 1906.

Strafrechtsprechungen der Fremden, selbst wenn sie in den Grenzen der Zuständigkeit erlassen sind, für die gemischten Zivilgerichte keinerlei bindende Kraft[1]). Diese brauchen nicht einmal eine Strafentscheidung eines gemischten Strafgerichts zu beachten; denn das gemischte Gesetz enthält keine Bestimmungen, die das Urteil des Zivilrichters dem des Strafrichters unterordnen.

Eine besondere Regelung hat die Strafverfolgung, -untersuchung und -vollstreckung der gemischten Gerichte gefunden; die hier in Betracht kommenden Vorschriften suchen vor allem die alten Kapitulationsrechte der persönlichen Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung der Fremden zu schonen, soweit sich dies irgend mit den Forderungen der Strafrechtspflege vereinbaren läßt. Nach Art. 18 Tit. II kann ein Zeuge, der sein Zeugnis vor dem Untersuchungsrichter oder dem Spruchgericht verweigert, bei Vergehen zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Monat, die bei Verbrechen auf drei Monate erhöht werden kann, und in allen Fällen zu einer Geldstrafe von 100 bis zu 4000 ägyptischen Piastern verurteilt werden. Art. 13 ordnet an, daß der Konsul des Beschuldigten von jeder Verfolgung, die gegen diesen wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wird, zu benachrichtigen ist. Erweist sich im Laufe der Untersuchung eine Haussuchung als notwendig, so muß dem Konsul Tag und Stunde der Haussuchung mitgeteilt werden. Erscheint der Konsul oder sein Delegierter nicht, so kann die gemischte Gerichtsbehörde auch in seiner Abwesenheit zur Durchsuchung schreiten (Art. 20). Nur wenn die Haussuchung während der Nacht stattfinden soll, ist stets Anwesenheit des Konsuls oder seines Vertreters erforderlich

1) E. des Appellhofes vom 6. Mai 1908, zitiert bei Pélissié du Rausas, Bd. II, S. 423; vom 1. Dez. 1897, Clunet, 1900, S. 401.

und die einfache Benachrichtigung nicht ausreichend. Ohne Beachtung dieser Vorschriften können die Häuser der Fremden bei Tag und Nacht betreten werden, wenn Hilferufe aus dem Wohnungsinnern dringen oder es sich um ein Delikt auf frischer Tat handelt (Art. 21). Ein Vorführungs- oder Festnahmebefehl, der gemäß den Vorschriften des C. d'instr. crim. erlassen ist, kann grundsätzlich ohne Mitwirkung der Konsularbehörde gegen die Person des Beschuldigten vollzogen werden, sofern er nicht im Innern der Wohnung vollstreckt werden muß. Alle Verfolgungen wegen Verbrechen und Vergehen bilden zunächst den Gegenstand einer Untersuchung vor der Chambre du Conseil und können nicht direkt der Spruchkammer überwiesen werden (Art. 12). Dem Konsul ist dadurch noch Gelegenheit gegeben, die Aburteilung von Strafhandlungen, für die er zuständig zu sein glaubt, für sich zu beanspruchen. Die Voruntersuchung wie die Hauptverhandlung muß in der Sprache des Beschuldigten und, falls dieser ein Fremder ist, durch einen fremden Richter erfolgen; dem eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, muß ein solcher bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens von Amtswegen zuerteilt werden (Art. 14 ff.). Die Untersuchungs- und Strafgefangenen werden in ägyptischen Gefängnissen untergebracht. Konsulargefängnisse bestehen nicht mehr in Aegypten[1]). Die Konsuln der verurteilten Fremden haben das Recht, die Anstalten zu besichtigen, in denen die Strafe verbüßt wird (Art. 37). Art. 38, der den Vertretern der Mächte das Recht gibt, die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen zu verlangen, falls diese zum Tode verurteilt werden, ist nie prak-

1) Die Bestimmungen der Art. 17 und 36 Tit. II ROJ. haben daher keine praktische Bedeutung mehr.

tisch angewandt worden, da die Reformgerichte bisher noch kein Todesurteil gefällt haben. Er stellt es dem Ermessen der fremden Mächte anheim, ob und in welcher Weise sie die Todesstrafe gegen ihren Angehörigen vollziehen wollen. Staaten, welche die Todesstrafe nicht kennen, sind demnach befugt, gegen den zum Tode Verurteilten die Strafe zu verhängen, die nach ihrer Gesetzgebung die Todesstrafe ersetzt.

Zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, die sich in Strafsachen zwischen den gemischten Gerichten und den Konsulaten erheben, schuf Art. 23 Tit. II ROJ. einen besonderen Gerichtshof, der sich aus zwei von dem Präsidenten des Appellhofs ernannten Richtern und zwei von dem Konsul des Beschuldigten erwählten Konsuln zusammensetzt. Man konnte die Regelung dieser Konflikte weder der Konsular- noch der gemischten Gerichtsbarkeit überlassen, wollte man nicht beide Rechtsprechungen zu Richtern in eigener Sache machen. Falls sich der Konfliktsrat bei Stimmengleichheit nicht einigen kann, ist er zur Entscheidung des ihm unterbreiteten Konflikts außerstande. Die von der Kommission von 1890 vorgeschlagene Lösung, in solchen Fällen ein fünftes Mitglied zu ernennen, das durch seine Stimme den Ausschlag geben könnte, kam nicht zur Annahme. Um dem Konsul Zeit zur Prüfung der Kompetenzfrage zu geben, müssen ihm drei Tage vor dem Zusammentritt der Untersuchungskammer die Untersuchungsakten in der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme vorgelegt werden (Art. 22 Tit. II). Der Konflikt kann sowohl von dem Konsul des Beschuldigten wie von dem Untersuchungsrichter erhoben werden, von diesem aber nur bei solchen Verbrechen und Vergehen, die ausdrücklich als den gemischten Gerichten unterstehende Strafhandlungen qualifiziert sind. Der Konfliktsrat tritt zusammen, wenn der Konsul und der Untersuchungsrichter gleichzeitig wegen

desselben Delikts eine Voruntersuchung eingeleitet haben und keiner von ihnen sich unzuständig erklären will. Strengt ein verletzter Richter oder Justizbeamter eine Strafklage vor dem Konsulargerichte an, so kann dieses Gericht in der Klage erkennen, ohne daß der Untersuchungsrichter des gemischten Gerichts den Konflikt erheben darf [1]). Diese Bestimmung schränkt die Strafkompetenz der gemischten Gerichte ein, denn sie nimmt nicht die sonst den gemischten Gerichten unterstehenden Verbrechen und Vergehen aus, die gegen Richter und Justizbeamte in Ausübung ihres Dienstes begangen werden.

Ein Gerichtshof zur Entscheidung der Konflikte in Zivil- und Handelssachen zwischen der gemischten und der Konsularrechtsprechung ist nicht vorhanden. Ebenso fehlt eine Instanz, welche die zahlreichen Streitigkeiten der gemischten und Eingeborenenrechtsprechung schlichten könnte. Die Organisation dieser Konfliktshöfe, deren Errichtung leider von der internationalen Kommission 1890 abgelehnt wurde, erweist sich mehr und mehr als notwendig.

1) Art. 24 Abs. 2 Tit. II ROJ.

V. Kapitel.

Die legislativen Befugnisse der gemischten Gerichtsbarkeit.

Dem Khedive steht zwar den Aegyptern gegenüber die gesetzgebende Gewalt zu; die Europäer sind jedoch kraft der Kapitulationen von ihr befreit. Da die Konsuln die Gesetze und Gewohnheiten ihrer Länder anwandten, mußte die Rechtsprechungsimmunität der Fremden ihre notwendige Ergänzung in der legislativen Immunität finden; denn Rechtsprechung und Gesetzgebung lassen sich nicht von einander trennen. Solange die Mächte und die ägyptische Regierung sich nicht über die Aufhebung der Kapitulationen verständigen, sind die Fremden der legislativen Macht des Khedive entzogen. Sie unterstehen ihren eigenen nationalen Gesetzen. Die von dem Khedive allein ausgehenden ägyptischen Gesetze verpflichten sie nicht. Auch die Gerichtsreform hat an diesem System nichts geändert. Sie unterwarf die Fremden in den gemischten Streitsachen einer Rechtsprechung und Gesetzgebung, die ihren Grund in einem Vertrage internationalen Charakters, dem Organisationsreglement, hatte, traf aber keine klare unzweideutige Bestimmung darüber, welcher Instanz die Fortbildung der gemischten Gesetzgebung zustehen

solle. Eine Lösung dieses legislativen Problems mußte auf dem einen oder anderen Wege erfolgen, wenn man nicht die Reform in ihrem Bestande gefährden wollte. Von den Kommissionen, welche die Reform beraten hatten, war die Frage nicht erörtert worden. Zwar wurden den Mächten neue Gesetzbücher vorgelegt, und man beschloß auch, daß die gemischten Gerichte nach diesen Gesetzen Recht sprechen sollten (Art. 34, 35 Tit. I ROJ.). Da aber diese Gesetzwerke nicht lücken- und fehlerlos sein konnten, mußte die praktische Erfahrung bald Änderungen und Besserungen als notwendig erweisen, um die Gesetze den stets wechselnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen anzupassen. Die Bestimmung des Art. 11 C. c. m., daß im Falle des Stillschweigens, der Unzulänglichkeit und Dunkelheit des Gesetzes der Richter sich an die Grundsätze des natürlichen Rechts und der Billigkeit halten solle[1]), war ein zu unsicheres ungewisses Mittel, um der Entwicklung, Ausdehnung und Besserung des Gesetzes in ausreichendem Maße dienen zu können. Einen Ausweg aus dem Dilemma schien allein Art. 12 C. c. m. zu bieten. Er ordnet an, daß Zusätze und Änderungen zu den bestehenden Gesetzen auf übereinstimmendes Gutachten des Corps de la magistrature mixte und im Notfalle auf seinen Vorschlag erlassen werden. Infolge mangelnder Klarheit ist die Tragweite dieser Bestimmung, nach der die Beratung der Gesetze der gemischten Richterschaft und ihr Erlaß dem Khedive zugestanden hätte, nur schwer festzulegen. Sie umschreibt durch einen allgemein gehaltenen Ausdruck die Aufgaben des Richterkollegiums. Soll es in seinem übereinstimmenden Gutachten die Gesetzesvorlagen inhaltlich prüfen, oder darf es sich nur

1) Die gleiche Bestimmung enthält Art. 34 Tit. I ROJ.

darüber aussprechen, ob die Entwürfe in die durch die Kapitulationen garantierte Rechtsstellung der Fremden eingreifen? Auch über die Zusammensetzung der Körperschaft enthält der Artikel keine nähere Regelung. Entspricht sie etwa dem durch Art. 37 Tit. I vorgesehenen Kollegium, das mit der Beratung und Beschlußfassung des Règlement général judiciaire betraut ist? Es war nicht verwunderlich, daß der Artikel, der in seiner Vieldeutigkeit Konflikten Tür und Tor öffnete, keine praktische Anwendung fand, obwohl die vorgesehene Körperschaft in ihrer internationalen Zusammensetzung den Mächten die nötigen Garantien zu bieten schien. Jedesmal, wenn eine Aenderung in der gemischten Gesetzgebung, gleichviel, ob in Zivil- und Handels-, oder in Strafsachen erfolgen sollte, mußte die Regierung ihre Zuflucht zu langwierigen diplomatischen Unterhandlungen nehmen, um von den Signatarstaaten die Zustimmung zu den Aenderungen zu erhalten. Die Vorlagen wurden einer aus diplomatischen in Aegypten beglaubigten Agenten zusammengesetzten Kommission unterbreitet; diese vertraute dann ihrerseits die Prüfung des Entwurfs einer Unterkommission an, die sich hauptsächlich aus gemischten Richtern zusammensetzte. Über jede abweichende Ansicht, die in den Kommissionen vertreten wurde, mußte an die Mächte berichtet werden[1]). Erst wenn diese sämtlich den Gesetzesvorschlägen beigetreten waren, konnte sie die neuen Gesetze oder Dekrete verkünden, denen immer die Formel vorausging: „Nach der zwischen unserer Regierung und den Mächten getroffenen Vereinbarung“[2]). In der formellen Zustimmung

1) Vgl. Law Quarterly Review Bd. XXVIII S. 372 ff.: Bentwich, Judicial legislation in Egypt.

2) »Nous Khédive d'Égypte, après accord intervenu entre notre gouvernement et les puissances qui ont adhéré à la Réforme judiciaire; Décrétons«.

des fremden Staates liegt zugleich das Gebot an seine Angehörigen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen. Die Regierung, die wohl mit Recht vermutete, daß die Mächte in dem Bestreben, ihre alten Kapitulationsrechte zu wahren, sich weigern würden, auf Grund des Art. 12 erlassene Gesetze anzuerkennen, verzichtete auf dessen Anwendung. Zudem war es wahrscheinlich, daß sich die Mächte darauf berufen hätten, die wichtige Bestimmung sei von ihnen übersehen worden. Denn der Artikel hatte nicht, wie es seinem Wesen und Inhalt nach natürlich gewesen wäre, in dem Organisationsreglement Platz gefunden, sondern war unter die Praeliminarbestimmungen des Code civil mixte eingereiht. Die Gesetzbücher aber waren den Mächten erst nach Abschluß der Verhandlungen über das Organisationsreglement vorgelegt worden, ohne daß der Artikel in den voraufgehenden Diskussionen erörtert war. Auch war man sich nicht einig über die Auslegung der Schlußbestimmung, laut der während der fünfjährigen Periode keine Aenderung in dem angenommenen System erfolgen darf. Sollte man darunter lediglich die Gerichtsorganisation verstehen, wie in Art. 40 Tit. III ROJ., oder das in den gemischten Gesetzbüchern niedergelegte Gesetzgebungswerk? Der Appellhof erkannte sich zwar in einem Gutachten vom 4. Januar 1877 [1]) das Recht zu, gesetzgeberische Neuerungen in den gemischten Gesetzen zu bewilligen, hielt es aber in Rücksicht auf die erwähnte Schlußbestimmung des Art. 12 für angemessen, sich die größte Zurückhaltung aufzuerlegen, um bedauerliche Konflikte zu vermeiden. Alle diese Zweifel und Unzuträglichkeiten suchte die ägyptische Regierung durch eine ihr genehme Lösung fortzuräumen.

1) Vercamer, Annexe A III, S. 96—99.

1880 unterbreitete sie den Mächten einen Plan, der ihr die Gesetzgebungsgewalt über die Fremden verleihen sollte. Der Entwurf bestimmte in den Art. 121 und 122, daß

a) die Initiative und Vorbereitung der gemischten Gesetze ausschließlich der ägyptischen Regierung zusteht und

b) die Gesetze, die Zusätze und Aenderungen zu den in Kraft stehenden Gesetzbüchern betreffen, durch die Regierung vorbereitet und vor ihrer Verkündigung der Billigung einer gemischten Kommission unterbreitet werden, die sich aus drei fremden Richtern, einem durch die Regierung bestimmten Mitgliede und dem Justizminister als Präsidenten zusammensetzt [1]).

Die Vorschläge wurden von der internationalen Kommission 1880 nicht angenommen. Die Frage wurde von neuem vor der internationalen Kommission von 1884 erörtert. Zwischen den Delegierten der Unterkommission und der ägyptischen Regierung kam es zu einer Einigung. Die Art. 66 und 67 des Entwurfs wiesen dem Corps de la magistrature die Aufgabe zu, über Aenderungen und Zusätze zu dem Règlement général judiciaire, dem Gerichtskostentarif und zu den bestehenden Gesetzbüchern zu beschließen. Die Vollkommission, in welcher der diplomatische Einfluß der Mächte sich geltend machte, nahm den Entwurf unter Einfügung einer Bestimmung an, die ihm seine ganze praktische Bedeutung nahm. Sie ging dahin, daß die Zusätze und Aenderungen die wesentlichen Prinzipien der Gesetzgebung nicht antasten dürfen, entschied aber nicht die Frage, welche Instanz darüber zu befinden hat, ob die vorgeschlagenen Aenderungen einen solchen Eingriff in die wesentlichen Prinzipien darstellen. Tatsächlich bedeutete diese

1) Abdruck der Artikel: Vercamer S. 19.

Einschränkung die Sanktionierung des alten Systems. Aenderungen, die nach Ansicht der Mächte dem Geist der Gesetzgebung zuwiderliefen, konnten auch fernerhin nur durch internationales Abkommen Gesetzeskraft erlangen. Die Verkündung einer Gesetzesänderung ohne Mitwirkung der Mächte auf einfaches Gutachten des Corps de la magistrature hätte durch die bloße Behauptung eines jeden der Signatarstaaten gehindert werden können, daß der Gesetzesvorschlag im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen der Gesetzgebung stehe. Die Regierung verzichtete denn auch darauf, für ein solches Werk, das ihr nur eine scheinbare Stärkung ihrer legislativen Befugnisse einbrachte, die Zustimmung der Mächte nachzusuchen.

Besonders fühlbar machte sich das Bedürfnis nach einer legislativen Reform in Übertretungssachen. Vor der Errichtung der gemischten Gerichte unterstanden die Fremden in Aegypten nicht einmal den Polizei- und Sicherheitsgesetzen des Landes. Die Fremdenpolizei wurde durch die Konsuln ausgeübt. Diesem unhaltbaren Zustand, welcher der ägyptischen Regierung die größten Verlegenheiten bereitete, schien die Reformgerichtsbarkeit ein Ziel gesetzt zu haben; denn Art. 10 C. c. m. in Verbindung mit Art. 6 Tit. II ROJ. bestimmte, daß die Polizei- und Sicherheitsgesetze alle Bewohner des ägyptischen Staatsgebietes verpflichten und die Fremden wegen einfacher Polizeiübertretungen der Rechtsprechung der neuen Gerichte unterworfen sind. Beide Artikel setzten den Tit. IV des C. pénal in Kraft, der in den Art. 331—340 die strafbaren Übertretungen aufzählt. Art. 331 bestraft alle die Personen, welche ein von der Lokalbehörde in den Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenes Reglement nicht befolgt haben, und Art. 340 lautet dahin, daß die Verordnungen, die in Zu-

kunft erlassen werden, die wegen der Übertretung verwirkte Strafe in den Grenzen der einfachen Polizeistrafen bestimmen müssen. Falls aber eine schwerere Strafe ausgesprochen werden sollte, so wird sie von Rechtswegen in den Strafrahmen der einfachen Polizeistrafe zurückgeführt. Kraft dieser Bestimmungen glaubte sich die ägyptische Regierung berechtigt, Polizeireglements mit bindender Kraft für alle Bewohner Aegyptens ohne Unterschied der Nationalität zu erlassen, sofern sie nur die in Tit. IV enthaltenen Vorschriften beobachtete, insbesondere für die Übertretung ihrer Verordnungen keine schwereren als die einfachen Polizeistrafen androhte. Dieser Auffassung entsprechend wandte sie denn auch alle Polizeiverordnungen auf die Fremden an, ohne Rücksicht darauf, ob sie diplomatisch gebilligt oder auf Grund des Art. 12 C. c. m. erlassen waren. Dieses Vorgehen der Regierung wurde durch die gemischte Rechtsprechung für unzulässig erklärt. In dem Urteil vom 19. Mai 1886[1]) erklärte der Appelhof, daß die ägyptische Regierung nicht eigenmächtig Verordnungen erlassen könne, die für die Fremden verbindlich seien. Zur Begründung seiner Entscheidung stützte er sich auf Art. 12 C. c. m., der sich nicht nur auf Aenderungen und Zusätze zum Code civil sondern auch zum C. pénal beziehe. Jede Polizeiverordnung schaffe neue Übertretungsfälle, die sich als Zusätze den schon durch das gemischte Strafgesetz vorgesehenen Übertretungen anreihten. Die Regierung müsse daher für jedes Reglement, das die Fremden verpflichten solle, die vorgängige Zustimmung des Appellhofes einholen, ohne dessen übereinstimmendes Gutachten weder in den Zivil- noch in den Strafgesetzen eine Aenderung erfolgen könne.

1) Clunet 1910, S. 428.

Die Garantie des Art. 12 werde unwirksam, wenn die gemischten Gerichte gehalten wären, auf die Fremden Gesetzesbestimmungen anzuwenden, die allein der Macht oder Laune der ägyptischen Regierung entsprungen seien. Diese Rechtsprechung stellte die Polizeiverwaltung gleichsam unter die Aufsicht und Vormundschaft der gemischten Gerichtsbarkeit. Um sie aus dieser Abhängigkeit zu befreien, leitete die Regierung Unterhandlungen mit den Mächten ein, die zu dem Erlaß des Dekretes vom 31. Januar 1889 führten. Das Dekret zählt in Art. 1 die Gebiete auf, die durch Polizeiverordnungen geregelt werden können. Gemäß Art. 2 ist die Mitwirkung der Generalversammlung des Appellhofes eingeschränkt. Sie hat nicht über Inhalt und Zweckmäßigkeit der Verordnung zu befinden, sondern in ihrem Gutachten lediglich festzustellen, daß

a) die Gesetze und Verordnungen ohne Unterschied für alle Bewohner des Staatsgebietes gelten;

b) daß sie keine Bestimmung enthalten, die dem Text der Verträge und Konventionen widerspricht;

c) daß sie keine Strafe androhen, die schwerer als die einfache Polizeistrafe ist.

Verordnungen, die diese Bedingungen erfüllen, erhalten die Zustimmung des Appellhofes und werden damit für die Fremden verbindlich.

Als jedoch die Regierung auf Grund der ihr durch das Dekret übertragenen Befugnisse unter Zustimmung des Appellhofes verschiedene Polizeiverordnungen erließ [1]), erhob sich

1) Es waren die Verordnungen vom 17. Dezember 1890 betr. den Impfzwang der Neugeborenen; vom 9. Juni 1891 betr. die Errichtung von Geburts- und Sterberegistern; vom 13. Juni 1896 betr. die Ausübung der Heilkunde und des Apothekergewerbes; den Handel mit Giften; die öffentlichen Anstalten. Erörterung des Inhalts dieser

diplomatischer Widerstand seitens der Mächte, welche die Kontrolle über die legislativen Beratungen des Appellhofes beanspruchten. Sie vertraten den Standpunkt, daß dem Appellhof durch das Dekret von 1889 nicht gerichtliche, sondern gesetzgebende Befugnisse übertragen seien. Diese legislativen Rechte übe er nur als Beauftragter der Mächte aus, die durch ihre konsularischen Vertreter seine Tätigkeit überwachen könnten. Überschreite er das ihm verliehene Mandat, dessen Grenzen sich nach dem Dekret bestimmten, so seien seine Entscheidungen für sie nicht bindend. Die von dem Appellhof gebilligten Verordnungen ständen aber in Widerspruch zu dem Dekret, wie zu den durch die Kapitulationen garantierten Rechten und wären daher ungesetzlich. Auf diese Vorstellungen hin mußte sich die ägyptische Regierung dazu verstehen, im Wege des Vergleichs die Reglements teils zu ändern, teils zurückzunehmen. Die Auseinandersetzungen, welche die Tragweite des Dekrets beleuchteten, zeigten deutlich, wie ängstlich die Mächte auf die Wahrung ihrer Kapitulationsrechte bedacht waren. Polizeiverordnungen, die in ihre Privilegien eingriffen, mußten aufgehoben werden, wenn sie auch zu Zwecken öffentlicher Wohlfahrt und Sicherheit erlassen waren. In letzter Linie beruhten sie auch jetzt noch auf der wenn auch stillschweigenden Zustimmung der Mächte, welche die Ausübung ihrer legislativen Vorrechte dem Appellhof nur aus praktischen Gründen übertragen hatten. Denn die Verordnungen gelangten naturgemäß rascher und häufiger zur Annahme und Wirksamkeit, nachdem die Regierung nicht mehr endlose diplomatische Unterhandlungen mit den Mächten führen

---

Verordnungen in rechtlicher nnd tatsächlicher Beziehung bei Pélissié du Rausas Bd. II S. 455—460.

mußte, sondern allein auf die Mitwirkung und Zustimmung des Appellhofes angewiesen war.

Eine Lösung fand das legislative Problem erst auf der im Jahre 1903 einberufenen internationalen Konferenz. Um die Einheit der Rechtsprechungen sicher zu stellen, schlug die Regierung vor, daß dem Oberstaatsanwalt die Befugnis gegeben werde, dem Appellhof Urteile zu unterbreiten, welche die gleiche Rechtsfrage im entgegengesetzten Sinne entschieden haben. Der in der strittigen Frage durch die vereinten Kammern des Appellhofes gefällten Entscheidung solle für die Zukunft gesetzliche Kraft beigemessen werden. Dieser Plan, der sich über das Prinzip der Trennung der rechtsprechenden und gesetzgebenden Gewalt hinwegsetzte, fand keine Billigung. Die Delegierten Belgiens, Griechenlands und Italiens beantragten demgegenüber, die authentische Interpretation der Gesetze der durch Art. 12 C. c. m. eingesetzten Körperschaft, d. h. dem Corps de la magistrature, zu überlassen. Im Falle von Streitfragen über die Auslegung des Textes oder über die anzuwendenden Grundsätze solle der Unzulänglichkeit und Dunkelheit des Gesetzes durch ergänzende oder auslegende Bestimmungen abgeholfen werden, die erst nach vorgängiger Beratung und Begutachtung des in Generalversammlung tagenden Appellhofes durch khediviales Dekret angeordnet werden könnten[1]). Auch dieser Entwurf hob den Art. 12 nicht auf und ließ somit die alten Auslegungszweifel und Mißstände, die sich an jene Bestimmung knüpften, fortbestehen. Gleich dem 1884 vorgeschlagenen Text ermöglichte er den einzelnen Mächten, auf diplomatischem Wege gegen jede neue Gesetzesvorlage Einspruch zu erheben. Die Regierung bemühte sich daher, eine

1) Vgl. Vercamer S. 39/40.

Einigung über eine Neufassung des Art. 12 zu erzielen. Um auch die bisher im Appellhof nicht vertretenen Mächte zur Mitarbeit an der Gesetzgebung zuzulassen, und sie nicht nur auf bloße Meinungsäußerung zu beschränken (Art. 37 Tit. I ROJ.), kam man überein, daß in den mit Gesetzesvorlagen befaßten Appellhof die ältesten erstinstanzlichen Richter aller der Staaten berufen werden sollen, die nicht schon durch einen Rat vertreten sind. Doch dürfen dem gesetzgebenden Rat des Appellhofes nicht gleichzeitig zwei Mitglieder derselben Nationalität angehören. Der unklaren Schlußbestimmung des alten Art. 12, nach der während der fünfjährigen Periode keine Aenderung in dem angenommenen System erfolgen darf, wurde eine bestimmte Fassung gegeben, die verfügte, daß kein Zusatz und keine Aenderung im Organisationsreglement angebracht werden kann. Der von der Unterkommission endgültig angenommene Text lautete:

„Die Zusätze und Aenderungen zu der gemischten Gesetzgebung werden auf Initiative des Justizministers in Übereinstimmung mit einem vorgängigen Beschluß der Generalversammlung des gemischten Appellhofes erlassen, in die neben die Räte der bereits vertretenen Mächte der älteste Richter einer jeden noch nicht vertretenen Nation berufen wird. Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedoch kann kein Zusatz und keine Aenderung in das Organisationsreglement eingeführt werden [1])."

Diese Formel wurde unter einigen Aenderungen und Erweiterungen auch von der Vollkommission angenommen. Danach sind die Beschlüsse mit $^2/_3$ Mehrheit zu fassen. Ist

1) Abdr. Vercamer S. 43.

ein Rat abwesend oder verhindert, so tritt an seine Stelle der älteste Richter der gleichen Nationalität, der unter denselben Bedingungen wieder durch den nächstfolgenden Richter gleicher Nationalität ersetzt wird. Die Initiative in der Gesetzgebung steht gleichzeitig mit der Regierung der Generalversammlung des Appellhofes zu, die dem Justizminister Reformvorschläge unterbreiten kann. Den Mächten ist ein beschränktes Kontrollrecht eingeräumt, das sich als ein suspensives Veto darstellt und übereilte Beschlüsse zu hindern vermag. Die von dem Appellhof gebilligten Gesetzentwürfe können erst drei Monate nach ihrer Annahme verkündigt werden. Während dieser Zwischenzeit können die Mächte insgesamt oder einzeln beantragen, daß das von der Generalversammlung angenommene Gesetz einer neuen Beratung unterworfen wird. Vereinigt der Entwurf auch in zweiter Beratung $^2/_3$ Stimmenmehrheit auf sich, so muß er ohne Aufschub und weitere Formalitäten verkündigt werden. Erfolgt aber die Publikation des Gesetzes nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, die von dem Zeitpunkt ab läuft, an dem die Veröffentlichung zulässig wird, so gilt der Gesetzentwurf als aufgegeben und kann nur wieder aufgenommen werden, wenn er von neuem gemäß den Bestimmungen des Art. 12 eingebracht wird. Durch diese Schlußbestimmung ist auch der ägyptischen Regierung ermöglicht, entweder eine zweite Beratung des Gesetzes zu erzwingen oder die Vorlage stillschweigend fallen zu lassen, falls sie nicht mit der Fassung zufrieden ist, die der Entwurf durch den Appellhof erhalten hat. Die Regierung ist demnach nicht verpflichtet, ein vom Appellhof gebilligtes Gesetz zu verkünden.

Nach diesen Bestimmungen[1]) können die gemischten

1) Text des neuen Art. 12 Vercamer Annexe E, S. 130—131.

Gerichte im Widerspruch zu dem Prinzip der Trennung der rechtsprechenden von der gesetzgebenden Gewalt Gesetzesänderungen beraten und veranlassen, die sie später selbst in der Rechtsprechung anzuwenden haben. Für die Herstellung der gemischten Gesetze hat die gesetzgebende Befugnis des Appellhofes die legislative Macht der Signatarstaaten ersetzt. Diese ist nur insoweit aufrecht erhalten, als der neue Art. 12 selbst und das Organisationsreglement auch für die Zukunft nur auf Grund direkten Abkommens zwischen den Mächten und Aegypten geändert werden können. Das Gesetz, das die Legislativreform einführte, trat unter Zustimmung der Mächte Januar 1913 in Kraft[1]).

Man darf wohl erwarten, daß die gemischte Gerichtsbarkeit diese wichtige Neuerung, die den vereinigten Kammern des Appellhofes eine beschließende Legislativgewalt im Bereich der gemischten Gesetzgebung gibt, benutzen wird, um das Vertrauen in ihre Rechtsprechung zu festigen und die zutage getretenen Mängel zu beseitigen. Ist doch gerade in den letzten Jahren manche Klage über die Reformgerichte laut geworden, vor allem über die Langsamkeit ihres Verfahrens und die Kostspieligkeit ihrer Rechtsprechung. Einzelne Materien, wie das Immobiliar- und Prozeßrecht, sind dringend einer Reform bedürftig[2]). Alle diese Gesetzesänderungen werden sich jetzt leichter bewerkstelligen lassen. Abgesehen von den Polizeireglements, die nach dem durch den neuen Art. 12 nicht außer Kraft gesetzten Dekret vom 31. Januar 1889 nur einer beschränkten Kontrolle des

1) Jahrbuch des Völkerrechts: Niemeyer u. Strupp I. Bd. 1913.

2) Nordd. Allgem. Ztg. vom 2. Juli 1912: Die Reformära und die Frage der Kapitulationen und der gemischten Gerichtshöfe in Aegypten; vom 22. Juli 1913: Lord Kitcheners Jahresbericht über Aegypten.

Appellhofes unterworfen sind, kann dieser die ihm in der gemischten Gesetzgebung unterbreiteten Entwürfe frei nach Zweck und Inhalt würdigen und sie auf ihre Gesetzlichkeit gegenüber dem Kapitulationsrecht prüfen, um ihnen dann entweder zuzustimmen oder sie zu verwerfen. Auch solche Aenderungen und Zusätze muß man für zulässig erachten, die in die wesentlichen Prinzipien der Gesetzgebung eingreifen, denn eine in dieser Richtung einschränkende Bestimmung ist in den Text des neuen Art. 12 nicht aufgenommen.

Die Mächte sind an der Herstellung der Gesetze nicht mehr beteiligt. Sie sind weder befugt, an den Gesetzgebungsarbeiten mitzuwirken, noch können sie die gesetzgeberische Tätigkeit des Appellhofes durch ihre diplomatischen Agenten und Konsuln überwachen lassen. Es ist ihnen nur das Recht geblieben, durch ihr suspensives Veto eine zweite Beratung des Gesetzes zu veranlassen. Der ständigen diplomatischen Einmischung der fremden Staaten, die meist die Sonderinteressen ihrer Angehörigen zu schützen suchten, ist demnach ein Ziel gesetzt. An ihre Stelle ist die tätige Mitarbeit des Appellhofes getreten, der wohl bessere Garantien der Unparteilichkeit bietet und eher geneigt ist, die Interessen der Allgemeinheit den Bestrebungen von Sondergruppen voranzustellen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die geschilderte Lösung des legislativen Problems gegenüber den früheren Zuständen einen bemerkenswerten Fortschritt darstellt. Dennoch sieht sie die anglo-ägyptische Regierung nur als ein Übergangsstadium, als einen Notbehelf an. Sie erkennt zwar an, daß das neue Gesetz eine Handhabe bietet, um manche nützliche Reformen durchzuführen, tadelt aber seinen beschränkten Spielraum, der die Abstellung der schweren Mängel in der Organisation der gemischten Gerichte nicht

zuläßt. Auch hält sie es nicht für ausgemacht, daß die Richter die geeigneten Führer in praktischen Gesetzgebungsfragen sind, abgesehen davon, daß sie kaum die nötige Zeit finden dürften, um sich den neuen Aufgaben hinreichend zu widmen[1]). Die englischen Bestrebungen laufen darauf hinaus, eine besondere gesetzgebende Körperschaft zu bilden, die verbindliche Gesetze für alle Bewohner des Landes, Eingeborene wie Fremde, beschließen kann. Diese Pläne, die Aegypten volle legislative Autonomie verleihen wollen, erfuhren ihre erste ausführliche Darlegung in den Jahresberichten Lord Cromers über Aegypten und den Sudan von 1904 und 1905[2]). Cromer schlägt die Schaffung eines gesetzgebenden Rates vor, der sich aus Angehörigen oder Schutzbefohlenen der Vertragsmächte zusammensetzen und nicht mehr als 25—30 Mitglieder zählen soll. Die Minderheit des Rates wird durch die ägyptische Regierung ernannt. Sie umfaßt die Regierungsvertreter, unter denen sich eine gewisse Anzahl von europäischen, in ägyptischem Staatsdienst stehenden Beamten meist britischer Nationalität befindet, die den ägyptischen, d. h. britischen Standpunkt zur Geltung zu bringen haben. Die Mehrheit der Mitglieder wird gewählt. Doch erfolgt die Vertretung nicht nach Nationen, sondern beruht auf den lokalen wirtschaftlichen Interessengruppen, insbesondere Landwirtschaft, Handel und Industrie. Die Höchstzahl der erwählten Mitglieder des Rates, die derselben Nationalität angehören können, ist festgelegt. Die von der Majorität des Rates beschlossenen und von der

1) Vgl. Fortnightly Review Oktober 1913: Lord Kitchener's Egypt by Sidney Low.

2) Vgl. Gidel: Les projets de réforme du régime des capitulations en Égypte, d'après les rapports de Lord Cromer RDJP. 1906 Bd. XIII S. 408ff.; Bentwich: Judicial legislation in Egypt.

ägyptischen Regierung verkündeten Gesetze haben für die Fremden verbindliche Kraft. An diesem Plan kritisiert Vercamer nicht mit Unrecht, daß die Vertretung nach ökonomischen Gruppen sich wohl bewähren möge, wenn es sich um die Regelung rein wirtschaftlicher Fragen handele, hier harrten der Körperschaft aber in erster Linie gesetzgeberische Aufgaben, zu deren Erledigung gute Gesetzgeber nötig seien. Er regt die Errichtung eines Gesetzgebungsrates an, der seiner Mitgliederzahl nach noch beschränkter als die von Lord Cromer vorgeschlagene Körperschaft ist und sich aus namhaften europäischen Juristen der Wissenschaft und Praxis zusammensetzt. Die Mitglieder des Rates, die eine von der Regierung wie den Mächten unabhängige Stellung einnehmen, beraten die Gesetzesvorlagen mit den Ministerien wie mit dem Richterkollegium der gemischten Gerichte. Diesem ist ein suspensives Veto gegenüber jedem von dem Rat gebilligten Gesetzentwurfe eingeräumt, ein Recht, das nach dem zur Zeit in Kraft stehenden System den Mächten zusteht. Wenn man aber diese Lösung nicht annehmen, sondern sich auf die Repräsentativkammer Cromers einigen wolle, so müsse man ihr einen besonderen Gesetzgebungsausschuß zur Seite stellen, der neben dem Justizministerium mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe und ihrer Vertretung vor der Kammer betraut sei.

Im letzten Grunde wird das Gesetzgebungsproblem von politischen Zwecken und Rücksichten beherrscht. Denn was England in Aegypten erstrebt, ist die Beseitigung des Einflusses der Fremden in der Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dieses Ziel erhellt nicht nur aus den Aeußerungen und Plänen der ersten englischen Ratgeber der ägyptischen Regierung. Es ist auch der Leitstern der englischen Politik in Aegypten, welche die Fremden zur Aufgabe ihrer

alten Rechte und Privilegien zu bewegen sucht, um dadurch die britische Herrschaft im Lande zu festigen. Immer wieder haben die englischen Geschäftsträger die Umgestaltung oder Aufhebung der Kapitulationen gefordert, die sie als die Quelle alles Übels, als das wesentliche Hindernis für eine gründliche Besserung des Gerichtswesens bezeichnen. Die Herrschaft der Kapitulationen binde die Hand der Regierung und hindere sie an der Durchführung vieler Reformen, welche die wirtschaftliche Lage des Landes und Volkes gebieterisch fordere. Es stehe zu hoffen, daß eine Erledigung dieser Frage nun nicht mehr lange hinausgeschoben werde [1]). Zuzugeben ist, daß die Kapitulationen und die auf ihnen beruhenden Konsularrechtsprechungen und gemischten Gerichte eine Feste des fremden Einflusses sind. Sie geben den Anlaß zu ständiger internationaler Einmischung und schränken die Handlungsfreiheit der Regierung ein [2]). Ihre Aufgabe durch die Mächte würde das letzte Hindernis für die britische Vorherrschaft im Nillande forträumen. Die Engländer erklären, daß sich das Kapitulationssystem überlebt habe, seitdem Aegypten unter Leitung einer europäischen Macht nach europäischen Methoden verwaltet werde und eine einheimische Gerichtsbarkeit bestehe, die auf Grund moderner weltlicher Gesetze Recht spreche. Die Mächte werden sich jedoch kaum bereit finden lassen, auf ihre guten alten Rechte zu verzichten, solange sie nicht wissen, durch welche Einrichtungen die Engländer das alte System ersetzen wollen. Die territoriale Rechtsprechung und Gesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Organisation würde den Fremden nicht die nötigen

1) Lord Kitcheners Jahresbericht über Aegypten: The Near East, a weekly Review of oriental politics, literature, finance and commerce Nr. 160 Mai 1914.

2) A. Milner: England in Egypt 1909.

Garantien für den wirksamen Schutz ihrer Interessen bieten können, da sie den auswärtigen Nationalitäten keine genügende Vertretung sichert. Der ägyptischen Gesetzgebenden Versammlung, welche die für die Einheimischen verbindlichen Gesetze gemeinsam mit der Regierung berät, gehören fast nur Eingeborene an. Wenn die Regierung auch ohne Zustimmung dieses „Parlaments" Gesetze erlassen kann, so muß sie doch praktisch auf die Ansichten der Versammlung Rücksicht nehmen und wird sich nicht leicht zum Erlaß von Gesetzen entschließen, die von der Vertretung des Landes abgelehnt sind [1]). Eher ließe sich noch dem Plane Lord Cromers zustimmen, der nicht einer einzigen Kammer die Gesetzgebungsmacht für Europäer wie Eingeborene anvertrauen will, sondern die Bildung einer besonderen Kammer anregt, welche von den Fremden gewählt wird und die für sie verbindlichen Gesetze erläßt [2]). Voraussichtlich wird die Frage der Kapitulationen in Aegypten wie der Türkei mit dem Kriegsende ihrer Lösung entgegengehen. Die Pforte hat zwar seit ihrer im Pariser Frieden erfolgten Aufnahme in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft [3]) immer wieder die Aufhebung der Kapitulationen gefordert. Auch hat ihr Anspruch schon im 14. Protokoll des Pariser Vertrages die theoretische Anerkennung der Mächte gefunden, nach deren Erklärung die Kapitulationen „einem Zustande entsprechen, dem der gegenwärtige Vertrag ein Ende zu machen notwendig bestrebt sein muß". Da aber die versprochenen

1) Nordd. Allgem. Ztg. vom 24. August 1913: Die neue ägyptische Verfassung.

2) Clunet: De la réforme du régime des capitulations en Égypte 1913 S. 1153 ff.

3) Art. 7 des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856. Abdruck Martens-Cussy 7 (497); Fleischmann, S. 50 ff.

Reformen[1]) auf dem Papier stehen blieben und nicht praktisch durchgeführt wurden, wiesen die Mächte alle Forderungen auf Beseitigung der Kapitulationen zurück. Wenn auch die Gesetze ihres religiösen Charakters entkleidet waren und die Gleichheit aller vor dem Gesetze proklamiert war, so fanden diese Prinzipien doch noch keinen Ausdruck in den Sitten und Anschauungen von Volk und Regierung. Zumal in der Rechtsprechung übte das überlieferte religiöse Šeriatrecht weiter seine Wirkung aus, sodaß es unmöglich erschien, die Fremden einer solchen Gerichtsbarkeit zu überliefern. Erst seit der Revolution und der Einführung der Verfassung im Jahre 1908 scheint die Türkei ernstlich mit der Durchführung von Reformen zu beginnen. Über die Aufhebung der Kapitulationen, welche sie eine unerträgliche Fessel dünkt, ist denn auch in den letzten Jahren wieder diplomatisch verhandelt worden[2]). Die Pforte hat nunmehr während des Krieges die Gelegenheit wahrgenommen, um im September 1914 die Kapitulationen einseitig für ihr gesamtes Gebiet aufzuheben. Doch ist über die Stellung der Fremden in der Türkei wie in Aegypten noch nicht das letzte Wort gesprochen. Auch England hatte in dieser Frage schon vor dem Kriege Unterhandlungen mit den Mächten geführt. Seit dem Abschluß des Vertrages vom 8. April 1904[3]) hat sich Frankreich gegen Zusicherung seiner Bewegungsfreiheit in Marokko verpflichtet, der Durchführung der Reformen keine Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Ob die englische Regierung die Zustimmung der anderen

1) Durch das Hatt-i-Šerif von Gülhane vom 3. November 1839, erneuert durch das Hatt-i-Humajun vom 18. Februar 1856.

2) Vgl. Österreichisch-türkisches Abkommen vom 26. Februar 1909. Strupp II, 27.

3) Abdruck Fleischmann, S. 346—347.

beteiligten Mächte ohne entsprechende Kompensationen erhalten wird, ist eine Frage der Zukunft. Sollten die Engländer die Herren Aegyptens bleiben, so werden sie wohl kaum mit einem Schlage die Aufhebung der Fremdengerichtsbarkeit durchführen. Eher wird zu vermuten sein, daß sie auf der Grundlage der gemischten Gerichtsbarkeit weiterbauen werden. Denn eine allmähliche Umgestaltung der Fremdengerichtsbarkeit würde dem Lande schwere wirtschaftliche Erschütterung ersparen. Jedenfalls wird das nächste Ziel der englischen Ratgeber der ägyptischen Regierung die Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit und die Lösung der Bande sein, welche die gemischten Gerichte mit den auswärtigen Staaten verknüpfen. Die gemischte Rechtsprechung würde alsdann eine für die Ausländer zuständige Landesgerichtsbarkeit sein, deren Gesetzgebung, befreit von jeder internationalen Einmischung, dem englischen Einfluß unterliegt. Eine einfache Gleichstellung der Fremden und Eingeborenen, die den Fremden keine besonderen Garantien und Schutzbestimmungen zubilligt, wird sich voraussichtlich erst in einer späteren Zukunft ermöglichen lassen, wenn sich die kulturellen Verhältnisse im Sinne europäischer Einrichtungen, Sitten und Anschauungen weiter entwickelt haben.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Historische Entwicklung der Fremdengerichtsbarkeit in Aegypten 9

I. Kap.: Vorverhandlungen zu der Gerichtsreform in Aegypten 27

II. Kap.: Allgemeiner Charakter der Reform 36

III. Kap.: Die Organisation der gemischten Gerichte 49

IV. Kap.: Zuständigkeit der gemischten Gerichte 61

Erster Abschnitt: Ihre Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen 61

a) Örtliche Zuständigkeit 62

b) Zuständigkeit in Hinsicht auf die Person . . . 64

c) Sachliche Zuständigkeit 82

aa) Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen . 82

bb) Zuständigkeit in Verwaltungs- und Finanzsachen 89

d) Vollstreckung der Entscheidungen der gemischten Gerichte 102

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeit der gemischten Rechtsprechung in Strafsachen 104

V. Kap.: Die legislativen Befugnisse der gemischten Gerichtsbarkeit 113